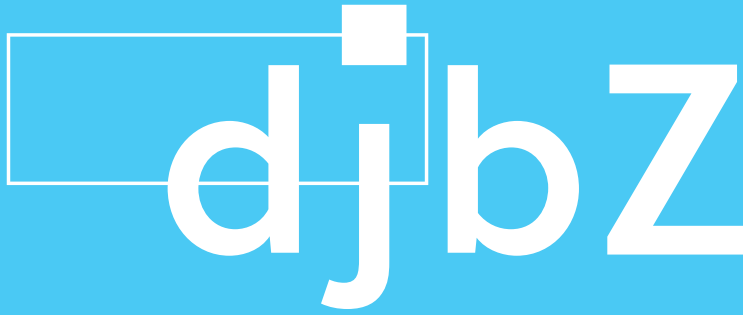




Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes

Herausgeber:

**Der Deutsche
Juristinnenbund e.V.**

Vereinigung
der Juristinnen,
Volkswirtinnen und
Betriebswirtinnen

Aus dem Inhalt

Fokus

Der 46. djb-Bundeskongress: „Recht. Macht. Familie.“

- 191 **Eröffnungsveranstaltung**
Ursula Matthiessen-Kreuder / Christine Fuchsloch /
Stefanie Hubig / Karin Prien / Sven Schoeller / Ute Clement
- 199 **„Recht. Macht. Familie.“**
Anna Lena Götttsche
- 202 **Keynote: Familie und Freiheit**
Friederike Wapler
- 205 **Familienrecht. Macht. Familie. – Wie das Familienrecht
Vorstellungen der „Normalfamilie“ produziert**
Theresa Richarz
- 207 **Money makes the world go around – oder: Geld regiert
die Welt.**
Gudrun Lies-Benachib
- 210 **Familie und Gewalt**
Anna Lena Götttsche / Sabine Kräuter-Stockton /
Petra Volke

Forum

- 213 **Verleihung des Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreises des
Deutschen Juristinnenbundes an Dr. Laura Anna Klein**
Liane Wörner

Ausbildung

- 226 **Der Bundeskongress als Highlight (auch) für Junge Juristinnen**
Lilian Langer

djb for future

- 230 **Gender, Klima & Recht – Der Vierte Gleichstellungsbericht
der Bundesregierung**
Ulrike Spangenberg

Interview

- 248 **Porträt: Christina Clemm**
Dilken Çelebi

4 | 2025

28. Jahrgang Dezember 2025

Seiten 191–252

ISSN 1866-377XW



Nomos

Inhalt

Fokus

Der 46. djb-Bundeskongress: „Recht. Macht. Familie.“

Eröffnungsveranstaltung

Ursula Matthiessen-Kreuder / Dr. Christine Fuchsloch / Dr. Stefanie Hubig / Karin Prien / Dr. Sven Schoeller / Prof. Dr. Ute Clement 191

Podiumsdiskussion: Feministisches Engagement für Demokratie 197

„Recht. Macht. Familie.“

Prof. Dr. Anna Lena Götsche 199

Keynote: Familie und Freiheit

Prof. Dr. Friederike Wapler 202

Familienrecht. Macht. Familie.

Wie das Familienrecht Vorstellungen der „Normalfamilie“ produziert
Theresa Richarz 205

Money makes the world go around – oder: Geld regiert die Welt.

Dr. Gudrun Lies-Benachib 207

Familie und Gewalt

Prof. Dr. Anna Lena Götsche / Gudrun Lies-Benachib / Dr. Petra Volke 210

Forum

Verleihung des Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreises des Deutschen Juristinnenbundes an Dr. Laura Anna Klein

Prof. Dr. Liane Wörner 213

Reproduktive Gerechtigkeit im Dialog der Disziplinen

Mareike Grapke / Fiona Richter / Anna Schneeberg 218

Rezension: „Prima facie“ – Roman von Suzie Miller

Henrik Schumacher 220

Rezension: „Mit Männern leben – Überlegungen zum Pelicot-Prozess“ von Manon Garcia

Timo Nikutta 222

Rezension: „Witches, Bitches, It-Girls“ von Rebekka Endler

Larissa Behrendt 223

Die Rechtsprechungsdatenbank „ius gender und gewalt“

Anne Daetz 225

Ausbildung

Der Bundeskongress als Highlight (auch) für Junge Juristinnen

Lilian Langer 226

Veranstaltungsbericht: Female Future Docs IV

Pascale Fett 227

Unsichtbare Hürde? Der Zyklus und die Menstruation in der juristischen Ausbildung

Arbeitsstab Ausbildung und Beruf 228

djb for future

Gender, Klima & Recht – Der Vierte Gleichstellungsbericht der Bundesregierung: Gleichstellung in der sozial-ökologischen Transformation

Dr. Ulrike Spangenberg 230

Intern

Bericht von der Mitgliederversammlung am 13. September 2025 in der Universität Kassel

Amelie Schillinger 234

Laudatio für Jutta Wagner zur Ernennung als djb-Ehrenpräsidentin

Ramona Pisal 237

Neues aus den Landesverbänden und Regionalgruppen

Der djb gratuliert 238

Der djb gratuliert

Henriette Lyndian 246

Nachruf für Dr. Regina Rogalski

Henriette Lyndian 246

Interview

Porträt: Christina Clemm

Dilken Çelebi 248

Impressum

252

Editorial

Der 46. djb-Bundeskongress: „Recht. Macht. Familie.“

Der 46. djb-Bundeskongress brachte vom 11. bis 13. September 2025 über 200 Mitglieder nach Kassel, um über Familienrecht zu diskutieren. Immer wieder erschütternd, aber nach wie vor wahr: Das Familienrecht ist ein im Mainstream juristischer Lehre und Forschung nicht zufällig vernachlässigtes Rechtsgebiet. Auch deshalb sind die Perspektiven feministischer Rechtswissenschaft und juristischer Praxis so wichtig. Was zeigt sich, wenn Justitia diese Brille trägt?

Anna Lena Götttsche hat mit ihrer Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht den Kongress inhaltlich gestaltet – dafür ganz großen Dank! Den Auftakt machte *Friederike Wapler*, Professorin an der Universität Mainz, mit Überlegungen zu „Familie und Freiheit“ (S. 202). Im Anschluss diskutierten mehrere Kolleginnen zum Thema „Making Family. Familiengründung/Mehrelternschaft“ (S. 205), über „Familie und Geld“ (S. 207) und „Familie und Gewalt“ (S. 210).

Wie immer war das nur nicht alles. Eröffnen durften wir den Bundeskongress im Bundessozialgericht; dort hat uns die Hausherrin, Präsidentin *Christine Fuchsloch*, begrüßt (S. 193). Die Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz, *Stefanie Hubig*, schickte ein digitales Grußwort (S. 194); auf dem Podium diskutierten *Christine Hohmann-Dennhardt*, *Dana-Sophia Valentiner* und die Abgeordnete des Deutschen Bundestages *Awet Tesfaiesus* über „Feministisches Engagement für Demokratie“, moderiert von *Ulrike Spangenberg*. Dies finden Sie auf unserer Webseite www.djb.de, genauso wie die weiteren Reden des Abends. Vor allem auch: die einstige Präsidentin *Jutta Wagner* ist nun unsere Ehrenpräsidentin, die Laudatio von *Ramona Pisal* finden Sie hier auf Seite 237.

Auf dem Kongress durfte ich zudem den Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis an *Laura Anna Klein* übergeben; auch dazu gab es eine tiefgreifende Laudatio (S. 213) von *Liane Wörner*, Professorin in Konstanz und nun auch Vorsitzende der Kommission Reproduktive Gerechtigkeit.

Nicht zuletzt ist der Bundeskongress auch immer der Ort für die Mitgliederversammlung. Dort wurde berichtet, die neue Beitragsordnung verabschiedet, die Vorsitzenden der Kommissionen sowie die Beisitzerinnen im Bundesvorstand gewählt und das Präsidium – auch hier bedanke ich mich nochmals für das überwältigende Vertrauen, das mir mit der Wahl zur Präsidentin entgegengebracht worden ist. Es ist mir nicht nur eine Ehre – es ist auch eine große Freude, sich für den djb und im djb zu engagieren. Das lässt sich gerade auf einem Bundeskongress erleben, live und in Farbe: fachlich exzellent und gern auch kontrovers, um gemeinsam weiterzukommen, Begegnungen mit so vielen engagierten Juristinnen, die für Gleichstellung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit eintreten, so viele ältere erfahrene und noch mehr junge Kolleginnen, die da zusammenkommen.



▲ Foto: djb/Martha Friedel

Wir alle schulden dafür großen Dank, vor allem *Gudrun Lies-Benachib*, die als Vorsitzende gemeinsam mit den Mitgliedern in der Regionalgruppe Nord-Ost-Hessen die Planung vor Ort gemeistert hat und *Isabell Hensell* mit ihrem Team, die vor Ort an der Universität Kassel unerlässlich war. Die Kolleginnen der Geschäftsstelle haben vor, während und nach dem Kongress – wie immer – alles gegeben. Danken möchte ich auch unserer vormaligen Präsidentin *Ursula Matthiessen-Kreuder*, die wir in der Mitgliederversammlung würdig verabschiedet haben.

Lesen Sie hier nach, was besprochen wurde – und kommen Sie nächstes Mal selbst: Es lohnt sich.

Ihre Präsidentin, **Susanne Baer**

Herausgeber: Deutscher Juristinnenbund e. V. (djbb)

Präsidium: Prof. Dr. Susanne Baer, Richterin am BVerfG a.D. (Präsidentin); Dr. Lucy Chebout, Richterin, Berlin; Verena Haisch, Rechtsanwältin, Hamburg (Vizepräsidentinnen); Nadine Köster, Referatsleiterin, Bonn (Schatzmeisterin); Ursula Matthiessen-Kreuder, Rechtsanwältin, Bad Homburg (Past President); Anke Gimbal, Rechtsassessorin, djbb-Geschäftsführerin, Berlin (mit beratender Stimme).
Schriftleitung: Amelie Schillinger, Stellvertretende djbb-Geschäftsführerin, Berlin.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-191

Eröffnungsveranstaltung des 46. djbb-Bundeskongresses zum Thema „Recht. Macht. Familie.“

am Donnerstag, den 11. September 2025 im Bundessozialgericht in Kassel

Begrüßung von djbb-Präsidentin Ursula Matthiessen-Kreuder

Liebe Präsidentin des Bundessozialgerichts
Dr. Christine Fuchsloch,
lieber Oberbürgermeister Dr. Sven Schoeller,
liebe Präsidentin der Universität Kassel
Prof. Dr. Ute Clement,
liebe Kolleginnen Dr. Ulrike Spangenberg,
Dr. Christine Hohmann-Dennhardt und
Prof. Dr. Dana-Sophia Valentiner,
liebe Bundestagsabgeordnete Awet
Tesfaiesus,
liebe Kolleginnen im djbb, liebe Gäste, sehr geehrte Damen und
Herren – hier im Saal und im Livestream!

Ich freue mich sehr, heute Abend den 46. Bundeskongress
des Deutschen Juristinnenbundes eröffnen zu dürfen. Ganz
besonders freut es mich, dass wir diesen Auftakt an einem Ort
begehen dürfen, der in seiner Geschichte Licht und Schatten
trägt – und heute ein Ort der Rechtsstaatlichkeit, der Begegnung
und der sozialen Gerechtigkeit ist.

Gleich hören wir ein digitales Grußwort von Bundesjustiz-
ministerin Dr. Stefanie Hubig. Vielen Dank für die Zusendung!
Beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen
und Jugend möchte ich mich außerdem ausdrücklich für die
finanzielle Förderung und Unterstützung bedanken.

Schon jetzt durften Sie zwei wunderbare Musikerinnen er-
leben – Julia Rogozia-Keil und Julia Schleicher vom Staatsor-
chester des Staatstheaters Kassel. Sie haben den heutigen Abend



▲ Ursula Matthiessen-
Kreuder, Foto: djbb/
Martha Friedel

musikalisch eröffnet und werden ihn weiterhin begleiten. Vielen
herzlichen Dank!

Dass Sie heute so zahlreich hier sind – Kolleg*innen,
Freund*innen, Mitstreiter*innen aus Justiz, Politik, Wissen-
schaft, Verwaltung, Anwaltschaft, aus Unternehmen und Zi-
vilgesellschaft – zeigt, dass es ein Bedürfnis gibt, sich auszutau-
schen, sich zu vernetzen, sich zu stärken. Ich kann Sie nicht alle
namentlich begrüßen – aber ich hoffe, Sie fühlen sich wirklich
willkommen.

Wenn ich auf die vergangenen zwei Jahre als Präsidentin des
djbb zurückblicke, dann empfinde ich vor allem große Dank-
barkeit. Für all die klugen, engagierten Juristinnen, die mit uns



▲ Julia Rogozia-Keil und Julia Schleicher vom Orchester des Staatstheaters
Kassel

denken, arbeiten, streiten und gestalten. Für das Vertrauen, das Sie dem djb entgegenbringen. Und für die Kraft, die dieser Verein entfalten kann, wenn wir unsere Stimmen bündeln.

In diesen zwei Jahren ist viel passiert. Wir haben gefeiert – zum Beispiel 75 Jahre djb mit einer großen Veranstaltung zur feministischen Außenpolitik, bei der die damalige Außenministerin Annalena Baerbock zu Gast war. Wir haben juristische Debatten angestoßen – zur Legalisierung der altruistischen Eizellabgabe, zur klimagerechten Stadt, zum Koalitionsvertrag. Wir haben unser Papier zu diskriminierungsfreier Unternehmenskultur überarbeitet und uns für einen wirksamen Gewaltschutz engagiert. Und wir haben als Verein selbstkritisch gefragt: Wie werden wir diverser, zugänglicher, barriereärmer?

Was mich besonders freut: Unsere Arbeit wird gehört. Unsere Stellungnahmen fließen in politische Entscheidungsprozesse ein, sie finden Widerhall in Ministerien, im Bundestag, in der Wissenschaft, in den Medien. Das ist nicht selbstverständlich. Und es ist ein Beleg für die enorme fachliche Kompetenz, die unsere Mitglieder ehrenamtlich einbringen – dafür danke ich allen, die sich engagieren.

Ein Thema zieht sich dabei wie ein roter Faden durch unsere Arbeit: der Reformstau im Familienrecht. Deshalb haben wir für unseren diesjährigen Kongress diesen Titel gewählt: „Recht. Macht. Familie.“ – denn es geht um mehr als juristische Feinjustierung. Es geht um Grundfragen von Gerechtigkeit, Zugehörigkeit und Verantwortung.

Ein Beispiel: das Abstammungsrecht. Es bestimmt, wer rechtlich zu einer Familie gehört – und wer draußen bleibt. Noch immer ist es nicht möglich, dass ein Kind, das in die Ehe zweier Frauen hineingeboren wird, von Geburt an zwei rechtliche Eltern hat. Queere Familien werden dadurch systematisch benachteiligt, in ein bürokratisches Adoptionsverfahren gezwungen, das weder dem Kind noch den Eltern gerecht wird. Das schafft Unsicherheit – und ist Ausdruck struktureller Diskriminierung.

Wir werden nicht müde, das zu sagen: Auch ein Kind aus einer Zwei-Mütter-Familie hat ein Recht auf zwei rechtliche Eltern – von Anfang an. Auch nicht verheiratete Mütter verdienen Schutz und rechtliche Anerkennung. Und Gewalt darf in der Rechtsprechung nie relativiert werden.

Auch die ökonomische Realität vieler Frauen wird im Recht weiterhin unzureichend abgebildet. Wer Sorgearbeit übernimmt, wer beruflich zurücksteckt, wer nach einer Trennung mit einem Kind allein dasteht, muss besser abgesichert werden – ganz unabhängig davon, ob verheiratet oder nicht. Das derzeitige Unterhaltsrecht spiegelt gesellschaftliche Realitäten oft nur unzureichend wider. Es schützt nicht vor Armut, es erkennt Sorgearbeit nicht als gleichwertige Lebensleistung an, es setzt falsche Anreize – und es trifft Mütter besonders hart.

Und schließlich das Thema Partnergewalt. Gewalt im sozialen Nahraum betrifft hunderttausende Frauen – und wird im familiengerichtlichen Verfahren noch immer zu selten ernst genommen. Dabei verpflichtet uns die Istanbul-Konvention ganz klar: Gewalt muss berücksichtigt werden, wenn über Sorge und Umgang entschieden wird. Es braucht verpflichtende

Fortbildungen für Richter*innen, Sachverständige, Verfahrensbeistände, Jugendämter und Polizei – damit Schutzlücken geschlossen und gefährdete Familienmitglieder wirksam geschützt werden können.

Diese Forderungen sind nicht nur juristisch notwendig. Sie sind Ausdruck einer Haltung. Einer Haltung, die Gleichstellung nicht als politisches Nebenthema versteht, sondern als Voraussetzung für ein gerechtes Zusammenleben.

Gerade deshalb braucht es feministisches Engagement – mehr denn je. Denn wir sehen mit Sorge, wie rechtstaatliche Prinzipien, demokratische Grundwerte und gleichstellungspolitische Errungenschaften unter Druck geraten. Menschenfeindliche Narrative werden lauter. Politikerinnen, Aktivistinnen, Wissenschaftlerinnen – sie alle sind immer häufiger Angriffen ausgesetzt. Feministische Perspektiven auf Familie, Geschlecht, Sexualität und Machtverhältnisse werden gezielt diffamiert.

Aber wir stehen zusammen. Und wir machen weiter. Denn Feminismus ist mehr als Kritik – er ist Vision, Gestaltungskraft und demokratischer Kompass. Das zeigt sich auch im djb selbst: Wir sind über 6.000 Mitglieder – und etwa ein Drittel ist unter 30. Das ist ein starkes Signal. Der Zuspruch zu unserem Podcast „Justitias Töchter“, der wachsende Austausch über unsere Netzwerke hinweg, die Energie unserer jungen Kolleginnen – all das zeigt: Dieser Verein lebt. Und er verändert sich.

Im Anschluss an die jetzt folgende Begrüßung durch die Präsidentin des Bundessozialgerichts, Dr. Christine Fuchsloch, nach weiteren musikalischen Beiträgen und den Grußworten, wird meine Vorgängerin im Amt, Ramona Pisal, ein paar Worte zu einer weiteren meiner Vorgängerinnen, nämlich Jutta Wagner, sagen. Der djb hat Jutta Wagner zur Ehrenpräsidentin ernannt, diesen Titel möchten wir ihr heute offiziell verleihen.

Anschließend wird Dr. Ulrike Spangenberg, die Moderatorin unserer Podiumsdiskussion „Feministisches Engagement für Demokratie“, die Podiumsteilnehmerinnen vorstellen. „Feministisches Engagement für Demokratie“, das ist ein großes Thema, aber auch ein sehr aktuelles. Es geht um die Frage, wie wir Gleichstellung und Grundrechte nicht nur verteidigen, sondern aktiv gestalten. Wie wir Debatten führen, ohne uns einschüchtern zu lassen. Wie wir Solidarität leben – innerhalb der Juristerei und weit darüber hinaus. Ich bin sehr gespannt auf die Diskussion und die Perspektiven unserer Gäste – auf ihre Erfahrungen, auf ihre Ideen, auf ihre Antworten auf eine Zeit, die uns alle fordert.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit – und freue mich auf alles, was wir an diesem Abend und in den kommenden Tagen miteinander teilen werden.

Grußwort von Dr. Christine Fuchsloch, Präsidentin des Bundessozialgerichts in Kassel

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Mitglieder des Deutschen Juristinnenbundes, verehrte Gäste,

herzlich willkommen im Bundessozialgericht. Das Haus freut sich sehr, dass der Bundeskongress des Deutschen Juristinnenbundes in diesem Jahr hier eröffnet wird. Passender könnte der Ort nicht sein: Unser großer Sitzungsraum, der Elisabeth-Selbert-Saal, der auch für Veranstaltungen genutzt wird. Er trägt den Namen der großen Demokratin und Juristin, die aus Kassel stammt.

Vielleicht gibt Ihnen Herr Oberbürgermeister von Kassel, Dr. Schoeller, gleich noch einige Ausflugstipps für Kassel. Mein persönlicher Tipp ist das Deutsche Frauenarchiv, wo sich auch der Nachlass von Elisabeth Selbert befindet.

Nun erwarten Sie bei der Begrüßung durch die Präsidentin des Bundessozialgerichts wahrscheinlich etwas zu Sozialrecht, zu den aktuellen Herausforderungen des Sozialstaats oder einen Werbeblock für mehr Sozialrecht in der Jurisprudenz – vielleicht verbunden mit Überlegungen zum Thema Chancengleichheit.

Alles spannende Themen, zu denen ich viel erzählen könnte. Ich möchte jedoch heute und hier über die Bedeutung des Deutschen Juristinnenbundes für mich persönlich sprechen. Ohne die Erfahrungen, die persönlichen Kontakte und die Ermutigungen in diesem Verband, stünde ich heute wohl nicht hier – als erste Präsidentin des Bundessozialgerichts.

Ich bin Mitte der achtziger Jahre am Anfang meines Studiums Mitglied des djB geworden. Gleichberechtigung war für mich biografisch ein großes Thema. Ich kam aus einem sehr traditionellen Elternhaus und wollte alles anders machen. An der Universität war das schwer. Ich erinnere mich gut an eine djB-Veranstaltung mit Helga Einsele, der großen Reformerin des Frauenstrafvollzugs in Frankfurt am Main, die mich tief beeindruckt hat. Man wurde als Studentin ernst genommen, es ging um wichtige gesellschaftliche Themen. Mit anderen motivierten Juristinnen über solche Themen nachzudenken und zu diskutieren – das machte das Recht spannend, auch in den zäheren Studienphasen.

Später setzte ich mein Studium in Hamburg fort und wurde Vorstandsmitglied der damaligen Untergruppe Hamburg, dem heutigen Landesverband. Damit gingen erste eigene Vorträge und Moderationen einher. Eine sehr erfahrene Kollegin gab mir einen sehr wertvollen Rat: „Da Sie eher schüchtern sind, stehen Sie auf jeder Veranstaltung einmal auf, sagen Ihren Namen und stellen eine kurze fachliche Frage. Es wird jedes Mal etwas leichter“. Gutes öffentliches Reden lernt man im Studium kaum – schon gar nicht das langsame, klare und deutliche Sprechen.

Seit damals erlebe ich immer wieder, was ein gutes Netzwerk ausmacht. Es gibt Kraft, kollegialen Rat und erweitert den



▲ Christine Fuchsloch, Foto: djB/Martha Friedel

eigenen Horizont durch andere Erfahrungen. Der djB lebt von der Vielfalt der Mitglieder – aus allen Berufsfeldern und jeden Alters. Die Jüngeren bringen heute frische Ideen, Begeisterung und eine famose Medienkompetenz ein. Die Älteren steuern ihre Erfahrungen, strategische Kompetenz und den langen Atem bei. Erst dieses Miteinander sichert eine Vielfalt von Perspektiven und macht unsere gemeinsamen Anstrengungen für gleichstellungspolitische Anliegen wirklich kraftvoll.

Besonders prägend war für mich die Zeit als Mitglied oder später dann Vorsitzende einer Kommission. Das macht nicht immer Spaß, wie viele hier bestätigen werden, und dennoch kann ich es nur empfehlen. Ich habe dort gelernt, mich und andere zu motivieren, Kompromisse zu finden und Interessen auszubalancieren. Wie kehrt man nach tiefgreifenden Differenzen wieder auf einen gemeinsamen Weg zurück? Eine Kollegin, heute Professorin, sagte: „Wenn einem in einer Kommissionssitzung des djB die Lappen um die Ohren fliegen, ist man für jede Fakultätssitzung an der Uni bestens vorbereitet“. Ich kann das bestätigen. Ob Besprechung mit Personalrat, Senatsberatung oder die Jahresgeschäftsverteilung im Präsidium, die Arbeit im djB hat mich darauf bestens vorbereitet.

Natürlich bin ich bis heute immer mal wieder mit einzelnen Positionen des djB nicht einverstanden, in jüngster Zeit beispielsweise mit der Einschätzung zur Verfassungswidrigkeit des Kopftuchverbots bei Berufsrichterinnen. Ich halte dies für ein rechtswissenschaftlich äußerst spannendes Thema, die Begründung hat mich persönlich jedoch nicht überzeugt. Gleichzeitig erkenne ich an, mit welcher Ernsthaftigkeit und Intensität der djB über dieses Thema gerungen hat. Weshalb erwähne ich das? Weil ich es wichtig finde, dass wir solche Differenzen aushalten und unsere Denkblase verlassen – respektvoll im Umgang und im Bewusstsein, dass uns mehr verbindet als uns trennt. Unterschiede sollten wir nicht überhöhen, sondern zu den wirklich großen Gegensätzen in Relation setzen.

In Zeiten, in denen in der öffentlichen Diskussion häufig Differenzen und nicht Gemeinsamkeiten im Vordergrund stehen, sind Verbände wie der djB von besonderer Bedeutung. Sie schaffen Räume, in denen Menschen mit unterschiedlichen beruflichen und fachlichen Hintergründen und Meinungen sich persönlich austauschen und verstehen lernen.

Geeint sind wir im wichtigen Ziel, der Gleichberechtigung und sozialer Verantwortung in der Gesellschaft.

Denn wir erleben als Gesellschaft derzeit auch frauenpolitische Rückschritte. Gleichberechtigung und Feminismus werden wieder abgewertet. Gerade deshalb sind starke Verbände wie der djB so wichtig.

Das lehrt uns auch Elisabeth Selbert. Ihr Versuch, den Satz „Männer und Frauen sind berechtigt“, in das Grundgesetz zu schreiben, scheiterte zweimal. Beim dritten Anlauf machte sie es anders: Sie mobilisierte viele Netzwerke und Verbände, was den Durchbruch brachte. Ihr Beispiel zeigt: Veränderung braucht Bündnisse – kluge Frauen und engagierte Frauen, die sich unterstützen und gemeinsam mehr erreichen, als jede einzelne es allein je könnte.

Vielen Dank!

Videogrußwort der Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz, Dr. Stefanie Hubig

Ich begrüße Sie ganz herzlich auf dem 46. Bundeskongress des Deutschen Juristinnenbundes in Kassel.

Ich freue mich, dass ich heute Abend ein paar Worte an Sie richten darf, auch wenn ich selber heute nicht hier sein kann.

Wir – als Mitglied des djB darf ich das so sagen – haben ja das schöne Motto „Lieber *gleich*berechtigt als später“. Dementsprechend will ich auch gleich in medias res gehen. Ich möchte Ihnen skizzieren, was das BMJV in dieser Legislatur im Familienrecht vorhat.

In den letzten Jahren haben wir leider gesehen, wie die Zahl der Gewaltfälle kontinuierlich gestiegen ist. Das betrifft auch die häusliche Gewalt. Sie ist in Deutschland erschreckend alltäglich. Und es sind insbesondere Frauen, die regelmäßig diese Gewalt erleiden. Die aktuelle Studie des Landeskriminalamts von Nordrhein-Westfalen zu Femiziden hat uns das Ausmaß noch einmal vor Augen geführt. Fast täglich wird eine Frau von ihrem aktuellen oder früheren Partner getötet. Das können wir nicht akzeptieren.

„Die Scham muss die Seite wechseln.“ So hat es Gisèle Pelicot formuliert, diese so geschundene und so bewundernswert couragierte Frau. Genau das muss der Anspruch sein: Keine Frau soll sich schämen müssen! Und die Täter müssen spüren, dass Gewalt nicht akzeptiert, sondern geahndet wird.

Wir müssen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt noch wirksamer bekämpfen.

Ich will den Schutz vor häuslicher Gewalt mit mehreren Maßnahmen verbessern. Dazu haben wir vor zwei Wochen einen ersten Gesetzentwurf vorgelegt:

- Bundesweit sollen Familiengerichte die elektronische Fußfessel anordnen können. Wir planen eine Regelung nach dem spanischen Modell. Spanien hat damit gute Erfahrungen gemacht, dort wurde keine Frau mehr getötet, wenn der Täter eine Fußfessel getragen hat. Wir brauchen das auch in Deutschland.
- Außerdem sollen Familiengerichte Täter zu Anti-Gewalt-Trainings verpflichten können.
- Auch das Sorge- und Umgangsrecht werden wir anpassen. Familiengerichte müssen Gewalt gegen den Partner oder die Partnerin zwingend berücksichtigen, wenn sie Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht treffen. Im geltenden Familienrecht fehlen dafür aber klare Regelungen. Diese Leerstelle will ich schließen. Denn wenn der Vater die Mutter schlägt, ist in aller Regel auch das Kindeswohl gefährdet. Väter, die schlagen, müssen damit rechnen, dass sie ihre Kinder in Zukunft nur eingeschränkt sehen können.
- Außerdem wollen wir den Strafraum für Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz erhöhen: Von einer Geldstrafe oder höchstens zwei Jahren Freiheitsstrafe wie bislang auf eine Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, damit die Anordnungen mehr Wirksamkeit bekommen.
- Ein Zuhause sollte ein sicherer Ort sein – kein Tatort. Ich denke da auch an gemeinsame Mietverträge. Es ist wichtig,

dass sich Betroffene schnell aus einem gemeinsamen Mietvertrag mit dem Täter lösen können. Wir prüfen, inwieweit wir da gesetzgeberisch nachschärfen müssen.

Schon jetzt kann das Opfer den Täter durch familiengerichtliche Anordnung aus der gemeinsam bewohnten Wohnung verweisen lassen.

Das Familienrecht ist in Teilen dringend reformbedürftig. Die Realität ist hier oft weiter als das Recht. Darüber gibt es weitgehend Einigkeit – in Wissenschaft, Justiz, Anwaltschaft und natürlich auch in vielen Familien. Die Politik muss darauf reagieren.

Ich persönlich kann mir vorstellen, dass wir im Abstammungsrecht eine Regelung für die Mutterschaft zweier Frauen treffen. Sie wissen, wie die Rechtslage ist, wenn ein Kind in eine Partnerschaft von zwei Frauen geboren wird: Die Partnerin der Frau, die das Kind zur Welt bringt, muss das Kind adoptieren, um rechtlicher Elternteil zu werden.

Dieser Weg über das gerichtliche Adoptionsverfahren ist sehr mühsam und belastet die Familien. Die geltende Rechtslage kann außerdem bittere Folgen für das Kind haben, wenn seine Mutter bei oder kurz nach der Geburt stirbt: Dann hat es unter Umständen gar kein Elternteil.

Expertinnen und Experten des Familienrechts sind sich deshalb einig: Eine Reform des Abstammungsrechts an diesem Punkt wäre sinnvoll. Mehrere deutsche Gerichte halten das geltende Abstammungsrecht hier für verfassungswidrig. Ich würde mir wünschen, dass wir für sinnvolle Reformen des Familienrechts nicht erst warten, bis das Bundesverfassungsgericht uns dazu eine Aufforderung schickt. Denn ich gebe Ihnen Recht: Das Bundesverfassungsgericht sollte nicht der „Taktgeber“ für Reformen sein.

So ist es leider gewesen beim Recht des leiblichen Vaters, die Vaterschaft eines anderen Mannes anzufechten. Hier setzen wir gerade ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts um, das in der vergangenen Legislaturperiode erging.

Ich habe gesehen, dass Sie sich zu unserem Gesetzentwurf bereits geäußert haben, und ich bin dankbar für Ihre Anregungen und auch für Ihre Kritik.

Hier wie auch bei anderen Vorhaben gilt: Wir müssen sehen, was wir innerhalb dieser Koalition erreichen können. Mit Karin Prien, der Bundesfamilienministerin, verbindet mich eine lange, vertrauensvolle Zusammenarbeit. Und gerade auf unsere beiden Häuser kommt es im Familienrecht an.

Manche Themen und Aspekte müssen wir uns auch noch vertieft anschauen. Dies gilt etwa für das Unterhaltsrecht, das dafür sorgen muss, dass Kinder von getrenntlebenden Eltern in beiden Haushalten gut versorgt werden. Ich bin optimistisch, dass es uns gelingt, für notwendige Reformen eine Mehrheit zu finden.

Familienrecht, Familienpolitik, das sind keine „weichen“ Themen, wie einige uns manchmal glauben machen wollen. Hier geht es regelmäßig um die zentralen Fragen unseres Zusammenlebens. Und um Antworten auf diese Fragen muss gerungen und am Ende muss entschieden werden. Ihr diesjähriges Motto „Recht. Macht. Familie.“ trifft den Kern der Sache.

Ein gutes Familienrecht ist daher ein bedeutender Beitrag zur Stärkung von Rechtsstaat und Demokratie.

Und das ist bitter nötig.

Der Rechtsstaat steht unter Druck – auch bei uns.

Auch bei uns werden Richterinnen und Richter, werden Anwältinnen und Anwälte, ja auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Hass überzogen, gar mit dem Tode bedroht:

- weil sie Urteile fällen, die einigen missfallen;
- weil sie Menschen helfen, denen andere die Rechte absprechen;
- weil sie wissenschaftliche Positionen vertreten, die manchem nicht genehm sind und die dann mitunter bis zur Unkenntlichkeit polemisch verzerrt werden.

Das ist vollkommen inakzeptabel – und ich werde mich dem als Rechtsstaats- und Verfassungsministerin jederzeit mit allen meinen Möglichkeiten entgegenstellen.

Wehrhafte Demokratie – damit sind nicht nur unsere Institutionen und Vorkehrungen im Grundgesetz gemeint, sondern wir alle: als Bürgerinnen und Bürger in diesem Rechtsstaat. Jede und jeder Einzelne ist aufgerufen, diese beste Ordnung, die dieses Land je hatte, zu verteidigen. Jeder und jede kann und soll einen Beitrag leisten, das Recht zu achten und nicht verächtlich zu machen.

Sie tragen dazu bei: mit diesem Kongress, mit Ihrem gesellschaftlichen Engagement und mit Ihrer täglichen Arbeit als Juristinnen. Dafür danke ich Ihnen ganz herzlich.

Ich wünsche Ihnen einen interessanten und ergebnisreichen Bundeskongress!

Vielen Dank!

Schriftliches Grußwort der Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Karin Prien

Liebe Mitglieder des Deutschen Juristinnenbundes, liebe Leserinnen und Leser,

Familie ist für die große Mehrheit der Menschen in Deutschland einer der wichtigsten Lebensbereiche. Sie ist der Ort, an dem man Vertrauen erfährt – aber auch Verantwortung füreinander übernimmt. Auf Ihrem Kongress wurden gezielt besonders virulente Punkte angesprochen, die das Familienleben im Positiven, aber auch im Negativen beeinflussen können: *Familiengründung, Familie und Geld, Familie und Gewalt*.

Die Familie wird gerne als *Keimzelle* unserer Gesellschaft bezeichnet. Sie spielt eine zentrale Rolle für ein chancengerechtes Aufwachsen der Kinder. Daher ist es entscheidend, dass wir Familien in all ihren vielfältigen Formen unterstützen.

Das Thema *Familie und Geld* rückt häufig nach einer Trennung besonders in den Fokus. Laut dem Zehnten Familienbericht erziehen Eltern ihre Kinder in jeder fünften Familie in Deutschland allein oder getrennt. Die innerfamiliäre Aufgabenteilung bei Kinderbetreuung und Beruf, die vor einer Trennung gelebt wurde, wird häufig auch nach der Trennung weitergelebt. Hat

bereits vor der Trennung eine partnerschaftliche Aufgabenteilung in Familie und Beruf bestanden, wirkt sich dies stabilisierend auf die wirtschaftliche Lage vor allem der Mütter aus.

Wir wissen, dass es für Kinder besonders wichtig ist, dass die Eltern sich auch nach einer Trennung ohne einen gerichtlichen Streit über den Umgang und das Sorgerecht einigen. Wir wissen auch, dass die Zahlung von Unterhalt deutlich sinkt, wenn es zu einem Kontaktabbruch kommt zwischen den Kindern und dem unterhaltspflichtigen Elternteil. Für Kinder ist es nach einer Trennung daher besonders wichtig, dass ihre Eltern auch weiterhin für sie da sind. Das gilt ebenfalls für die finanzielle Absicherung der Kinder. Mir ist es daher ein Anliegen, dass Unterhalt regelmäßig gezahlt wird und Unterhaltsschulden konsequent eingetrieben werden.

In der Mehrzahl der Fälle sind Eltern in der Lage, auch nach Trennung und Scheidung zum Wohle ihrer Kinder zu agieren und trotz aller Konflikte und Streitigkeiten gewaltfrei miteinander umzugehen. Trotzdem müssen wir feststellen, dass Fälle von Partnerschaftsgewalt immer häufiger zu verzeichnen sind. Im Jahr 2023 registrierte das Bundeskriminalamt im Deliktsfeld der Partnerschaftsgewalt insgesamt 167.865 Opfer, 6,4 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Die Opfer waren dabei zu 79,2 Prozent weiblich. Diese Zahlen sind nicht hinnehmbar. Hier werden wir handeln.

Zwar müssen Familiengerichte bereits nach derzeitiger Rechtslage häusliche Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren prüfen und berücksichtigen (Art. 31 Istanbul-Konvention), dies ist jedoch im deutschen Recht nicht klar genug geregelt. Hier sind Reformen notwendig: Gewalt muss klare negative Folgen für das Sorge- und Umgangsrecht des Gewalttäters haben. Der Schutz von gewaltbetroffenen Kindern und Elternteilen in Sorge- und Umgangsverfahren muss verbessert werden. Ausdrücklich haben wir im Koalitionsvertrag vereinbart, dass häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen ist. Das federführende BMJV erarbeitet zurzeit einen entsprechenden Vorschlag zur Reform des Sorge- und Umgangsrechts. Mein Ministerium unterstützt eine entsprechende Reform.

Zudem adressiert die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (RL 2024/1385/EU) vom 14. Mai 2024 das Thema und legt für die Mitgliedsstaaten Standards zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt fest. Das BMJV prüft derzeit die Umsetzungsbedarfe aus dieser Richtlinie.

Bei allen Reformen ist mir besonders wichtig, dass immer das Kindeswohl im Zentrum der Überlegungen steht. Es geht darum, im Einzelfall Entscheidungen zu treffen, die sich an dem Wohl des Kindes oder der Kinder in der jeweiligen Situation orientieren. Nur so gelingt es, die Nuancen eines jeden Falles kindeswohlgerecht zu berücksichtigen.

Ich freue mich deshalb sehr, dass der djb über die Herausforderungen im Familienrecht diskutiert. Ein zivilgesellschaftlicher Diskurs über die bestehenden Probleme und Lösungsansätze ist gerade im Familienrecht unabdingbar. Ihr Kongress hat hierzu wichtige Ansätze angesprochen, die zur Ausgestaltung tragfähiger rechtlicher und politischer Lösungen beitragen können.

Grußwort des Oberbürgermeisters von Kassel, Dr. Sven Schoeller

Sehr geehrte djb-Präsidentin Ursula
Matthiesen-Kreuder
sehr geehrte Präsidentin des Bundessozi-
algerichts Dr. Christine Fuchsloch
sehr geehrte Bundestagsabgeordnete
Awet Tesfaiesus
sehr geehrte Universitätspräsidentin
Prof. Dr. Ute Clement
sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte
Gäste,



▲ Dr. Sven Schoeller,
Foto: djb/Martha Friedel

Herzlich willkommen in Kassel, der
Heimatstadt von Dr. Elisabeth Selbert, einer herausragenden
Juristin, der wir den Gleichberechtigungsartikel in unserem
Grundgesetz verdanken. Unsere Stadt ist überaus stolz auf un-
sere Ehrenbürgerin – ihren Werten und ihrer Haltung fühlen
wir uns zutiefst verpflichtet.

Elisabeth Selberts Weg zur Anwältin mit einer eigenen Kanzlei
war beschwerlich und steinig zu ihrer Zeit. Nachdem sie die
Benachteiligung von Frauen im Bildungswesen selbst schmerz-
haft erfahren musste und sich mit Fleiß, Disziplin und Klugheit
ein juristisches Staatsexamen erarbeitete, kämpfte sie fast im
Alleingang für diesen klaren und kraftvollen Satz „Männer und
Frauen sind gleichberechtigt“.

Heute nehmen mehr Frauen als Männer ein Jurastudium
auf, und es ist längst selbstverständlich, dass Frauen juristische
Berufe ergreifen. Wenngleich insbesondere mit Blick auf gleich-
berechtigte Karrierechancen sicher noch viel zu tun ist. Es ist gut
und verdienstvoll, dass sich der Deutsche Juristinnenbund seit
vielen Jahren und mit Nachdruck dafür einsetzt, hier Gleich-
berechtigung herzustellen.

Ich freue mich deshalb sehr, dass Ihr 46. Bundeskongress in
Kassel stattfindet – ein ideal geeigneter Ort zur Erörterung der
wichtigen Fragen insbesondere mit Blick auf den Reformbedarf
im Familienrecht, mit denen Sie sich aktuell beschäftigen. Denn
unsere Stadt hat eine lange Tradition als Justizstandort, der
mit dem Bundessozialgericht über eines der höchsten Gerichte
unseres Landes verfügt – und dem seit dem vergangenen Jahr
mit Dr. Christine Fuchsloch eine Präsidentin vorsteht.

Kassel ist eine Stadt mit einer hohen Justizdichte: Gerichte aller
Gerichtsbarkeiten haben in Kassel ihren Sitz. In Kassel gibt es fünf
Senate des OLG Frankfurt am Main, den Hessischen Verwaltungs-
gerichtshof und das Hessische Finanzgericht. Darüber hinaus:
Landgericht, Amtsgericht, Verwaltungsgericht, Arbeitsgericht,
Sozialgericht und die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kassel.
Von 1954 bis 1999 war Kassel übrigens auch Sitz des Bundesar-
beitsgerichts. Unsere Stadt hat ebenso eine hohe Verwaltungsdichte
und bietet auch insoweit vielfältige Betätigungsmöglichkeiten für
Juristinnen. Entsprechend haben sich viele Anwältinnen und An-
wälte, Notarinnen und Notare in Kassel niedergelassen.

Die Geschichte Kassels haben Juristinnen und Juristen maß-
geblich geprägt: Karl Schomburg, die Brüder Jacob und Wilhelm
Grimm, Karl Murhard, die Landgerichtsdirektorin Nora Platiel,

Georg-August Zinn, Fritz Hoch, Hans Carl Nipperdey, Lauritz
Lauritzen – und Elisabeth Selbert. 76 Jahre nach Inkrafttreten
des von ihr mitgestalteten Grundgesetzes müssen wir uns ange-
sichts der Entwicklungen, die wir weltweit, aber auch in unserem
Land erkennen müssen, die Frage stellen, wie widerstandsfähig
unser Rechtsstaat ist.

Herrscht das Recht noch oder bringt der autoritäre Zeitgeist
den Wechsel in der Herrschaft zu Gunsten derer, die sich in
ihrem Machtstreben, der Gier nach persönlichen Vorteilen oder
ihrem Bedürfnis nach Abschottung gegenüber allem Fremden
durch Recht und Gesetz in der Verwirklichung ihrer Anliegen
nur unnötig behindert sehen? Die Akzeptanz richterlicher Ent-
scheidungen in ihrer unmittelbaren Rechtswirkung, aber auch
im Geiste ihrer Grundsätze, durch die vollziehende Gewalt, ist
essentiell für den Erhalt der Herrschaft des Rechts. Der Ver-
trauensschaden ist irreparabel, wenn das Volk den Eindruck
gewinnt, eine Regierung sieht sich nur an das Recht gebunden,
soweit es ihre politische Agenda nicht durchkreuzt. Wie wollen
Sie ein Volk zu rechtschaffendem Verhalten anhalten, wenn die
eigenen Regierungen sich nur an das Recht gebunden sehen,
das ihnen genehm ist?

Wir sehen solche Entwicklungen leider. Wir sehen sie in den
Vereinigten Staaten. Wir sehen sie in Ländern der Europäischen
Union, wir sehen sie leider auch in Deutschland. Nicht selten
sind es in diesen Fällen Entscheidungen im Zusammenhang mit
Ausländern, die in den jeweiligen Staaten Schutz und Aufenthalt
suchen. Man kann und muss sicherlich darüber diskutieren, wie
man das regelt. Aber die Regeln, die man sich gegeben hat, die
gilt es einzuhalten.

Unser Rechtsstaatsprinzip ist der systemerhaltende und frie-
densstiftende Begleiter einer jeden Demokratie auf diesem Erdball.
Es hat die Existenz von Demokratien über Jahrzehnte und teil-
weise über Jahrhunderte in ihrer Existenz gesichert. Akzeptanz,
Glaubwürdigkeit und Anerkennung unseres Rechtsstaats sind
freilich bedingt durch eine Gesetzgebung, die auf die aktuellen
Lebensverhältnisse der Menschen in unserem Land eingeht.

Sie werden sich bei Ihrem Kongress intensiv mit Reformbedar-
fen beschäftigen, und ich bin sicher, dass dank Ihrer Tagung – und
somit auch von Kassel – wichtige Impulse ausgehen werden.
Elisabeth Selbert setzte sich zu ihrer Zeit u.a. für die Berufsaus-
bildung junger Frauen, die Verbesserung der rechtlichen Lage
psychisch kranker Menschen sowie den sozialen Wohnungsbau
ein. Es ist ihr Vermächtnis, dass wir uns für unsere Demokratie
einsetzen, sie schützen, stärken sollen und den Menschen in un-
serer Gesellschaft – gleich welchen Geschlechts, welcher Religion
und welcher Herkunft – die gleichen Rechte einräumen. Für eine
freiheitliche, friedliche, vielfältige und weltoffene Gesellschaft.

Ich wünsche Ihnen einen intensiven Austausch, reiche Erkenntnis-
se und gute Ergebnisse. Und ich lade Sie herzlich ein, unsere schöne
Stadt zu entdecken: mit viel documenta-Flair zur Feier des 70-jäh-
rigen Bestehens der documenta, dem UNESCO-Weltkulturerbe
Bergpark Wilhelmshöhe, dem Ausstellungshaus GRIMMWELT,
das sich mit den Werken und dem Wirken der Brüder Grimm be-
fasst – und dem Archiv der Deutschen Frauenbewegung, das den
Nachlass Elisabeth Selberts bewahrt und erforscht.

Grußwort der Präsidentin der Universität Kassel, Prof. Dr. Ute Clement

Sehr geehrte Teilnehmerinnen,

ich begrüße Sie als Präsidentin der Universität Kassel, die diesen Kongress mit ausrichtet und Gastgeberin ist.

Wenn Sie die Website der Universität Kassel aufrufen, werden Sie dort keine Juristische Fakultät finden, oder wie das bei uns heißen würde: keinen Fachbereich Rechtswissenschaft. Dennoch ist Jura an unserer Universität stark vertreten. Zum Beispiel gibt es allein vier Professuren im Institut für Sozialwesen; im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften gibt es (nicht nur) ein eigenes Institut für Wirtschaftsrecht. Ihre Söhne und Töchter können bei uns Sozialrecht oder Wirtschaftsrecht studieren und seit neuestem auch Wirtschaftsrecht mit integrierten Nachhaltigkeitsstudien.

Juristische Expertise ist also in der Universität Kassel verteilt. Das folgt dem Gedanken, dass bei den Forschungsfragen, die wir bearbeiten, juristische Perspektiven dazugehören, dass man sie aber nicht exklusiv juristisch bearbeiten kann. Das betrifft bspw. Fragen der Nachhaltigkeitsforschung, der Demokratieforschung, der IT-Gestaltung, der Sozialwirtschaft



▲ Ute Clement, Foto: djB/Martha Friedel

oder der Genderforschung. Ich hebe hier einmal das in diesem Jahr gegründete Kompetenzzentrum für Geschlechterforschung in der Transformation hervor. Es integriert Recht, Soziologie, Politikwissenschaft, Kulturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Architektur und vieles mehr.

Man kann das auch für Ihr Tagungsthema durchdeklinieren: „Recht.Macht.Familie“. Die Frage, wie Familienverhältnisse sich ändern, wie sich auch Macht- und ökonomische Verhältnisse ändern, wird bei uns von vielen Disziplinen bearbeitet, von der Geschlechterforschung über die Literaturwissenschaften bis eben zur Rechtswissenschaft. Insofern sind Sie bei uns am richtigen Ort.

Wissenschaft lebt von Austausch. Wie immer gilt: Hilfreich ist es, wenn man sich Partnerinnen und Partner sucht. Im Fall der Kasseler Rechtswissenschaft gibt es etwa den Forschungsverbund Sozialrecht und Sozialpolitik mit der Hochschule Fulda; oder die Kooperation mit der juristischen Gesellschaft Kassel. Ein ganz besonders wichtiger Partner ist das Bundessozialgericht. Die Rückkopplung in die höchstrichterliche juristische Praxis ist für unsere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler extrem wertvoll und für die Studierenden ebenso.

Ich freue mich, dass mit diesem Kongress nun auch die Verbindung zum Deutschen Juristinnenbund enger geknüpft wird. Ihnen gutes Gelingen und eine gute Zeit in Kassel.

Podiumsdiskussion: Feministisches Engagement für Demokratie



◀ Moderation: Dr. Ulrike Spangenberg, Juristin, Berlin

„Ich finde wichtig, dass wir immer wieder die Grundwerte unserer Verfassung bemühen, gerade wenn es um Rückschritte geht. Gleichberechtigung ist nichts, was wir uns neu

ausgedacht haben. Es ist kein wokes ideologisches Projekt, wie es teilweise versucht wird von populistischen Kräften darzustellen. Es ist etwas, was seit 76 Jahren in unserer Verfassung steht.“

„Wir dürfen keine Scheu haben vor dem politischen Gespräch, gerade auch außerhalb des juristischen Kontextes, des djB-Kontextes. Wir müssen in unseren Umfeldern das Gespräch über Politik führen. Das ist sehr müßig und anstrengend, aber dafür sehr wichtig.“



▲ Prof. Dr. Dana-Sophia Valentiner, Universität Rostock



▲ **Awet Tesfayesus**, MdB, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

„Wenn ich mir eine Sache wünschen würde, dann ist es, dass breite Allianzen entstehen zwischen denjenigen, die für eine offene, vielfältige Gesellschaft kämpfen wollen. Ich würde mir wünschen, dass wir lauter werden, indem wir viele werden.“

▼ Am Mikrophon: Dr. **Christine Hohmann-Dennhardt**, Richterin des Bundesverfassungsgerichts (1999–2011), Kelkheim/Berlin



„Wenn jemand sagt, Parität würde gegen das Demokratieprinzip verstoßen, dann fasse ich mir an den Kopf. Demokratie ist gemeinsam mit dem Wahlrecht für Frauen geschaffen worden und dieses bedeutete nicht nur, dass wir wählen dürfen, sondern auch, dass wir gewählt werden können. Wenn das durch die derzeitigen Regelungen so nicht geschieht, dann muss das geändert werden. Das ist kein Verstoß gegen Demokratie, sondern ihre Verwirklichung. Und ich finde, Frauen sollten das viel offensiver fordern.“

„Wir sollen doch nicht die Hoffnung aufgeben. Wir brauchen Mut zum Mund aufmachen. Das ist meine Forderung.“

„Recht. Macht. Familie.“

46. djB-Bundeskongress 2025 in Kassel



▲ Anna Lena Göttische,
Foto: djB/Martha Friedel

Prof. Dr. Anna Lena Göttische

Vorsitzende der Kommission Familien-,
Erb- und Zivilrecht

„Recht. Macht. Familie.“ Was haben wir uns eigentlich bei diesem Titel gedacht? Nur gehört, liegt es nahe, den Satz als „*Recht macht Familie*“ zu verstehen, also im Sinne von Rechtsnormen, die Familie ausgestalten:¹ Wer ist in welchem Grad miteinander verwandt bzw. angehörig,

und welche rechtlichen Konsequenzen hat es eigentlich, wenn zwei Menschen heiraten? Was passiert, wenn sie sich wieder scheiden lassen und wen verpflichtet das Recht eigentlich zu einer Leistung an die Familie? Wer gehört – in einem rechtlich relevanten Sinne – zur Familie, und wer nicht?

Was ist das eigentlich, „Familie“?

Ein Blick ins Grundgesetz verrät uns, dass „Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“ steht (Art. 6 Abs. 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht definiert „Familie“ in seiner Auslegung des Art. 6 Abs. 1 GG ausdrücklich weit: als tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Kindern und Eltern, die für diese Verantwortung tragen.² Dabei ist nicht maßgeblich, ob die Kinder im genetischen Sinne von den Eltern abstammen und ob sie ehelich oder nichtehelich geboren wurden. Das Grundrecht beziehe auch Familiengemeinschaften im weiteren Sinne wie etwa Pflege-, Adoptiv- und Stieffamilien ein, die als „soziale Familien“ vom Bestehen rechtlicher Elternschaft unabhängig seien, so das Bundesverfassungsgericht.³

Auf einfachrechtlicher Ebene finden wir das „Familienrecht“ als viertes Buch des BGB, es gibt das zugehörige, vom allgemeinen Zivilprozessrecht teilweise abweichende Verfahrensrecht im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Bei den Zivilgerichten sind die „Familiengerichte“ als eigene Abteilungen eingerichtet.

Es gibt zwar keine gesetzliche Definition von „Familie“ im deutschen Recht, aber an vielen Stellen – auch außerhalb des Familienrechts – nehmen Gesetze Bezug auf die Familie oder familiäre Beziehungen: im Mietrecht zum Beispiel kann nach § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB der sogenannte Eigenbedarf an Wohnraum für Familienangehörige bestehen. Und das Verfahrensrecht regelt, dass Richter*innen vom Verfahren ausgeschlossen sind, wenn sie zu Verfahrensbeteiligten in ehelicher oder verwandtschaftlicher Beziehung stehen (z.B. § 41 ZPO und hierauf verweisend § 54 VwGO sowie § 22 StPO). Zumindest für das Steuerrecht benennt § 15 Abgabenordnung, wer der Familie angehört.

Die Vorteile der Unbestimmtheit liegen auf der Hand: Indem die Gesetzgebung darauf verzichtet, Familie zu definieren, bleibt das Konzept offen für bisher nichtgedachte Konstellationen und schließt damit – im besten Falle – auch weniger familiäre Konstellationen aus. Eine Vielzahl von Familienkonzepten kann erfasst werden und so beispielsweise von staatlichen Leistungen profitieren – wie etwa Pflegeeltern, die gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) einen Anspruch auf Elternzeit haben, ohne rechtliche Eltern zu sein. Einen Anspruch auf Elterngeld haben sie wiederum nicht,⁴ sondern lediglich auf das sogenannte Pflegegeld.⁵

Das einfache Recht trifft an vielen Stellen Entscheidungen, die die einen zur Familie „macht“, die anderen hingegen nicht. So, wie im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung, das den Ehemann der Mutter nach § 1592 Nr. 1 BGB ohne weiteres Zutun zum rechtlichen Vater des Kindes benennt, die Ehefrau der Mutter aber nicht.⁶ Oder die Verbote von Eizellabgabe⁷ und Leihmutterschaft nach dem Embryonenschutzgesetz (ESchG), die es denjenigen, die auf reproduktionsmedizinische Techniken angewiesen sind erschwert bzw. verunmöglicht, eine rechtlich anerkannte Familie zu gründen. Hier „macht“ das Recht Familie gerade nicht – oder anders formuliert: Es verhindert Familie.⁸

Wir könnten uns auch ganz unjuristisch mit Assoziationen zu „Familie“ beschäftigen: Für die einen ein Ort von Vertrauen und Geborgenheit, für die anderen von emotionaler Verletzung und Verrat – für die einen ein Raum der Sicherheit, für andere hingegen von Angst und Gewalt.⁹ Und für manche vielleicht jeweils beides.

- 1 Vgl. ausführlich zu diesem Gedanken Ostner, Ilona / Schumann, Eva: Steuerung der Familie durch Recht?, Zeitschrift für Familienforschung, Sonderheft 2011, S. 289–315.
- 2 BVerfG, Beschl. v. 09.04.2003, 1 BvR 1493/96 und 1 BvR 1724/01, Rn. 90; vgl. bereits Urteil v. 29.07.1959, 1 BvR 205/58 u.a., Rn. 24.
- 3 BVerfGE 79, 256 (267) und bereits BVerfGE 18, 97 (105 f.).
- 4 Vgl. etwa LSG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 09.03.2012, Az. L 13 EG 37/11.
- 5 Einige Kommunen zahlen inzwischen einen Förderbetrag, um den Verdienstaufschlag auszugleichen. Der Bundesrat hat jüngst die Bundesregierung in dem Beschluss BR-Drs. 671/25 v. 19.12.2025 gebeten, die Einführung des Elterngeldes für Pflegeeltern umzusetzen.
- 6 Ausführlich zum Umgang der Rspr. mit der Norm Chebout, Lucy: Aufgedrängte Natürlichkeit, Baden-Baden 2025, S. 198ff.
- 7 Zu Vor- und Nachteilen differenziert vgl. djB-Policy Paper Eizellabgabe vom 04.04.2024, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-11> (Zugriff: 12.01.2026).
- 8 Zu diesem Themenkomplex wurde eingehend auf dem Panel „Making Family. Familiengründung/Mehrelternschaft“ des Bundeskongresses diskutiert, Theresa Richarz greift weitere Themen in ihrem Beitrag dieses Heftes (S. 205) auf.
- 9 Der Partnergewalt war das Panel „Familie und Gewalt“ des Bundeskongresses gewidmet. Die Beiträge von Sabine Kräuter-Stockton (S. 210) sowie Petra Volke (S. 212) in diesem Heft vertiefen das Thema.

Zur Wortherkunft

Die semantische Annäherung an den Begriff Familie offenbart die vielschichtigen Bedeutungen des Konzepts, derer wir uns gerade in der feministischen Befassung gewahr sein sollten: In der Antike meinte das Wort „*famel*“ in oskischer Sprache „Hausgenossenschaft“ und „*famat*“ bedeutete „wohnt“. ¹⁰ Darin liegt ein Verweis auf die Bedeutung des Konzepts Familie als Wohnzusammenhang. Aus dem lateinischen „*famulus*“, übersetzt „Diener“ bzw. „Sklave“, leitet sich der Begriff „*familia*“ ab, der ursprünglich „Gesinde, Sklavenschaft“ bedeutete, dann auch die ganze Hausgenossenschaft bezeichnete. ¹¹ Diese wiederum „gehörten“ zum häuslichen Kontext – es ging hier nicht um verwandtschaftliche Beziehungen, sondern um den Besitzstatus. In dem zusammengesetzten, ebenfalls lateinischen Begriff *pater familias* wird das noch deutlicher: Er bringt eine Machtposition zum Ausdruck, die der Hausherr innehatte – und zwar über die gesamte Hausgemeinschaft, also nicht nur über seine Sklaven und das Vieh, sondern auch Frau und Kinder. ¹²

Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts verdrängte das Wort „Familie“ langsam den bis dahin üblichen Begriff des Hauses und wurde schließlich zur Bezeichnung aller damals und heute gegebenen unterschiedlichen familialen Lebensformen. ¹³

Recht und Macht. Mit Blick auf Familie.

Gerade dieser bedeutungshistorische Rückblick zeigt, wie wichtig es (auch) in der Befassung mit und Anwendung von Recht ist, die Machtfrage immer wieder zu stellen: Wer beispielsweise als Mitglied einer Familie mit welchen Rechten ausgestattet ist, und wer nicht. Oder wen das Recht – ohne ausdrücklich an das Geschlecht anzuknüpfen – in Familien faktisch benachteiligt bzw. privilegiert. Heute erscheint das Konzept des *pater familias* und die Vorstellung, dass ein Ehemann und Vater Eigentum an Frau und Kinder hatte – inklusive des Rechts, das Kind zu veräußern und zu töten ¹⁴ – ziemlich absurd. Andererseits sind die Zeiten von väterlichem (später elterlichem) Züchtigungsrecht, das erst im Jahr 2000 mit Inkrafttreten des kindlichen Rechts auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) ausdrücklich abgeschafft worden ist, dann doch noch nicht allzu lange her. Und die Einführung des BGB zum 1. Januar 1900 regelte ganz explizit die nahezu vollständige rechtliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau von Ihrem Ehemann: Frauen mussten den Namen ihres Mannes annehmen; durften keinen eigenen Wohnsitz auswählen; wenn sie berufstätig sein wollten, benötigten sie das Einverständnis ihres Ehemannes und ihr gesamtes Vermögen (mit Ausnahme ihrer persönlichen Sachen) ging bei der Heirat in den Besitz des Mannes über; während Männer das letzte Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten der Ehe hatten. Von der strafrechtlichen Nichtsanktionierung einer Vergewaltigung innerhalb der Ehe ¹⁵ einmal ganz zu schweigen.

Familie. Macht. Recht.

Es hat ein ganzes Jahrhundert gedauert, diese in Gesetz gegossenen Unterdrückungsmechanismen von Frauen (und Kindern) wieder zu beseitigen – so durften Frauen beispielsweise mit Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes am 1. Juli

1958 ihr Vermögen in einer Ehe selbst verwalten, und sie durften – jedenfalls soweit sie Haushalt und Familie nicht vernachlässigten – ein Arbeitsverhältnis eingehen, ohne dass der Mann es wieder aufheben konnte. Das allein dem Ehemann zustehende Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder ¹⁶ wurde ebenfalls mit dem Gleichberechtigungsgesetz auf die Mütter ausgeweitet – allerdings zunächst noch eingeschränkt durch das Letztentscheidungsrecht des Vaters. ¹⁷ Gegen diese Neuregelungen legten im Frühjahr 1958 vier Ehefrauen und Mütter minderjähriger Kinder Rechtssatzverfassungsbeschwerden ein. Das Bundesverfassungsgericht erklärte das Recht des Vaters auf den sogenannten „Stichentscheid“ für verfassungswidrig und damit für nichtig. ¹⁸ Die Folge war die rechtliche Gleichstellung von Müttern im Hinblick auf die elterliche Sorge inklusive der gesetzlichen Vertretung – errungen durch mutige Kämpferinnen gegen die damalige gesetzgebende Gewalt, die die Frist nach Art. 117 Abs. 1 GG zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 3 Abs. 2 GG im BGB hatte verstreichen lassen. Mit Beschreitung des Rechtswegs hatten diese Mütter Gesetze umgestaltet – und in diesem Sinne „Familie Recht gemacht“.

Ähnlich kann man es für die Zwei-Mütter-Familien beschreiben, die derzeit den mühsamen Rechtsweg durch alle Instanzen beschreiten, um im Wege der Primärzuordnung des Kindes – also auch ohne den Umweg der Adoption ¹⁹ – die zweite Elternstelle besetzen zu können. Ein Erfolg steht in dieser Sache aus, weil sich Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht seit Jahren gegenseitig die Verantwortung zuschieben und nicht einmal eine Verzögerungsrüge Bewegung in die Sache bringen konnte. ²⁰

Die Verbannung gesetzlich expliziter Benachteiligungen von Frauen hat allerdings auch nicht in jeder Hinsicht zu dem erwünschten Ergebnis geführt. Eingängiges Beispiel hierfür ist die Unterhaltsrechtsreform 2008, deren gesetzgeberisches Hauptziel die Stärkung der ökonomischen Eigenverantwortung von

10 Sell, Carl: Aus dem Noxalrechte der Römer, Bonn 1879, S. 4 f.

11 „Familie“, in: Wolfgang Pfeifer et al., Etymologisches Wörterbuch des Deutschen (1993), digitalisierte und überarbeitete Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache, <https://www.dwds.de/wb/etymwb/Familie> (Zugriff: 12.01.2026).

12 Vgl. Honsell, Heinrich: Römisches Recht, Berlin/Heidelberg 2015, S. 24, 57 sowie 182.

13 Vgl. Gestrich, Andreas, Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert, München 2013, S. 4.

14 Honsell, Heinrich: Römisches Recht, Berlin/Heidelberg 2015, S. 57 sowie 182.

15 Erst 1997 mit Inkrafttreten des 33. StrÄndG wurde durch Streichung des Tatbestandsmerkmals „außerehelich“ die Vergewaltigung auch in einer Ehe strafbar.

16 § 1627 BGB in der Fassung vom 18.08.1896, in Kraft seit 01.01.1900.

17 §§ 1626 und 1628 BGB in der Fassung vom 18.06.1957, in Kraft seit 01.07.1958.

18 BVerfG, Urteil v. 29.07.1959, Az. 1 BvR 205/58 u.a.

19 Vgl. hierzu Informationen etwa zur Initiative #nodooption unter: <https://freiheitsrechte.org/themen/gleichbehandlung/elternschaft> (Zugriff: 12.01.2026).

20 Fachinger, Teresa: Gleiche Eltern, gleiche Rechte: Zur Verfassungswidrigkeit des Abstammungsrechts, VerBlog, 14.05.2025, <https://verfassungsblog.de/abstammungsrecht-reform-koalitionsvertrag/> (Zugriff: 12.01.2026).

Frauen nach der Scheidung war.²¹ Die Neuregelungen erfolgten jedoch losgelöst von der Lebensrealität und insbesondere der Wirkmacht weiterhin vorherrschender, stereotyper Rollenverteilungen innerhalb der Ehen, weshalb die Reform inzwischen als gescheitert bewertet wird.²² Als eine Folge dieser Umstände lässt sich durchaus die größere Armutsgefährdung von weiblichen Alleinerziehenden²³ feststellen. Auch Frauen im Alter sind vergleichsweise stärker durch Armut gefährdet, denn Frauen insbesondere ab dem 30. Lebensjahr, und auch noch im höheren Alter, sind zumeist wegen Carearbeit seltener erwerbstätig beziehungsweise erzielen geringeres Einkommen. Dadurch erwerben sie geringere Rentenansprüche und haben seltener ein (zusätzliches) Einkommen aus Erwerbstätigkeit in den späteren Lebensjahren.²⁴ Handelt es sich bei den hier erwähnten Frauen um nichtverheiratete Mütter, verschärft sich das Problem noch einmal mehr, denn sie haben einen wesentlich eingeschränkteren Unterhaltsanspruch wegen Kinderbetreuung und auch keinen Anspruch auf Versorgungsausgleich.²⁵ Hier sanktioniert das Recht nichteheliches Zusammenleben mit Kindern, obwohl es nicht weniger „Familie“ ist, als Ehepaare mit Kindern.

Familie ist keine Privatsache

Das Nachdenken und Diskutieren darüber, inwiefern „Recht Familie macht“ (im Sinne einer rechtlichen Intervention), aber auch „Familien Recht machen“ (im Sinne eines reflexiven Rechts), zeigt uns eines in jedem Fall sehr deutlich: „Familie“ ist eine hochpolitische Angelegenheit, die uns alle betrifft – und das gilt umso mehr in Zeiten, in denen rechtskonservative Familienbilder mit extrem frauenverachtenden Platanweisen in Deutschland, in Europa und global (wieder) verfangen und deren Lobbyisten immer besser vernetzt sind und zunehmend stärker Diskurse prägen.²⁶ Diese wirken mindestens faktisch – etwa in der familiengerichtlichen Justiz.²⁷

Wenn wir über „Familie“ nachdenken, mit dem Konzept – z.B. beratend, forensisch oder forschend – arbeiten, aber auch

Recht gestalten wollen, das Familien betrifft, dann ist es hilfreich im Kopf zu behalten, welche Vorgeschichte das Konzept „Familie“ hat; dass Familie wandelbar ist und dass Vorstellungen von Familie sehr unterschiedlich sind, aber eines letztlich nicht: Privatsache.

In diesem Sinne danke ich für Eure Aufmerksamkeit und wünsche uns allen viele anregende Erkenntnisse im heutigen Gespräch mit allen klugen Referentinnen und Kolleg*innen. Ich hoffe, dass sie Euch weitertragen in Eurer Arbeit – ganz gleich, wie (un-)mittelbar ihr mit dem Familienrecht in Berührung kommt.

- 21 BT-Drs. 16/1839 v. 15.06.2006, S. 13 f. Dem Thema Familie und Geld widmete sich das Panel „Money makes the family go around“ des Bundeskongresses, vgl. hierzu den Beitrag von Gudrun Lies-Benachib in diesem Heft (S. 207).
- 22 Bredtmann, Julia / Vonnahme, Christina: Less Alimony after Divorce, Ruhr Economic Papers #702, Essen 217 sowie Götttsche, Anna Lena: Paritätische Kinderbetreuung in Deutschland heute?, djbZ 2/2022, S. 58/59.
- 23 Alleinerziehende und ihre Kinder sind besonders häufig von Armut betroffen. Dies gilt für Einkommensarmut, jedoch auch für andere Formen der Deprivation und sozialen Ausgrenzung, vgl. differenziert zur Datenlage BMFSFJ: Zehnter Familienbericht, Berlin 2025, S. 127 ff.
- 24 Seniorinnen ab 75 Jahre waren zu 21,8 % armutsgefährdet, während Senioren dieser Altersgruppe die Quote 15,4 % betrug. Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aeltere-Menschen/armutsgefaehrung.html> (Zugriff: 12.01.2026).
- 25 Vgl. zu den Reformvorschlägen des Unterhaltsrechts der letzten Legislatur die djb-Stellungnahme zum Eckpunktepapier „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien“ vom 24.08.2023 unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-33> (Zugriff: 12.01.2026).
- 26 Auf diese Gefahr und deren Bedrohung der Freiheit der Familie weist auch Friederike Wapler in ihrer hier anschließenden Keynote zum Bundeskongress, hin (S. 202).
- 27 Erschreckendes Beispiel zuletzt: OLG Karlsruhe, Beschluss v. 26.11.2025, Az. 5 UF 151/24 (Kein Härtefall für eine vorzeitige Scheidung bei einem sexuellen Übergriff auf die gemeinsame Tochter).

Familie und Freiheit

Keynote auf dem Bundeskongress des djB am 12. September 2025 in Kassel*

Prof. Dr. Friederike Wapler

Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht, Johannes Gutenberg-Universität Mainz



▲ Friederike Wapler auf dem djB-Bundeskongress, Foto: djB/Martha Friedel

1. Warum spreche ich über Freiheit (und nicht über Gleichheit oder Schutz)?

Wenn es um das Recht der Familie geht, dann werden viele nicht zuerst an das Thema „Freiheit“ denken. Gerade im djB denken wir sicherlich eher an Gleichheit und Schutz: Die Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht gehört ebenso zu den Langzeitthemen des Verbandes wie der Schutz vor Gewalt und ökonomischen Risiken in der Familie. Warum ich trotzdem über Freiheit spreche, hat mehrere Gründe: Wir sehen in den letzten Jahren eine wachsende Bedrohung von Rechtsaußen, die sich gerade gegen Freiheitsrechte richtet. Propagiert wird das traditionelle Modell einer Familie aus Vater, Mutter und leiblichen Kindern mit klarer Rollenverteilung. Diese Bedrohungslage müssen wir ernst nehmen. Die Familie als solidarische Lebensform, in der Menschen füreinander sorgen und eintreten, bietet außerdem Anlass, über Freiheitsrechte etwas anders nachzudenken, als wenn wir nur den einzelnen Menschen in den Blick nehmen.

Eines will ich aber voranschicken: Mit Freiheit meine ich „gleiche Freiheit“. Nur dann sind alle Menschen frei, wenn sie sich wechselseitig als Gleiche respektieren. Die Möglichkeit, sich mit anderen Menschen als Freie und Gleiche zu begegnen, ist voraussetzungsreich. Auch darum wird es im Folgenden noch gehen.

2. Familie (nicht nur) als Mehrgenerationenverhältnis

Familie in einem weiten Sinn umfasst alle sozialen Beziehungen, in denen Menschen sich als einander zugehörig empfinden und Verantwortung füreinander übernehmen. In einem engeren Sinne beschränkt sich der Begriff der Familie auf Mehrgenerationenverhältnisse. Ein kinderloses Paar oder andere Arten der Verantwortungsgemeinschaft zwischen Erwachsenen einer Generation sind demnach keine Familie. Diesen engeren Begriff finden wir zum Beispiel in der Familiensoziologie¹ und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 6 Abs. 1 GG. Ich nehme ihn zur Grundlage meiner Überlegungen, ohne aber die wechselseitige Sorge in kinderlosen Verantwortungsgemeinschaften ausblenden zu wollen. Vieles von dem, was ich gleich sagen werde, trifft auch auf sie zu.

3. Familie im Verfassungsrecht

Wenn Menschen frei entscheiden dürfen, führt dies notwendig zu Vielfalt. Die Freiheit, eine Familie zu gründen, oder es zu

lassen, führt darum notwendig zu einer Vielfalt der Familienformen sowie von Lebensformen außerhalb von Familien. Das Grundgesetz ermöglicht diese Vielfalt und schützt sie.

Art. 6 I GG schützt Ehe und Familie. Das „und“ ist eine reine Aufzählung. Man kann keinen Vorrang der ehelichen Familie daraus ablesen. Im Gegenteil muss man den Familienschutz des Art. 6 I GG systematisch zusammendenken mit Art. 2 I GG – das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit – und Art. 3 GG – den Gleichheitsrechten. Daraus ergeben sich zwei wichtige Grundsätze für ein Recht der Familie:

a. Das Recht der Familiengründung und die Freiheit der Familiengestaltung (als Grundrecht)

Die Menschen sind frei darin zu wählen, in welchen familiären Beziehungen sie leben möchten – und ob überhaupt. Sie sind frei darin, ihre Familie auszugestalten, zu verändern oder sie zu verlassen.

Es gibt allerdings Personen, die nicht frei entschieden haben, in welcher Familie sie leben möchten: Das sind vor allem Kinder, aber auch erwachsene Menschen, die nicht allein über ihr Leben entscheiden können (oder dürfen). Dennoch haben diese Personen Freiheitsrechte. Eingriffe in ihre Freiheitsrechte müssen genauso gerechtfertigt werden wie bei jedem anderen Menschen auch.

b. Gleichbehandlungspflicht

Der Staat muss alle Familienformen – im Sinne der Gemeinschaft von Eltern und Kindern – gleich behandeln. Dies ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 5 mit Art. 3 Abs. 1 GG. Staatliches Recht und staatliches Handeln darf grundsätzlich keinen Unterschied machen zwischen ehelichen und nichtehelichen Familienformen, zwischen Allein-erziehenden und Paargemeinschaften mit Kindern, zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Eltern.

Die Pflicht zur Gleichbehandlung aller Familienformen hat unter anderem die geschätzte Kollegin Frauke Brosius-Gersdorf in ihrer Kommentierung zu Art. 6 GG überzeugend herausgearbeitet.² Sie können sich sicherlich vorstellen, weshalb ich ihr Werk hier hervorhebe. Brosius-Gersdorf war als Richterin des

* Die Vortragsform habe ich weitgehend beibehalten und aus Platzgründen nur um die Nachweise der im Text angeführten Quellen ergänzt. Die verfassungsrechtlichen Überlegungen zu Familie und Kindheit beruhen wesentlich auf früheren Publikationen, vgl. etwa „Familie und Familienschutz im Wandel – zur Entwicklung des Familienbegriffs im öffentlichen Recht“, in: Rechtswissenschaft 2014, 57–87; „Verfassungsrecht“, in: Richter et al. (Hrsg.), Handbuch Kinderrechte, 2. Aufl. 2025, S. 141–176.

1 Nave-Herz, Familiensoziologie, in: Wonneberger et al. (Hrsg.), Familienwissenschaft, 2018, S. 119–147.

2 Brosius-Gersdorf, in: Dreier/Brosius-Gersdorf (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 6 Rn. 291 ff.

Bundesverfassungsgerichts vorgeschlagen und ist in beispielloser Art öffentlich diskreditiert worden, unter anderem von Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag. Insbesondere ihre wissenschaftlichen Äußerungen zum Schwangerschaftsabbruch wurden dabei verzerrt wiedergegeben und skandalisiert. Wenn ich diese Vorgänge hier erwähne, geht es mir nicht nur um Solidarität. Ich möchte auch auf eine Gemeinsamkeit der Themen „Schwangerschaftsabbruch“ und „Familie“ hinweisen: Beide sind geeignet – wie alles, was mit Geschlecht zu tun hat – Brücken zu bauen zwischen grundsätzlich demokratischen Konservativen, christlichen Fundamentalisten und der extremen Rechten, zu der ich die AfD zähle. Im Fall Brosius-Gersdorf hat es eine Brandmauer durchaus gegeben. Sie stand nur leider nicht gegen die extreme Rechte und Fake News, sondern gegen liberale, differenzierende, abwägende Positionen. Angesichts erstarkender antidemokratischer Kräfte werden solche Allianzen immer bedrohlicher.

Ich spreche darum heute über die Bedrohung der Vielfalt familiärer Lebensformen durch illiberale Konzepte von Familie (und dahinterliegend: von Geschlecht). Anschließend skizziere ich ein – eigentlich selbstverständliches – Gegenkonzept, das auf der Grundlage gleicher Freiheit basiert. Es wird dabei auch darum gehen, wie die drei Panels dieser Tagung – Familiengründung, Familie und Geld, Familie und Gewalt – sich dort einfügen, und worüber man darüber hinaus noch sprechen könnte.

4. Die Bedrohungslage

In etwa einem Jahr, am 6. September 2026, wird in Sachsen-Anhalt der Landtag neu gewählt. Aktuell steht die AfD in den Umfragen bei 39 Prozent.³ Der Landesverband der AfD in Sachsen-Anhalt hat ein familienpolitisches Positionspapier vorgelegt, das Familie von einer rassistischen Bevölkerungspolitik her denkt.⁴ Gefordert werden mehr Kinder deutscher Eltern und weniger Einwanderung, um „die vollständige Auslöschung der Völker Europas in ihrer gewachsenen Form“ zu verhindern. Zugleich wird die „normale Familie“ propagiert: Die Ehe als „auf Dauer angelegte Verbindung von Mann und Frau, aus der Kinder hervorgehen – und sonst nichts“. Man fordert ein Staatsziel zur Stabilisierung der Geburtenrate und Prämien für die Geburt deutscher Kinder, die aus den bisherigen Sozialleistungen an Nichtdeutsche finanziert werden sollen. Das ist alles lange bekannt. Es droht, mehrheitsfähig zu werden.

Die familienpolitische Agenda der extremen Rechten ist genau deswegen geeignet, Brücken in demokratische Milieus der Gesellschaft zu bauen, weil sie an verbreitete Alltagsverständnisse von Zweigeschlechtlichkeit und der Familie als natürlicher Keimzelle der Gesellschaft anknüpft und die ebenfalls verbreitete emotionale Abwehr differenzierterer Geschlechter- und Familienbilder für sich nutzen kann. Als Brückenbauerinnen arbeiten unter anderem Frauen, die ihren eigenen Lebensentwurf als Hausfrau und Mutter verteidigen (oder glauben verteidigen zu müssen), indem sie sich auf ihre „Wahlfreiheit“ berufen und die Vorteile der traditionellen Familie betonen:⁵ Klare Rollenverteilung statt anstrengender Vereinbarkeit von Familie und Beruf, häusliche Harmonie anstelle kalter kapitalistischer Verwertung der weiblichen Arbeitskraft, mütterliche Sorge um die eigenen Kinder statt Fremdbetreuung in

schlecht ausgestatteten Institutionen. Diese Frauen sehen sich als Verteidigerinnen der Rechte von Frauen, wenden sich aber nicht nur gegen den Pluralismus der Familien, sondern vor allem gegen ein unbestimmtes Kollektiv „Die Feministinnen“. „Die Feministinnen“ werden beschuldigt, die Hausfrau und Familienmutter zu bekämpfen, Frauen zu geschlechtslosen Wesen umerziehen zu wollen, das Geschlecht zu einer Frage des Lifestyles zu machen, alles in allem: eine (vermeintlich) natürliche Geschlechterordnung der individualistischen Beliebigkeit preiszugeben.

Die australische Verfassungsrechtlerin Rosalind Dixon hat für diese Narrative den Begriff „Abusive Feminism“ vorgeschlagen.⁶ Damit meint sie eine Strategie, bei der an feministische Themen angeknüpft wird – etwa: Freiheit, Sorge, Zeit, Infrastruktur – mit dem Ziel, einen liberalen Feminismus zu unterminieren. Die „Wahlfreiheit“, die Verfechter*innen der traditionellen Familie meinen, führt nicht zu mehr Wahlmöglichkeiten, sondern in eine alternativlose Geschlechterordnung: zurück ins Patriarchat. Ihr Familienbild repräsentiert eine romantische Sehnsucht nach einem vormodernen Leben, das schon in der vormodernen Zeit nur eine Projektion war und immer schon die Lebensmöglichkeiten von Frauen massiv begrenzte.

5. Gegenhalten: die Vielfalt der Familie

Was kann man dem entgegensetzen? Die Rechtsphilosophin in mir sagt: Wir müssen uns der Grundpositionen vergewissern, die es zu verteidigen gilt. Wenn wir Angriffe auf ein plurales Familienverständnis und auf die Gleichheit der Geschlechter abwehren wollen, dann sollten wir wissen und begründen können, von welchem Standpunkt aus und auf welche Ziele hin wir argumentieren. Von dieser Basis aus können – und müssen – wir dann entscheiden, wo der Ort ist für den demokratischen Streit um familienpolitische Positionen, wo aber im Gegensatz dazu Zeit und Ort sind für demokratische Solidarität über grundlegende Differenzen hinweg. Zum Streiten ist zum Beispiel dieser Kongress sehr gut geeignet. Solidarität über Parteidifferenzen hinweg wäre im Fall Brosius-Gersdorf angebracht gewesen.

3 Zahlen vom 4. September 2025: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/sachsen-anhalt-trend-cdu-100.html> (18.11.2025).

4 Das Positionspapier ist inzwischen auf der Homepage des Landesverbands nicht mehr verfügbar, siehe aber die archivierte Fassung hier: <https://epflicht.bibliothek.uni-halle.de/entities/monograph/50418433-c30f-4eee-b5ce-0593a23b1fd0> (02.02.2026). Siehe zu den im Folgenden geschilderten Positionen auch das Grundsatzprogramm der AfD-Bundespartei aus dem Jahr 2022 (S. 39 ff.), https://www.afd.de/wp-content/uploads/2023/05/Programm_AfD_Online_.pdf (18.11.2025).

5 Zu Akteur*innen und Positionen antifeministischer Familienpolitik: Kemper: Antifeministische Narrative, 2024, S. 62 ff.; zu antidemokratischer Geschlechterpolitik: Sauer, Von der Krise weißer Männlichkeit zur maskulinistischen Identitätspolitik. Geschlechter- und Sexualitätspanik als Mechanismen der Destabilisierung von Citizenship, in: Frankenberg/Heitmeier (Hrsg.), Autoritäre Treiber eines Systemwechsels, 2025, 331–352. Zur Anschlussfähigkeit antifeministischer Familienpolitik und dem Argument der „Wahlfreiheit“: Krüger-Kirn/Tichy, Elternschaft und Gender Trouble. Inszenierungen moderner und tradiertter Mutterbilder, in: Henninger/Birsl (Hrsg.), Antifeminismen, 2020, S. 193–230 (221).

6 Dixon, Abusive Feminism, in: Boston College Law Review 66 (2025), S. 478–537.

a. Liberale und illiberale Familienverständnisse

Um sich der gemeinsamen Grundposition zu vergewissern, kann Elisabeth Holzleithners Unterscheidung zwischen liberalen und illiberalen Konzepten von Geschlecht und Familie hilfreich sein.⁷ Ein wichtiges Merkmal illiberaler Konzepte ist die Annahme einer natürlichen Ordnung der menschlichen Gesellschaft, die auf natürlichen Ungleichheiten zwischen Menschen beruht. Zu dieser natürlichen Ordnung gehört die traditionelle Familie mit klaren Geschlechterrollen und – das darf man nicht vergessen – einer klaren Hierarchie mit dem Mann als Familienoberhaupt. Illiberale Konzepte sehen die Aufgabe des Staates und des Rechts darin, diese natürliche Ordnung abzubilden. Da über Natur nicht diskutiert werden kann, darf die natürliche Ordnung autoritär gegen andere Lebensentwürfe durchgesetzt werden.

Liberale Konzepte gehen von der Gleichheit aller Menschen aus und begründen damit gleiche Freiheitsrechte. Sie setzen außerdem das Recht jedes Menschen voraus, über die politische Ordnung mitzuverhandeln und mitzuentcheiden. Gleiche Freiheit und Verhandlungsmacht sind wesentliche Grundlagen des modernen Menschenrechtsdenkens und des Grundgesetzes – nicht immer gut umgesetzt, aber eine klare theoretische Kante gegen naturrechtliche Familienverständnisse und autoritäre Familienpolitik.

Der Tagungstitel „Recht. Macht. Familie.“ verweist auf eine wichtige Grundlage feministischer Rechtswissenschaft und ähnelt sicherlich nicht zufällig dem Titel eines Schlüsselwerks der feministischen Rechtswissenschaft von Elisabeth Holzleithner – der Festrednerin des letzten djb-Bundeskongresses –, dem die folgende Erkenntnis entnommen werden kann:⁸ Recht bildet nicht einfach eine vorstaatliche natürliche Ordnung ab und gießt sie in weise und gerechte Gesetze. Recht ist ein wichtiges Mittel für die Gestaltung der Ordnung der Lebensverhältnisse – auch der Familie. Die Familie ist kein unpolitischer Raum. Sie wird schon immer politisch – und auch rechtlich – gestaltet.

Dieser Perspektive auf das Recht kann das soziologische Konzept des „Doing Family“ zur Seite gestellt werden: Familie ist – und war schon immer – eine komplexe Herstellungsleistung. In den Worten der Familienforscherin Karin Jurczyk: etwas, das „alltäglich und im Lebensverlauf immer wieder hergestellt, praktiziert (d.h. vollzogen), angepasst und ggf. verändert werden muss“⁹. Familienleben ist eine kulturelle Praxis.

b. Eine liberale Perspektive auf die Familie

Ein liberaler Begriff der Familie darf darum nicht auf Natürlichkeitsvorstellungen aufbauen oder durch Natürlichkeitsvorstellungen begrenzt werden. Man müsste schon im konkreten Fall nachweisen, was an der vermeintlich natürlichen Lebensform besser ist als an jeder anderen. Für das Kindeswohl zeigt die Familienforschung der letzten Jahrzehnte deutlich, dass die bürgerliche Kleinfamilie aus Mann, Frau und leiblichen Kindern für die Entwicklung von Kindern weder besser noch schlechter ist als jede andere Familie. Was Kinder wirklich brauchen, sind sichere und stabile Bindungen, verlässliche Strukturen und soziale Beziehungen, in denen Konflikte konstruktiv gelöst werden.

Wie viele Personen verantwortlich sind, wie die Kinder erzeugt wurden, welches Geschlecht oder welchen Körper die Eltern haben, ist demgegenüber nicht entscheidend. Eltern dürfen nach ihren Werten leben und Kinder darin beeinflussen wollen. Kinder dürfen dagegen rebellieren, aufsässig sein, sich entziehen, für ihr eigenes Leben neue Wege gehen. Das ist grundrechtliche Freiheit. Sie besteht natürlich nicht schrankenlos. Ob das Recht der Gestaltung des Familienlebens Grenzen ziehen darf oder muss, kann aber nur anhand des konkreten Konflikts oder Gesetzesvorhabens beurteilt werden. Es ist unsere Aufgabe als Juristinnen, für Einschränkungen nachvollziehbare Gründe zu finden und, wenn dies nicht gelingt, schlechte Argumente klar zu benennen.

Ein beliebter Vorwurf gegen diese Sicht auf Familie (wie auch auf die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten) lautet, damit werde alles beliebig. Wenn alles beliebig werde, gingen Werte verloren, Gemeinschaft werde zerstört. Auf dieses Argument dürfen wir uns nicht einlassen.¹⁰ Eine soziale Beziehung wird nicht besser oder bedeutsamer dadurch, dass alle anderen auch so leben. Wahlfreiheit gibt das Individuum nicht der Beliebigkeit preis, sondern ermöglicht ihm, sich auf die Suche nach dem individuell Besten zu begeben. Die Menschen bekommen die Chance, sich auf eine Weise an andere Menschen zu binden, die der eigenen Persönlichkeit und den eigenen Lebensvorstellungen, den eigenen Werten entspricht. Freiheit ermöglicht der einzelnen Person auch, sich aus schädlichen, gefährlichen, begrenzenden Beziehungen zu lösen. Ein liberales, demokratisches Recht der Familie hat die Aufgabe, die Vielfalt der Lebensentscheidungen zu respektieren und abzusichern. Es hat nicht die Aufgabe, die Qualität oder Vernunft sozialer Beziehungen zu kontrollieren oder auch nur zu beurteilen. Wohl aber muss es jeden Menschen vor existenziellen Bedrohungen schützen, außerhalb wie innerhalb privater sozialer Beziehungen. Das „Doing Family“ bedarf eines sicheren Lebensumfelds. Darum ist es so wichtig, gelebte Elternschaft rechtlich abzusichern, und so bedauerlich, dass die Reform des Abstammungsrechts in der letzten Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt worden ist.

6. Liberale Freiheit als voraussetzungsreiches Konzept

Freiheit, verstanden als gleiche Freiheit, ist ein voraussetzungsreiches Konzept. Es reicht nicht aus, ungerechtfertigte staatliche Eingriffe abzuwehren. Gleiche Freiheit muss ermöglicht und geschützt werden. Die drei Panels sprechen wesentliche Voraussetzungen gleicher Freiheit an: die Gleichheit des Zugangs zu dem Lebensbereich Familie, die Absicherung gelebter Elternschaft, den staatlichen Schutz vor Gewalt und Zwang in familiären Beziehungen, ökonomische Sicherheit.

7 Holzleithner, *Reactionary Gender Constructions in Illiberal Political Thinking*, in: *Politics and Governance* 10 (2022), S. 6–15.

8 Holzleithner, *Recht Macht Geschlecht*. *Legal Gender Studies*, 2002.

9 Jurczyk, *Familie als Herstellungsleistung*, in: Jergus/Krüger/Roch (Hrsg.), *Elternschaft zwischen Projekt und Projektion*, 2018, S. 143–166 (146).

10 Zu diesem Argument auch Lang, *Familie und Vaterland in der Krise*. *Der extrem rechte Diskurs um Gender*, in: Hark/Villa, *Anti-Genderismus*, 2015, S. 167–183 (169).

Ich möchte zwei Gedanken ergänzen: Die Bedingungen der Freiheit in asymmetrischen Sorgebeziehungen und die Bedeutung einer öffentlichen Infrastruktur.

a. Freiheit in asymmetrischen Sorgebeziehungen

Ich hatte es am Anfang schon gesagt: Kinder haben sich ihre Familie nicht ausgesucht, und sie haben bis zur Volljährigkeit wenig eigene rechtliche Handlungsmacht. Anders gesagt: Kinder begegnen sich mit ihren Eltern nicht auf Augenhöhe, und ihre Verhandlungsposition ist prekär. Auch sie haben aber Freiheitsrechte. Sie sind Grundrechtsträger ab ihrer Geburt. Das bedeutet, sehr kurz gefasst: Kinder – Personen unter 18 Jahren – müssen an Entscheidungen über ihre Angelegenheiten beteiligt werden. Ihre wachsenden Fähigkeiten sind zu berücksichtigen. Das Erziehungsrecht der Eltern endet dort, wo das Kind – vor allem: die Jugendliche – über einen Lebensbereich eigenverantwortlich selbst entscheiden kann. Das wirft im Detail viele Fragen auf. Es ist aber wichtig, im Verhältnis Erwachsener und Kinder den Gedanken der *möglichst weitgehenden Selbstbestimmung* anzuerkennen und umzusetzen. Das geht nur im Wege partizipativer Entscheidungsfindung.

b. Öffentliche Infrastruktur

Familien sind keine isolierten Gemeinschaften, die sich in heimlicher Privatheit selbst genügen. Sie sind eingebunden in die Gesellschaft, und sie brauchen eine öffentliche Infrastruktur, die ihnen das Familienleben ermöglicht und erleichtert. Gerade Kinder müssen außerhalb ihrer Familie Orte finden, wo sie andere Lebensmöglichkeiten entdecken. Das Kind hat ein Recht auf Emanzipation von seinen Herkunftsbedingungen, manche nennen es auch ein „Recht auf eine offene Zukunft“.

Aber auch der ganz gewöhnliche Familienalltag ist von unzähligen Bedingungen abhängig: Bezahlbare Wohnungen, öffentlicher Nahverkehr, Schulen, Kitas, Kliniken, Pflegeeinrichtungen. Freizeitangebote, Beratungsstellen, Frauenhäuser, Einrichtungen der politischen Bildung. Die öffentliche Infrastruktur ist auf all

diesen Gebieten ausbaufähig und ausbaubedürftig. Ob und wie weit das sogenannte „Infrastrukturpaket“ der Bundesregierung auf die Bedürfnisse von Familien ausgerichtet wird, wird sich erst zeigen, wenn wir wissen, wie die Mittel konkret verteilt werden. Jedenfalls aber sollten wir uns von den aufgerufenen Summen nicht blenden lassen: Parallel zu der Infrastruktur-Debatte erleben wir seit dem Antritt der neuen Bundesregierung eine massive rhetorische Delegitimierung des Sozialstaats. Es sind aber gerade Menschen mit Sorgeaufgaben, die soziale Leistungen und soziale Infrastruktur benötigen, und das sind immer noch überwiegend Frauen.

Hinzu kommt: In Gemeinden, in denen die AfD in den Kommunalparlamenten vertreten ist, beobachten wir unter dem Deckmantel der „Neutralitätspflicht“ gezielte Angriffe auf die Trägerstruktur im Kinder- und Jugendhilferecht. Das Kinder- und Jugendhilferecht haben viele nicht im Blick, wenn sie über Familie nachdenken. Es ist die entscheidende Rechtsgrundlage für eine plurale, unterstützende, partizipative Infrastruktur zugunsten junger Menschen und ihrer Familien. Einer seiner Grundsätze ist die Trägervielfalt (§§ 3, 79 SGB VIII): Vielfältige Familien brauchen vielfältige Formen der Unterstützung. Kinder brauchen vielfältige Formen außerschulischer Angebote, auch der politischen Bildung. Wir müssen darum, wenn wir über Familienpolitik sprechen, die kommunalen Entscheidungsprozesse zur Träger- und Förderstruktur im Blick behalten.

c. Fazit

Das Thema „Familie und Freiheit“ entfaltet sein emanzipatorisches Potenzial nur unter zwei Bedingungen: Freiheit kann nicht ohne Gleichheit gedacht werden, wie auch Gleichheit nur unter Bedingungen der Freiheit erstrebenswert ist. Gleiche Freiheit setzt eine Reihe gesellschaftlicher Bedingungen voraus, darunter materielle Absicherung sowie Freiheit von Diskriminierung und Gewalt. Ein liberales Konzept der Familie muss Familie darum über die private Sphäre hinaus denken und sich ihrer Verflechtungen mit der umgebenden Gesellschaft bewusst sein.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-205

Familienrecht. Macht. Familie.

Wie das Familienrecht Vorstellungen der „Normalfamilie“ produziert

Theresa Richarz

Grundsatzreferentin LSVD⁺ – Verband Queere Vielfalt, Berlin



◀ Theresa Richarz auf dem Panel „Making Family. Familiengründung/Mehrelternschaft“ beim djb-Bundeskongress, Foto: djb/Martha Friedel

Das Recht bildet die soziale Wirklichkeit nicht lediglich ab, sondern wirkt aktiv an ihrer Herstellung mit – eine grundlegende Erkenntnis der feministischen Rechtswissenschaft. Das gilt auch für das Familienrecht. Indem das Recht bestimmte Familienformen anerkennt und andere nicht, werden normative Leitbilder von Familie, von Norm und Abweichung, produziert.

Eine Reform des Abstammungsrechts, die konsistent die grundlegenden Fragen nach der Bedeutung von sozialer Beziehung, Genetik und Geschlecht für die Eltern-Kind-Zuordnung beantwortet, steht weiterhin aus. Stattdessen erfolgen

seit Jahren Inselreformen,¹ die Behauptungen über Sinn und Zweck des Abstammungsrechts aufstellen. Damit wird eine Pfadabhängigkeit geschaffen, die kaum mehr einzufangen ist.

I. Verschiebungen durch Inselreformen

1. Elternschaft nach dem Selbstbestimmungsgesetz

Das Selbstbestimmungsgesetz hat die Grundregeln der Eltern-Kind-Zuordnung neu definiert²: Während die Zuordnung der ersten Elternstelle gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SBGG explizit unabhängig vom personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag erfolgt, ist dieser gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 SBGG für die Zuordnung der zweiten Elternstelle „maßgeblich“. Ein trans* Mann kann folglich rechtlich „Mutter“ und „Vater“ der eigenen Kinder sein, etwa wenn er selbst ein Kind gebiert und für ein anderes Kind die Vaterschaft anerkennt.

Eine rechtliche Zuordnung des zweiten Elternteils ohne Stiefkindadoption qua Ehe oder Anerkennung erfolgt nur, wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt der Geburt einen männlichen Geschlechtseintrag hat oder zuvor hatte. Neben Ehe und Anerkennung wird damit ein „männlicher Geschlechtseintrag“ zu einem eigenständigen Zuordnungskriterium für die zweite Elternstelle.³

2. Verhinderung sogenannter missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen

Zum Familienrecht äußert sich der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD von 2025 nur äußerst knapp: Reformen sollen sich am Kindeswohl orientieren.⁴

Eine erste Reform ist mit dem Gesetz zur Verhinderung sogenannter missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen vorgesehen.⁵ Künftig soll bei Familien mit sogenanntem aufenthaltsrechtlichem Gefälle grundsätzlich die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Vaterschaftsanerkennung erforderlich sein. Dies wird als Generalverdacht gegenüber binationalen Familien kritisiert.⁶

Da sowohl die Notwendigkeit der Neuregelung als auch die Ausschöpfung alternativer Mittel – etwa der wirksame Vollzug des bereits bestehenden § 1597a BGB – nicht hinreichend begründet werden, kann diese Reform als diskriminierende Symbolpolitik verstanden werden.⁷

3. Reform der Vaterschaftsanfechtung

Ein weiteres aktuelles Reformvorhaben betrifft die Vaterschaftsanfechtung, angestoßen durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2024.⁸ Anfechtbar ist ausschließlich die rechtliche Vaterschaft.⁹ Einziger Anfechtungsgrund ist das Nichtbestehen einer genetischen Verbindung zwischen rechtlchem Vater und Kind.

Bislang schützte die sogenannte Sperre der sozial-familiären Beziehung bestehende soziale Bindungen zwischen rechtlchem Vater und Kind vor einer Anfechtung durch den genetisch verwandten Mann. Mit der geplanten Reform soll die Abwägung einseitig zugunsten der Genetik verschoben werden: Bei einer Konkurrenz zwischen rechtlchem Vater und Anfechtendem soll künftig regelmäßig der Anfechtende erfolgreich anfechten

können.¹⁰ Teilweise jahrzehntelang gelebte Fürsorgebeziehungen werden so abgewertet und rechtlich unsichtbar gemacht.

Das Institut der Anfechtung suggeriert, es gebe eine „wahre“ Familie und die bestehende rechtliche Zuordnung müsse „korrigiert“ werden. Das Bundesverfassungsgericht hat der Legislative stattdessen den Weg zur Mehrelternschaft geöffnet.¹¹ Diese Chance wurde mit dem vorliegenden Reformentwurf verpasst. Eine Reform auf der Sekundärebene vor einer Reform der Primärebene verstärkt die Inkonsistenzen des geltenden Rechts zusätzlich.¹²

- 1 Diese Kritik äußert auch der Deutsche Juristinnenbund, Stellungnahme vom 15.08.2025 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, S. 1
- 2 Von den Auswirkungen dieser als solche in der Gesetzesbegründung bezeichneten „Interimsreform“ auf die ausstehende „große“ Reform des Abstammungsrechts warnend: Chebout, Lucy: Es steht ein Pferd auf dem Flur, STREIT 2023, S. 105–110 (107).
- 3 Roßbach, Susanna / Münstermann, Hannah: Familienrecht für alle: Rechtliche Lücken bei der Eltern-Kind-Zuordnung?, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2 (2025), S. 63–66 (65 f.).
- 4 CDU/CSU und SPD: Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag, 21. Legislaturperiode, S. 90.
- 5 Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.12.2025.
- 6 Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft des BMI und BMJV vom 27.10.2025, S. 1.
- 7 Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft des BMI und des BMJV vom 18.11.25; Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme vom 24.11.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, S. 2.
- 8 BVerfG Neue Juristische Wochenschrift, S. 1732.
- 9 Die Mutterschaft ist unanfechtbar, was der aktuelle Gesetzentwurf über die Regelung in § 1591 BGB hinaus ausdrücklich klarstellen möchte: § 1599 Abs. 2 BGB-E, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung vom 29.10.2025, S. 6.
- 10 Kritik daran u.a. von Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme vom 15.08.2025 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, S. 1; Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., Stellungnahme vom 15.08.2025 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Anfechtungsrecht leiblicher Väter; Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Stellungnahme vom 07.08.2025 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung; Stellungnahme der Geschäftsstelle des Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung Berlin.
- 11 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 09.04.2024 – 1 BvR 2017/21, Rn. 69 sowie 3. und 4. Leitsatz. Voraussetzung einer vollen rechtlichen Mehrelternschaft muss sein, dass sie von allen Beteiligten gewollt ist. Grundlegend: Sanders, Anne: Making Family mit Mehrelternschaften, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2 (2025), S. 66–69.
- 12 Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme vom 15.08.2025 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, S. 1.

Dem Kindeswohl entspricht eine möglichst rasche und beständige rechtliche Zuordnung. Die in dieser Legislaturperiode begonnen Reformen widersprechen dem.

II. Ausblick

Vielfältige Familien existieren nicht erst, wenn das Recht sie regelt, sondern bereits jetzt – die fehlende rechtliche Regelung produziert und verschärft allerdings Machtungleichheiten innerhalb der Familie.¹³ Statt normative Vorstellungen von Familie und Geschlecht durch Inselreformen voranzutreiben, sollte das Recht im Interesse der Kinder klare und beständige Eltern-Kind-Beziehungen ermöglichen.

Dazu gehört insbesondere, das Abstammungsrecht so zu reformieren, dass die Zuordnung rechtlicher Elternschaft unabhängig vom Geschlecht der Eltern erfolgen kann. Die zweite Elternstelle muss qua Ehe oder Anerkennung besetzt werden, das Erfordernis der Stiefkindadoption für queere Familien entfallen. Entweder ist das Recht geschlechterinklusiv auszugestalten, sodass trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Eltern ihrem Geschlecht entsprechend als „Mutter“, „Vater“ oder „Elternteil“ im Geburtenregister und auf der Geburtsurkunde bezeichnet werden können. Alternativ könnte vollständig auf vergeschlechtliche Bezeichnungen verzichtet werden. Wie sich Eltern privat bezeichnen, bleibt von der staatlichen Eintragung unberührt.

Der Zugang zu und die Finanzierung von Kinderwunschbehandlungen muss unabhängig von Geschlecht, sexueller Identität und Partnerschaft diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Zugleich darf die Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Unterstützung und Dienstleistungen Dritter nicht der einzige Weg sein, auf dem nicht-normative Familien entstehen und rechtlich abgesichert werden können.

Private Samenspenden und Mehrelternfamilien sind derzeit in Deutschland rechtlich prekär.¹⁴ Ein gewinnorientierter globaler Markt füllt diese Lücke und lässt (queere) Familiengründungen unkompliziert erscheinen. In vielen Fällen bedarf es jedoch keiner medizinischen Assistenz, sondern der Weg über

die Samenbank wird vor allem zur rechtlichen Absicherung gewählt. Das macht Rechtssicherheit zur finanziellen Frage und verschärft damit intersektionale Ungleichheiten. Und diejenigen, die insbesondere im Ausland die Reproduktionsarbeit leisten – etwa „Leih Schwangere“ –, bleiben dabei häufig unsichtbar. Eine Perspektive reproduktiver Gerechtigkeit muss nicht nur die Personen mit Kinderwunsch, sondern auch jene einbeziehen, die diese Arbeit erbringen.¹⁵

Vielfältige Familienformen, die privat entstehen, müssen auch innerhalb Deutschlands abgesichert werden können: durch vorgeburtliche Vereinbarungen, mit denen etwa die rechtliche Elternschaft privater Samenspende einvernehmlich ausgeschlossen werden kann, sowie durch die Einführung gleichberechtigter Mehrelternschaft. Dies würde die Anerkennung von Beziehungen ermöglichen, die in vielen Familien längst gelebt werden. Mehrelternschaft ist kein Randphänomen: Bereits vor mehr als 10 Jahren waren schätzungsweise 7–13 Prozent der Familien Patchwork-, Stief- oder Mehrelternfamilien.¹⁶ Mit der Sichtbarkeit von Mehrelternschaft könnten auch faktische Sorgeverhältnisse aufgewertet und anerkannt werden – ein genuin feministisches Anliegen.

Nicht das Recht macht Familie.

Aber das Recht kann und muss Kinder absichern.

- 13 Richarz, Theresa / Mangold, Katharina: Zwei-Mutterschaft vs. Heteronormatives Recht? Diskussion der Stiefkindadoption als Modus der Herstellung von Familie gleichgeschlechtlicher Paare, in: Krüger-Kirn, Helga / Tichy, Leila Zoë (Hrsg.): Elternschaft und Gender Trouble, Opladen u.a., 2021, S. 57–69; grundlegend: Teschlade, Julia / Motakef, Mona / Wimbauer, Christine: Auf dem Weg zur Normalität? LGBTQ+-Familien und ihr Kampf um Anerkennung, Frankfurt a.M., 2025.
- 14 Roßbach, Susanna / Münstermann, Hannah: Familienrecht für alle: Rechtliche Lücken bei der Eltern-Kind-Zuordnung?, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2 (2025), S. 63–66 (65).
- 15 Für einen Einblick in die sozio-ökonomischen Realitäten von Leih Schwangeren ist der georgische Dokumentarfilm „9-Month Contract“ von Ketevan Vashagashvili empfehlenswert.
- 16 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland, Monitor Familienforschung, Ausgabe 31 2013, S. 9.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-207

Money makes the world go around – oder: Geld regiert die Welt.

Dr. Gudrun Lies-Benachib

Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt am Main, Kassel

Im Panel „Money makes the family go around: Familie und Geld“ beim djB-Bundeskongress ging es um die Finanzen in der Familie und das Machtgefälle, das dadurch entstehen kann, wenn Personen im Familienverband verschiedene Aufgaben wahrnehmen, die zum Teil vergütet werden (Lohnar-

beit) und zum Teil unvergütet (Haushalt, Kindebetreuung) bleiben.

Den Aufschlag machte Professorin Jutta Allmendinger mit der Darstellung der soziologischen Grundlagen. Die unterschiedliche Finanzkraft von Männern und Frauen ist in der Forschung zum Gender Pay Gap, dem Gender Care Gap und dem Gender Pension Gap erfasst. Allmendingers Vortrag bot einen Einblick in Ausmaß und Ursachen für die unterschiedli-

che finanzielle Ausstattung von Personen mit und ohne Care-Verantwortung. Hier zeigen sich massive geschlechtsbezogene Unterschiede in einer solchen Vielzahl, dass die folgende Aufführung nur beispielhaft erfolgt (alle Zahlen zit. nach *Allmendinger*): Frauen arbeiten zu 49 Prozent, Männer zu 12 Prozent in Teilzeit. Mütter sind zu 68 Prozent nicht in Vollzeit beschäftigt, Väter dagegen zu 8 Prozent. Die finanziellen Nachteile, die im Lebensverlauf aus dieser eingeschränkten und oft auch nach dem Ende der Erziehungszeiten fortgesetzten Teilzeittätigkeiten resultieren, sind gewaltig: Der Gender Pay Gap, also die geschlechtsspezifische Lohnlücke, beläuft sich auf 16 Prozent. Das bedeutet, dass Frauen im Schnitt 16 Prozent weniger verdienen als Männer (Bruttostundenverdienst). Der Gender Lifetime Earnings Gap, also die Lebenseinkommenslücke, beläuft sich auf 45 Prozent. Das bedeutet, dass Frauen im Erwerbsverlauf auf das Leben betrachtet fast die Hälfte verdienen wie Männer. Der Gender Wealth Gap beschreibt die Vermögenslücke; er misst, wie stark sich das durchschnittliche Vermögen (Ersparnisse, Immobilien, Aktien) zwischen den Geschlechtern unterscheidet. Frauen haben in Deutschland demnach circa 40 Prozent weniger Vermögen als Männer. Den Gender Pension Gap, also die Rentenlücke, kann man aktuell auf durchschnittlich 25,8 Prozent beziffern, ohne Berücksichtigung der Witwenrente auf 37 Prozent. *Allmendinger* wies nach, dass die Unterschiede in den Verdienstmöglichkeiten vor allem dadurch zu erklären sind, dass Mütter die Hauptlast der Care-Verantwortung tragen. Der Gender Lifetime Earnings Gap verdoppelt sich bei Frauen mit zwei Kindern im Verhältnis zu dem einer kinderlosen Frau. Man spricht daher mittlerweile von der Motherhood Lifetime Penalty, die – jeweils im Vergleich zu kinderlosen Frauen – 43 Prozent bei einem Kind, 54 Prozent bei zwei Kindern und 68 Prozent bei drei und mehr Kindern ausmacht. Trotz der Einführung und dem Ausbau der Mütterrente in den vergangenen Jahren haben Frauen mit einem Kind 13 Prozent weniger Rente als Frauen mit Kindern. Dieser Gap steigt beim zweiten Kind auf 17 Prozent und beim dritten Kind auf 27 Prozent an. Kindererziehungszeiten, die ebenfalls einen günstigen Effekt auf die bezogene Rente haben, heben die Nachteile, die durch die Übernahme der Care-Arbeit entstehen, bei Weitem nicht auf.

Gudrun Lies-Benachib, Vorsitzende Richterin eines Familiensenats beim OLG Frankfurt, hat sich im zweiten Impulsvortrag der Frage zugewendet, inwieweit das Familienrecht ausreichende Ausgleichssysteme für die infolge der ungleichen Verteilung der Care-Arbeit entstehenden finanziellen Risiken vorhält. Sie lenkte den Blick dabei auf die beiden Familienformen, die aktuell rechtlich voneinander zu unterscheiden sind: Verheiratete/geschiedene Eltern und unverheiratete Paare mit Kindern. In allen Ausgleichssystemen zeigen sich hier Benachteiligungen von Frauen. Unverheiratete und verheiratete Mütter, die den Hauptteil der Care-Verantwortung für ihre Kinder übernehmen, sind während der funktionierenden Beziehung vom Wohlwollen und der Generosität des Vaters der Kinder abhängig. Endet die Beziehung, gehen unverheiratete Mütter mit den sprichwörtlichen Koffern: Sie haben keine



▲ Professorin Jutta Allmendinger auf dem Panel „Money makes the family go around: Familie und Geld“, Foto: djb/Martha Friedel

Unterhaltsansprüche mehr, sobald sie die gemeinsamen Kinder nicht mehr betreuen müssen. Sie erhalten keinen Ausgleich für die während der Zeit der Kinderbetreuung entstandenen Nachteile im beruflichen Fortkommen, denn es gibt weder einen Unterhaltsanspruch noch eine Teilhabe an den während dieser Zeit vom Vater aufgebauten Rentenansprüchen. Ist – wie fast immer – das Erwerbseinkommen des Vaters auf dessen Konto geflossen und sind daraus alle Anschaffungen getätigt worden, dann erhält sie vom gemeinsamen Vermögensaufbau: nichts. Bei Ehefrauen ist das Familienrecht deutlich gerechter angelegt. Denn hier gilt der Grundsatz der Halbteilung. Die Crux im Familienrecht für Verheiratete liegt eher im Tatsächlichen: Die im gesetzlichen Güterstand durchgehaltene dingliche Teilung der Einkünfte und Vermögensanteile führt auch hier dazu, dass die nicht einer Erwerbstätigkeit nachgehende Person auf das Wohlwollen der verdienenden Person angewiesen ist. Letztere trifft – kraft der ihr durch die Alleinhoheit über die finanziellen Mittel verliehenen Macht – die maßgeblichen Konsumententscheidungen und bestimmt auf diese Art und Weise den Lebenszuschnitt. Ehefrauen haben indes über das Unterhaltsrecht jedenfalls für die ersten Jahre nach der Trennung/Scheidung jeweils hälftig an den beiderseitigen Einkünften teil und die während der Ehe aufgebauten Vermögenswerte einschließlich der Rentenansparungen gebühren beiden Eheleuten zu gleichen Teilen. Endet die Beziehung, sind die nur unzulänglich durchsetzbaren Auskunftsansprüche jedoch dafür verantwortlich, dass Vermögens- und Versorgungsanteile erfolgreich verschwiegen werden. So scheitert – wie schon 1957 anlässlich der Güterrechtsreform vorhergesagt – der dem Grundsatz nach gerechte Halbteilungsanspruch des Zugewinnausgleichs faktisch schlicht an der fehlenden Redlichkeit der Vermögensinhaber.

Nadine Maiwald, Rechtsanwältin aus Leipzig, warf abschließend den Blick auf den Zusammenhang zwischen gelebter elterlicher Verantwortung und Finanzen. Sie zeigte ganz konkret, wie sich eine Teilzeittätigkeit von Müttern in verschiedenen Trennungssituationen und sorgerechtlichen Situationen auswirkt. Das paritätische Wechselmodell, das sich viele Väter erst nach einer Trennung wünschen, wird nach Auffassung der meisten

Praktiker*innen oft als Sparmodell verwendet. Da bei dieser Aufteilung der Kinderbetreuung die geringerverdienenden Mütter in der Regel keine staatlichen Unterhaltsvorschüsse erhalten und Einkünfte aus einer Teilzeitstelle auf eine vollschichtige Beschäftigung hochgerechnet werden, ist dieses Betreuungsmodell oft für prekäre Lebensverhältnisse im Haushalt der Mutter verantwortlich. Denn deren Möglichkeiten, zB von einer vor der Trennung ausgeübten Teilzeit- auf eine Ganztagsstelle aufzustoßen, sind arbeitsmarktbedingt und durch die Anforderungen der Kinderbetreuung eingeschränkt. *Maiwald* verwies darauf, dass der Betreuungsaufwand eher bei Müttern durchschlägt, weil die bei den Vätern gebuchte Betreuungszeit oft nicht selbst ausgefüllt wird. Sie werden oft von anderen Frauen tatkräftig unterstützt – in erster Linie von neuen Partnerinnen und den Großmüttern der Kinder. Beim Residenzmodell – der bis heute statistisch betrachtet weit häufigsten Betreuungsform – zeigen sich auch erhebliche ökonomische Stressoren. Hier erhalten die betreuenden Mütter oft nicht einmal auch nur den Mindestunterhalt für ihre Kinder. Das liegt einerseits daran, dass die Väter zu wenig verdienen und die sogenannten Selbstbehaltbeträge recht hoch liegen, andererseits an den vielfältigen Ideen, gerade selbständig berufstätiger Väter, Einkommen zu verschleiern. Die Mütter arbeiten hier neben der Kindererziehung überwältigend oft in Vollzeit, um über die Runden zu kommen; das Armutsrisiko der alleinerziehenden Mütter ist immens. Zu betonen ist, dass dieses Armutsrisiko nicht Frauen allgemein betrifft. Die Probleme, für das eigene Auskommen zu sorgen, entstehen nicht durch Verpartnerung oder Eheschließung. Wendepunkt für die wirtschaftliche Eigenständigkeit ist eindeutig die Geburt von Kindern. *Maiwald* rechnete anhand einiger Beispiele vor, wie sich die Rechtslage zu Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt am Ende gegen die Person richtet, die während eines einvernehmlich arbeitsteiligen Lebens die Kinder betreut hat – in der Regel die Mutter.

In der ausgedehnten und lebhaften Diskussion zum Panel warf Moderatorin *Laura Kleiner*, Rechtsanwältin in Berlin, zuerst die Frage auf, was zur Behebung der von allen drei Panelistinnen aufgezeigten strukturellen Probleme getan werden kann. Auf politischer/gesellschaftlicher Ebene waren sich alle einig, dass sozialpolitische und steuerliche Fehlanreize beseitigt werden müssen. Vor allem das Ehegattensplitting muss abgeschafft werden, weil es dem in Teilzeit beschäftigten Elternteil letztlich suggeriert, dass sich seine Berufstätigkeit ohnehin nicht lohnt. Zu viele Frauen setzen wegen der enormen Steuerbelastung bei Lohnsteuerklasse 5 auf steuer- und sozialabgabenfreie Minijobs – mit fatalen Folgen für die eigene Altersvorsorge und das berufliche Fortkommen. Auf arbeitspolitischer Ebene muss außerdem dafür gesorgt werden, dass Betriebe die Arbeitsbedingungen für Eltern mit Care-Last verbessern. Der nach wie vor viel zu geringe Anteil an Vätern in Elternzeit deutet darauf hin, dass hier noch viel Aufholbedarf ist. Ganz deutlich mahnte *Jutta Allmendinger* mehr Forschung zu Männern in Care-Verantwortung an, da sich die soziologische Empirie hier zu einseitig auf die Situation von Frauen fokussiert. Die fehlenden Daten zu Männern sind ein Hindernis für gute Gleichstellungspolitik.

In der Diskussion kristallisierte sich außerdem klar heraus, dass es nicht der gesellschaftspolitischen Vorstellung eines modernen Staates entsprechen kann, wenn die beste wirtschaftliche Absicherung für Mütter faktisch darin besteht, eine Ehe einzugehen. Die aktuelle Tendenz gegen das Heiraten hat ihre Ursache nicht etwa darin, dass die Menschen sich gegen religiöse Moralvorstellungen wenden. Für Väter gibt es angesichts der fehlenden ökonomischen Verpflichtungen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei gleichzeitiger vollständiger Angleichung ihrer abstammungs- und sorgerechtlichen Situation für gemeinsame Kinder keinen Grund zu heiraten. Scheitert die nichteheliche Beziehung, können alle finanziellen Vorteile mitgenommen werden, die auch infolge der traditionellen Rollenverteilung erwirtschaftet wurden. Die ungleiche Vermögensverteilung zwischen Männern und Frauen hat hier einen strukturellen Grund, den das Familienrecht künftig besser berücksichtigen muss. Familiäre Verantwortungsübernahme darf nicht auf die Zeit während des Zusammenlebens beschränkt werden. Finanzielle Solidarität, die aufgrund eines gemeinsamen Lebensplans erlittene Nachteile dauerhaft ausgleicht, muss auch ohne Trauschein eingefordert werden können.

Während einer Ehe muss beiden Eheleuten der Zugriff auf die durch Berufstätigkeit erlangten Gelder offenstehen. Eine durch die strikte dingliche Trennung der Vermögensmassen bewirkte Alleinentscheidungsbefugnis des Alleinverdieners stellt ein Machtgefälle her. Deswegen ist der in weiten Teilen Europas geltende Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft vorzugswürdig. Wenigstens beim Familienheim muss Alleineigentum eines Ehepartners/einer Ehepartnerin verhindert werden. Die Beweisprobleme, die bei den verheirateten Frauen nach einer Trennung verhindern, dass sie den nach der Gesetzeslage ihnen zustehenden Anteil auch wirklich erhalten, müssen aufgefangen werden. Dazu könnte die bislang den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten Möglichkeit einer Abfrage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für das familiengerichtliche Verfahren geöffnet werden.

Die ungleiche Verteilung finanzieller Mittel kann sich zur ökonomischen Gewalt verdichten. Vor allem die bei Geldnot sichtbaren ungleichen Chancen, vor Gericht seine Rechte durchzusetzen, zeigen das deutlich. Wenn schon keine anwaltliche Beratung finanziert werden kann, können Frauen und Mütter sich schlechter aus Partnerschaften lösen – sogar dann, wenn diese durch physische Gewalt belastet sind. Hier muss gegebenenfalls sogar der Staat einspringen und eine zuverlässige Rechtsberatung jenseits der bislang bestehenden Systeme der Verfahrenskostenhilfe bereitstellen. Denn die Gegenstandswerte in Familiensachen führen dazu, dass für Anwältinnen und Anwälte ein aufwendiger Streit um die Wohnungszuweisung oder Streit um elterliche Sorge und Unterhalt zu den danach ausgewiesenen Gebühren kaum wirtschaftlich zu führen ist. Gebührenvereinbarungen kann sich allerdings nur der verdienende Ehegatte leisten – und er erhält damit oft die engagiertere Rechtsvertretung.

Als Fazit hielten die Panelistinnen fest, dass die schlechte wirtschaftliche Situation von Frauen und Müttern sich keineswegs als individuelles Schicksal darstellt, sondern – statistisch belegbar – das Resultat eines Wirtschafts- und Rechtssystems ist, das Care-Verantwortung nicht hinreichend würdigt. Frau-

en müssen sich während einer Partnerschaft besser darüber informieren, wie die Finanzen sortiert werden, damit sie nicht unliebsame Überraschungen erleben. Dazu gehört, dass sie in einer Partnerschaft über Einkünfte, deren Verwendung und deren Verbleib Bescheid wissen. Leitschnur: Über Geld redet man doch!

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-210

Familie und Gewalt

Prof. Dr. Anna Lena Götttsche

Vorsitzende der Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht

Als drittes Hauptthema des Bundeskongresses zu Familie, Macht und Recht haben wir in der Konzeptionsphase das Thema innerfamiliäre Gewalt – und noch genauer: Partnergewalt – identifiziert. Denn dieses Thema war „Dauerbrenner“ der Kommission in den letzten Jahren und wird es bleiben angesichts der massiven Gewaltbetroffenheit von Frauen durch ihre (Ex-)Partner sowie angesichts der Tatsache, dass weder Gesetz noch Gerichte die Gewaltbetroffenen effektiv schützen und die Gewaltausübenden angemessen in die Verantwortung nehmen.

Dabei gibt uns das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbulkonvention, bereits sehr hilfreiche Anleitungen an die Hand. Um nur einige konkret zu benennen: Häusliche Gewalt muss auch in Sorge- und Umgangsverfahren im Sinne des Schutzes der gewaltbetroffenen Personen berücksichtigt werden und die jeweiligen Entscheidungen dürfen ihre Sicherheit nicht gefährden (Art. 31 IK), und alternative Streitbeilegungsverfahren – wie sie gerade im familiengerichtlichen Verfahren in § 156 FamFG angestrebt werden – sind in Fällen von häuslicher Gewalt verboten (§ 48 IK). Von den Gerichten ist eine umfassende Gefährdungsanalyse vorzunehmen und weitere Entscheidungen entsprechend daran auszurichten (Art. 51 IK) und es müssen geeignete Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu geschlechtsbezogener Gewalt für die betroffenen Berufsgruppen sichergestellt sein (Art. 15 IK). Die Istanbulkonvention gilt in Deutschland seit nunmehr acht Jahren, ohne dass wir von einer systematischen und flächendeckenden Berücksichtigung dieser Anforderungen sprechen könnten. Auf diese Defizite weist der djb unermüdlich hin,¹ auch zu den hier einschlägigen Reformplänen der letzten Legislatur hat er Stellung genommen.² In der nun laufenden, 21. Legislaturperiode sind – mit Ausnahme eines Minibausteins zur Anordnung von elektronischer Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit³ – bislang keine Reformpläne im Familienrecht zur Umsetzung der Istanbulkonvention veröffentlicht, wohl aber mehrfach angekündigt.

Sabine Kräuter-Stockton zeichnet aus der Perspektive des Expert*innengremiums GREVIO – das die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten überwacht und dem sie selbst angehört – nach, inwiefern Deutschland der Umsetzung

der Istanbulkonvention im Familienrecht hinterherhinkt und welche Änderungen für eine konventionsgemäße Anpassung notwendig sind.

Petra Volke veranschaulicht in ihrem Beitrag aus Sicht einer Familienrichterin, wie notwendig das Wissen um die Auswirkungen von Partnergewalt bei den beteiligten Berufsgruppen ist, aber auch, wie notwendig die gesetzlichen Anpassungen im nationalen Recht sind, um den Umgang mit diesen Verfahren zu vereinfachen und Rechtssicherheit durch einheitlichere Rechtsprechung herzustellen.

Völkerrecht im Familienrecht

Sabine Kräuter-Stockton

Oberstaatsanwältin a.D., GREVIO-Mitglied (2018–2022), Saarbrücken

Gar nicht so selten entsteht zumindest von außen der Eindruck, dass vor deutschen Familiengerichten allein deutsche Gesetze beachtet und den Verhandlungen und Entscheidungen zugrunde gelegt würden. Das Familienrecht ist komplex, in der Praxis sind zugrundeliegende problematische Familienkonstellationen mit psychisch belasteten Kindern und Eltern herausfordernder als vielleicht erwartet; für eine sachgerechte Bearbeitung braucht es nicht nur juristische, sondern auch psychologische Kenntnisse. Mit solch interdisziplinären Anforderungen konfrontiert, übersieht so manche*r Jurist*in, dass auch das Völkerrecht wesentliche, rechtlich verbindliche Vorgaben gerade für den Bereich des Familienrechts enthält, nämlich Regelungen der sogenannten Istanbul-

- 1 Vgl. beispielsweise zwei Jahre nach Inkrafttreten der IK das Themenpapier Berücksichtigung vorheriger Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren (Artikel 31 IK) unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-07> (Zugriff: 16.01.2026).
- 2 Vgl. nur die Stellungnahmen zu den „Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht“ vom 16.01.2024 (<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-05>) sowie zum „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren“ vom 06.09.2024 unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-31> (Zugriff: 16.01.2026).
- 3 Vgl. hierzu kritisch die Stellungnahme 25-31 unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-31> (Zugriff: 16.01.2026).

Konvention, der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Sie wurde durch Deutschland ratifiziert, ist also geltendes Recht und steht im Rang eines Bundesgesetzes. Und wie bei internationalen Übereinkommen häufig der Fall, gibt es eine Expert*innengruppe, die die Einhaltung der Konvention in den Mitgliedsstaaten überprüft: Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence, genannt GREVIO.

GREVIO hat nun im Herbst 2022 nach umfassender Untersuchung einen detaillierten Prüfbericht über Deutschland veröffentlicht, in dem unter anderem das deutsche Familienrecht und die deutsche Familienrechtspraxis überprüft – und für mangelhaft befunden wurden.

GREVIO: Defizite im deutschen Familienrecht und der familiengerichtlichen Praxis

Als drängendsten Mangel im deutschen Familienrecht identifiziert GREVIO in dem Bericht eine konventionswidrige verbreitete fehlende Berücksichtigung von Gewalt zwischen den Eltern, wenn deutsche Familiengerichte über das Sorge- oder Umgangsrecht entscheiden. Um es gleich vorwegzunehmen: die zweite Evaluierungsrunde für Deutschland ist aktuell am Laufen und – auch wenn sich mittlerweile mehrere obergerichtliche Entscheidungen zutreffend auf die Prinzipien der IK beziehen – so deuten doch Äußerungen aus der Zivilgesellschaft darauf hin, dass vor allem in den Eingangsinstanzen nach wie vor vieles bei der konventionswidrigen Praxis geblieben ist.

Der Konvention zufolge nämlich muss ein Familiengericht bei Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidungen Fälle von Gewalt zwischen den Eltern nicht nur berücksichtigen, sondern auch geeignete Schutzmaßnahmen anordnen.⁴ Es muss also zuerst feststellen, ob es Gewalt zwischen den Eltern gibt bzw. gab (es reicht also nicht, auf ein laufendes Strafverfahren und die Unschuldsvermutung zu verweisen). Gegebenenfalls muss das Gericht dann die Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen so zurechtschneiden, dass eine Gefährdung von Mutter und Kindern vermieden wird.

Das passiert aber in vielen Fällen gerade nicht, wie GREVIO festgestellt hat: Gerichte argumentieren, wenn es Hinweise auf Partnerschaftsgewalt gibt, dass sich diese Vorfälle ja „nur“ zwischen den Eltern abgespielt hätten, also auf einer gesonderten Ebene, die die Ebene zwischen Kind und jeweiligem Elternteil wenn überhaupt nur peripher berühren würde. Das ist falsch, genauso wie es falsch ist, einen Vortrag von häuslicher Gewalt im Familienverfahren als fehlende Bindungstoleranz umzudeuten (Stichwort: „parental alienation“, elterliche Entfremdung).

GREVIO verlangt hier zum einen gesetzliche Maßnahmen und außerdem eine systematische Kooperation zwischen allen beteiligten Professionen, besonders zwischen Familiengerichten und Opferunterstützungseinrichtungen. Darüber hinaus ist ein standardisiertes Verfahren erforderlich, mit dem Familiengerichte ein regelmäßiges Screening nach Gewaltvorfällen vornehmen, also selbst dann, wenn von keiner Seite bisher solche vorgetragen wurden. Denn immer wieder unterbleibt der diesbezügliche Vortrag aus Sorge, die Mutter werde dann als „bindungsintolerant“ bewertet.



▲ Sabine Kräuter-Stockton und Dr. Petra Volke auf dem Panel „Familie und Gewalt“ beim djB-Bundeskongress, Foto: djB/Martha Friedel

Vorschläge für konventionsgemäße Regelungen

Um die familiengerichtlichen Aufklärungs- und Ermittlungspflichten festzuschreiben, sollte in die Verfahrensvorschriften §§ 155 ff. FamFG eine besondere Pflicht zur Amtsermittlung im Hinblick auf Gewaltvorfälle aufgenommen werden und, wenn sich solche ergeben, die Pflicht des Familiengerichts eine Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement durchzuführen.

In § 1697a Abs. 1 BGB (Kindeswohlprinzip) sollten die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils ausdrücklich genannt werden.

Von der Regelvermutung für die Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen in § 1626 Abs. 3 BGB muss für Fälle häuslicher Gewalt eine Ausnahme normiert werden: Im Fall von Partnerschaftsgewalt ist ein Umgang des gewaltausübenden Elternteils mit dem Kind oder den Kindern nicht Kindeswohl dienlich.

Es muss auch klar sein: Gesetze allein reichen nicht! Sie sind ausfüllungs- und ausführungsbedürftig, ihre Umsetzung obliegt Menschen, ihren Gewohnheiten, ihren traditionellen, oft patriarchalen Wertevorstellungen. Nur, wenn bei den Praktiker*innen, die die Gesetze anwenden, Wissen und Verständnis für die Dynamiken und Wirkmechanismen der Partnerschaftsgewalt vorhanden sind, nur dann werden sie die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten im Sinn der Konvention auch ausschöpfen. Daher brauchen wir unbedingt eine Aus- und Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter*innen und alle in dem Verfahren Beteiligten, also Mitarbeitende des Jugendamts, psychologische Sachverständige, Verfahrenspfleger*innen, Beistand*innen etc., und zwar speziell zu der Thematik Partnerschaftsgewalt und allem, was damit zusammenhängt.

4 Art. 31 IK: (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden. (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Als weitere Maßnahme, die zu einer konventionsgemäßen Praxis führen würde und die deshalb notwendig ist, ist darüber hinaus der Aufbau und die Unterstützung einer institutionalisierten Kooperation der Familiengerichte mit Opferunterstützungseinrichtungen zu nennen.

Situation in anderen Mitgliedsstaaten

Die Prüfung aller Mitgliedsstaaten durch GREVIO hat ergeben, dass bisher kein Staat seiner Verpflichtung aus Art. 31 umfassend nachkommt. In manchen Staaten, zu nennen sind da Finnland, Frankreich, die Niederlande, Spanien, gibt es zwar die gesetzliche Möglichkeit, das Umgangsrecht des Kindes mit einem gewalttätigen Elternteil oder sogar das Sorgerecht dieses Elternteils auszuschließen. Doch wurde in allen Fällen festgestellt, dass diese Gesetze nicht oder allenfalls halbherzig angewendet werden, sodass es dann doch bei dem konventionswidrigen Zustand bleibt – was die Notwendigkeit verpflichtender Fortbildung für alle beteiligten Professionen unterstreicht.

Partnerschaftsgewalt und Kindschaftsverfahren

Dr. Petra Volke

Richterin am OLG Köln

Auf Partnerschaftsgewalt trifft man in der Familiengerichtsbarkeit in zwei Verfahrensarten: zunächst in Gewaltschutzverfahren und weiter in Kindschaftsverfahren. Während Partnerschaftsgewalt schon immer das zentrale Element in Gewaltschutzverfahren darstellte und damit „ein alter Hase“ ist, hat die Bedeutung von Partnerschaftsgewalt für Kindschaftsverfahren in den letzten Jahren stark zugenommen.

Während Partnerschaftsgewalt früher auf der Elternebene bleiben und den Ausgang eines Kindschaftsverfahrens eher nicht beeinflussen sollte, ist spätestens durch Art. 31 IK deutlich geworden, dass dieser Ansatz nicht mehr zeitgemäß ist. Denn zum einen fordert Art. 31 Abs. 1 IK, dass häusliche Gewalt bei Entscheidungen der Gerichte zu Sorge und Umgang zu berücksichtigen ist. Zum anderen ergibt sich aus Art. 31 Abs. 2 IK, dass die Rechte und die Sicherheit von Opfern und Zeugen zu schützen sind. Daraus folgt, dass jede kindschaftsrechtliche Entscheidung, soweit in dem jeweiligen Fall relevant, eine Historie häuslicher Gewalt beachten muss, Opfer und Zeugen schon durch den Inhalt der Entscheidung vor weiteren Taten geschützt werden müssen und schließlich auch die Verfahrensgestaltung des Gerichts auf den Opferschutz ausgerichtet sein muss.

Daraus folgt die Relevanz häuslicher Gewalt sowohl für Kinderschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB, für Sorgerechtsstreitigkeiten nach § 1671 BGB und schließlich für die Frage, ob und wie in Fällen häuslicher Gewalt Umgang zu gewähren ist, § 1684 BGB. Partnerschaftsgewalt kann zu Schutzmaßnahmen nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1, 3 und BGB oder im Einzelfall sogar zum Sorgerechtsentzug führen. In Sorgerechtsstreitigkeiten stellt Partnerschaftsgewalt einen erheblichen Faktor für die Frage dar,

ob die gemeinsame elterliche Sorge aufzuheben ist und ob eine Sorgerechtsvollmacht hierzu eine mildere Maßnahme darstellen kann. Partnerschaftsgewalt kann schließlich zur Einschränkung oder, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wird, zum Ausschluss von Umgängen führen.

Um all dies umzusetzen, bedarf es zunächst Wissen: Alle Fachbeteiligten, also Richter*innen, Verfahrensbeistände, Sachverständige, Jugendamtsmitarbeitende und Fachanwält*innen brauchen Kenntnisse über die Entstehung und Entwicklung von Partnerschaftsgewalt und natürlich, da wir uns in Kindschaftsverfahren befinden, ihre Auswirkungen auf das Kindeswohl. Die Faktoren, die zu häuslicher Gewalt führen, müssen ebenso bekannt sein wie das Wissen, wie eine Historie häuslicher Gewalt erkannt werden kann und wie hiermit umzugehen ist. Auch zu der sich hieraus ergebenden Rechtsanwendung bedarf es Wissen. Gesetzliche Fortbildungspflichten sollten entsprechend ergänzt werden.

Es bedarf weiter Zeit. Oft sind häusliche Gewaltdelikte nicht dokumentiert und ihre Auswirkungen auf das Kindeswohl liegen, soweit sich die Gewalt nicht unmittelbar gegen das Kind richtet, nicht immer auf der Hand. Entsprechend kleinteilig sind die nach § 26 FamFG erforderlichen Ermittlungen und aufwendig der notwendige schriftsätzliche Vortrag der Fachbeteiligten und Anwälte. Eine getrennte Anhörung oder Erörterung in Fällen von Partnerschaftsgewalt nach §§ 33 Abs. 1 S. 2, 157 Abs. 2 S. 2 FamFG wird realistischerweise auch nur dann erfolgen, wenn es die Arbeitsbelastung zulässt.

Schließlich stellt sich die Frage, ob es Gesetzesreformen bedarf, um Opfer und Zeug*innen häuslicher Gewalt besser in familiengerichtlichen Verfahren zu schützen. Bei entsprechenden Kenntnissen und ausreichender Sensibilisierung aller kann mit der bestehenden Gesetzeslage viel erreicht werden, was man an der Entwicklung der Rechtsprechung in den letzten Jahren gut erkennen kann. Gleichwohl würden gesetzliche Anpassungen die Arbeit nicht nur vereinfachen, sondern auch zu einer ähnlicheren Rechtsanwendung und damit mehr Rechtssicherheit führen. Soweit es um Gewaltschutzfälle geht, stellt der RefE zur Änderung des GewSchG einen wichtigen Schritt für einen besseren Schutz des gewaltbetroffenen Partners und durch die geplante Änderung des § 1684 BGB auch des Kindes dar. In Kindschaftsverfahren erscheint es jedoch notwendig, durch Änderungen im FamFG den Schutz des neuen Wohnortes eines Opfers sicherzustellen, ist dieses aus dem Gewaltumfeld mit dem Kind geflohen. Gerade in ländlichen Gegenden lässt die Zuständigkeit eines Jugendamts leicht Rückschlüsse auf den Wohnsitz des Opfers zu. Auch darf eine Kooperation des Opfers mit dem Täter nicht erzwungen werden, z.B. indem die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für ein Kindschaftsverfahren von der Wahrnehmung von Elterngesprächen beim Jugendamt abhängig gemacht oder versucht wird, auf ein Einvernehmen nach § 156 Abs. 1 FamFG hinzuwirken. Im materiellen Recht sollten klare Regeln geschaffen werden, dass nicht nur bei selbst erlebter Gewalt des Kindes, sondern auch in Fällen von Partnerschaftsgewalt der Umgang des umgangsberechtigten Elternteils mit seinem Kind eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann, wenn anderenfalls das Kindeswohl gefährdet wird.

Verleihung des Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreises des Deutschen Juristinnenbundes an Dr. Laura Anna Klein

am 13. September 2025 im Ständesaal in Kassel

Laudatio

Prof. Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison), Universität Konstanz

Ganz im Sinne der Namensgeberin ehrt der djb mit *Laura Klein* 2025 eine Streiterin für Frauenrechte, die, wie sie es selbst im wissenschaftlichen Gespräch in Konstanz im Frühjahr dieses Jahres formulierte, „politisch besonders kontroverse Themen liebt, und es gerade da besonders wichtig findet, eine abwägende Rolle einzunehmen, die Gräben überwindet und einen Raum der Debatte ermöglicht.“

Mit ihrer hier gewürdigten, 2023 in Tübingen erschienenen Dissertationsschrift „Reproduktive Freiheiten“ tut sie eben dies. Ganz auf der Suche nach dem wahren, richtigen Recht – nach Gerechtigkeit – fasst *Laura Klein* eine politisch und gesellschaftlich hochkontroverse Debatte ohne jedes Zögern und allein vom Wissensdurst getragen an. Sie versachlicht die Kontroversen mit jedem Satz, verlässt die abwägende Rolle nie, so als sei sie Teil ihrer Gene, überwindet sämtliche Gräben und öffnet dabei Raum für neue Diskussionen. Man darf sagen, dass sie den bis dahin geltenden Diskurs in Deutschland vom Kopf auf die Füße gestellt hat. Statt den Gesamtbereich – lassen Sie es mich vorsichtig formulieren – „reproduktiver Umgebung“ von der Zeugung *in vitro* bzw. *in utero* über Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt, Geburt und jene sie umgebenden Fragen mit Ethik, Religion, Moral, Pflichten und gesellschaftlichen Vorgaben zu regulieren, formuliert *Laura Klein* aus Sicht der betroffenen Individuen neu. Das meint in keiner Weise grenzenlose, rechtlich nicht beschränkte (oder gar nicht beschränkbare) individuelle reproduktive Freiheit. Wer sich aber aufmacht, reproduktive Freiheiten umfassend und aus Sicht der Individuen neu zu denken und dabei Gleichheitsrechte zu berücksichtigen, der erkennt, dass wir die Grenzen jener Freiheiten interdisziplinär gemeinsam zu verhandeln haben.

Es ist im Kern die Forderung nach jenem Perspektivwechsel, hin zur Öffnung der Rechtswissenschaft für andere Disziplinen, zu einer Rechtswissenschaft, die sich als Kommunikationswissenschaft versteht und sich offen für Debatten zeigt und den einzelnen Individuen Rechtspositionen zutraut und Kontrolle darüber zuweist, die diese wissenschaftliche Abhandlung zu einem preiswürdigen Werk und herausragend macht. *Laura Klein* hat mit durchgehend analytischem Blick für das deutsche Recht ausgearbeitet, was *Ruth Bader Ginsburg* bereits 1974 für das US-amerikanische Recht jedenfalls eingefordert hatte: „The emphasis must not be on the right to abortion but on the right to privacy and reproductive control.“ (New York 1974).

Warum das, was wir heute hiermit ehren, keine allein wissenschaftliche Abhandlung mit lieben Grüßen aus dem Dornröschenschloss ist, sondern sich lösungsstringent um Wissenstransfer bemüht und wie dieser gelingt – in drei Schritten:

Versachlichung der Debatte

Wer sich mit reproduktiven Freiheiten befasst, begibt sich eigentlich mitten in ein „Hochspannungsnetzfeld“. Moralische Vorstellungen kreuzen Forderungen nach Wahlfreiheit. Schutzpflichten für das ungeborene Leben kreuzen Forderungen eines Rechts auf Schwangerschaftsabbruch. Der Schutz ungeborenen Lebens vor Zugriffen Dritter, zu denen dann auch die Schwangere gehören soll – andere nennen sie jetzt bereits Mutter –, kollidiert mit Freiheiten zur Verhütung vor und Verhinderung von ungewollten Schwangerschaften. Der Wunsch auf Reproduktion trifft auf Adoptionsvermittlungsverbote, gesplante Mutterschaft und Sittenwidrigkeit. Gesellschaftliche Vorstellungen über die Rolle von Müttern, Frauen, Personen mit Uterus, selten auch von Männern, streiten mit Ansprüchen, sich selbst zu definieren. *Laura Klein* baut ein Umspannwerk, erkennt die relevanten Knotenpunkte, verbindet die Spannungsebenen miteinander und transformiert die elektrische Energie in die „sichere Niederspannung“.

Mit rechtsdogmatischen Überlegungen greift sie die Begriffsdebatte über reproduktive Freiheiten auf, verortet sie international, überführt sie in die deutsche Grundrechtsdogmatik und prüft schließlich ihre Standhaftigkeit. Dazu leistet *Laura Klein* eingangs die entscheidende Aufklärung darüber, was unter reproduktiven Freiheiten verstanden wird und werden soll. Zwar kennt das Grundgesetz den Begriff nicht. Doch auch die größten Kritiker mussten bereits einräumen, dass „eine Verfassung, die ganz allgemein und nicht nur bereichsspezifisch individuelle Freiheit gewährleistet (Art. 2 Abs. 1 GG), [...] prima facie auch reproduktive Freiheit [verbürgt]“ (*Hillgruber*, DVBl 2023, S. 1403). *Laura Klein* stellt verschiedene Begriffskonzepte vor: die reproduktive Gesundheit, die sich international zunehmend durchzusetzen scheint (S. 21 f.), reproduktive Autonomie und Selbstbestimmung (S. 23 ff.) und reproduktive Gerechtigkeit (S. 28 f.). Doch sie ist mit dem jeweils auf einen Schwerpunkt – Gesundheit, Selbstbestimmung, Gerechtigkeit – setzenden Zuschnitt unzufrieden und wählt mutig den ganzheitlichen Ansatz. Ihr Analysebegriff „reproduktive Freiheiten“ beschränkt sich danach nicht auf fortpflanzungsmedizinische Maßnahmen oder verfassungsrechtliche Positionen. Er schließt die Inanspruchnahme von Verhütungsmitteln, Eingriffe in die Reproduktionsfähigkeit (Sterilisation, Kastration),

die grundsätzliche Freiheit, eine Schwangerschaft einzugehen, fortzuführen oder zu beenden und die diskriminierungsfreie Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Verfahren mit der Möglichkeit, freiwillig handelnde Dritte hinzuziehen, das Recht auf Wissen und Nichtwissen genetischer Informationen über den Embryo/Fetus sowie selbstbestimmte Entscheidungen bei medizinischen Interventionen während der Schwangerschaft und Geburt ein (S. 39). Mit dem so umfassend generierten – in *Laura Kleins* Worten – „Analysebegriff“ gelingt es ihr keineswegs nur postulatisch (*Hillgruber*, DVBl 2023, S. 1403), die Freiheiten des Individuums zum Ausgangspunkt zu nehmen, gleichheitsrechtlich zu adressieren und an einem fundierten Vortrag der Lebenswirklichkeit auszurichten. Kapitel zwei ist damit nicht lediglich, wie andernorts angedeutet, nur der Vorspann vor zwei Hauptkapiteln (*Czech*, NLMR 2023, S. 620). Es enthält die entscheidende Grundkonzeption: den Perspektivwechsel. Wer freilich nicht versteht (verstehen will), dass allen Individuen, auch Frauen bzw. gebärfähigen Personen, gleichermaßen Freiheitsrechte zukommen und alle gleichheitsrechtlich zu adressieren sind, der vermag den folgenden beiden Kapiteln drei und vier nicht zu folgen bzw. deren immenser Aussagegehalt erschließt sich gegebenenfalls nicht.

Dort gelingt es *Laura Klein*, auf Basis ihres Analysebegriffs „reproduktiver Freiheiten“, die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu sezieren (Kapitel 3, S. 49–249) und Mängel der verfassungsrechtlichen wissenschaftlichen Literatur offenzulegen (Kapitel 4, S. 252–328). Durchgehend sachlich und analytisch werden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts systematisch und reflexiv rekonstruiert – also gerade nicht nur erneut wiedergegeben –, sondern kritischer Prüfung unterzogen und am Analysebegriff ausgerichtet.

Laura Klein lässt keine Entscheidung aus, vom Verbot homosexueller Handlungen 1957 (BVerfG, Urteil vom 10. Mai 1957 – 1 BvR 550/52) (S. 54 ff.) zum Geschwisterbeischlafverbot 2008 (BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1977 – 1 BvL 1/75) (S. 63 ff.), von Entscheidungen zur freiwilligen Sterilisation (BGH, Urteil vom 27. Oktober 1964 – 5 StR 78/64) (S. 78 ff.) bis zur ärztlichen Haftung bei deren Fehlschlägen (BVerfG, Beschluss vom 12. November 1997 – 1 BvR 479/92) (S. 81 ff.). Die umfassende Systematisierung der Entscheidungsdiskurse zum Transsexuellengesetz (S. 86 ff.) verdient eigentlich eigenständiger Besprechung, die ich hier nicht leisten kann. Doch sei bereits an dieser Stelle versichert, die dortigen Ausführungen machen *Laura Klein* auch unabdingbar zur Gesprächspartnerin und Expertin zu einem Selbstbestimmungsgesetz, das es unternähme, genderinklusiv verfassungsmäßig zu agieren.

In der Arbeit fehlen auch Fragen des Ehe- und Familienrechts mit Unterhaltsrecht (S. 106 ff.) und des Steuerrechts (S. 136 ff.) nicht. Zur Kostentragung der assistierten Reproduktion 2007 (BVerfG, Urt. v. 28.2.2007 – 1 BvL 5/03) führt die Preisträgerin unerschrocken sachlich aus, dass die Ungleichbehandlung nichtehelicher Paare durch deren Ausschluss von der Kostentragung sich zwar durch den Schutz der Familie in Art. 6 GG grundsätzlich habe rechtfertigen lassen, aber nur, wenn man Freiheitskonzepten vor Gleichstellungsrechten Vorrang einräumt

(S. 127 f.), während freilich zunehmend auch in der Judikatur schon der Vorrang „verheirateter Elternschaftsmodelle“ (S. 129) nicht weiter trägt.

Schließlich entlarvt *Laura Klein*, die 1993 vom BVerfG in seinem zweiten Schwangerschaftsabbruchsurteil erneut bezogene „embryozentrierte Perspektive“ (S. 163), statt ausgehend von den Rechten der Person mit Uterus, i.d.R. der Frau, nach verfassungsrechtlich legitimen Grenzen zu fragen, wie man dies auch sonst tut (deutlich insoweit GE-Zivilgesellschaft/*Wapler/Wersig/Wörner* 2024). Die Existenz jener Grenzen wird ja gar nicht bezweifelt, auch von *Laura Klein* nicht (Kapitel 4, S. 312 ff.). Sachlich zeigt sie auf, dass staatliche Regelungen, die gebärfähigen Personen keine reproduktive Kontrolle einräumen bzw. ihre reproduktive Autonomie vernachlässigen, paternalistisch (S. 214) und pronatalistisch (S. 215) agieren und stigmatisieren. Betroffene werden in einem Verpflichtungsregime alleine zurückgelassen. Dass die aktuelle Rechtslage weder Schwangeren, gebärfähigen Personen noch Embryonen bzw. Feten ausreichend hilft und/oder sie schützt, das bedarf eigentlich keiner nochmal eigenständigen Wiedergabe heute. Ausreichende Verhütung vor und Verhinderung von ungewollten Schwangerschaften und konfliktreduzierende, ausreichende finanzielle, nicht stigmatisierende Unterstützung in jeder Lebenslage fehlen; die Ergebnisse der Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin liegen seit dem 15. April 2024, die der sogenannten ELSA-Studie seit August 2025 vor.

Indem *Laura Klein* sorgfältig seziiert, führt sie aber vor allem vor, dass die gleichheitsrechtliche Dimension in den Freiheitsrechten in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts unterbelichtet ist und auch systematisch nicht gelingt. Jener Befund verdient zukünftig unbedingt weiterer Erörterung.

Verschiebung der Schwerpunkte: individuelle Freiheit statt einseitig reproduktiver Pflicht

Ihren scharfen, analytischen Blick nicht abwendend führt *Laura Klein* im folgenden vierten Kapitel (S. 252 ff.) nun auch der Verfassungsrechtswissenschaft vor, dass sie in der zwar zunehmenden Befassung mit reproduktiven Freiheiten, deren gleichheitsrechtliche Dimension noch nicht hinreichend beachtet und den Diskurs zumeist auf Fragen der Fortpflanzungsmedizin verkürzt. Doch der umfassenden Auseinandersetzung bedarf es schon deshalb, weil verschiedene Personengruppen und Gender von reproduktiven Freiheiten anders betroffen, mit ihnen anders befasst sind. Staatliche Schutzpflichten zum Schutz von Embryonen bzw. Feten mögen im Einzelfall in einseitig reproduktive Verpflichtungen münden, dürfen Betroffenen aber nicht unzumutbar Unmögliches abverlangen. Mit anderen Worten, ggf. tradierte gesellschaftliche Vorstellungen der Reproduktion des Mannes über die produktionsverpflichtete Frau sind nicht – und waren noch nie – verallgemeinerungsfähig. Zugangsbeschränkungen zu Eizellspende, Embryospende, zu Mutterschaft, Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch nur für die Frau bzw. gebärfähige Person sind nicht Seismograph für den Lebensschutz. Sie geben Auskunft über die Stellung der Frau in der Gesellschaft. Gleichberechtigung ist erst und nur mit reproduktiver Kontrolle

möglich. Es fehlt nicht an der Auseinandersetzung mit dem verfassungsrechtlichen Status des Embryos (so *Hillgruber*, DVBl 2023, S. 1403), sondern an der ausdifferenzierten verfassungsrechtlichen Verortung der reproduktiven Freiheiten aller. *Laura Klein* weist das nach und liefert sie.

Schlüssige Neukonzeptualisierung „reproduktiver Freiheiten“ statt kritischer Befund

Schließlich bleibt sie bei alldem nicht stehen, sondern fügt der verfassungsrechtswissenschaftlichen Debatte nach einer stringenten und bereits auf das Folgende zugeschnittenen völkerrechtlichen Stellenwertanalyse (so auch *Czech*, NLMR 2023, S. 620) in Kapitel fünf (S. 329 ff.) im folgenden Kapitel sechs eine „grundrechtliche Konzeption reproduktiver Freiheiten“ (S. 363 ff.) hinzu, die sie selbst bescheiden, sachlich als „angemessen“ beschreibt. Was zuvor auf 306 Seiten fundiert ausgearbeitet wurde, mündet in ein Gesamtkonzept, das vom Individuum ausgeht, die verfassungsgerichtliche Judikatur reflexiv einbindet, deren erkannte Unstimmigkeiten ausgleicht und sich an der Lebenswirklichkeit insbesondere von Frauen bzw. gebärfähigen Personen – ganz im Sinne einer disziplin-geöffneten Rechtswissenschaft – orientiert. Es gewährt, was derzeit fehlt: die reproduktive Kontrolle.

Wer die Arbeit sorgfältig liest, hier richte ich mich besonders an den Gesetzgeber, findet den Leitfaden zu konsistenter Gesetzgebung, die internationale Vorgaben erfüllt, reproduktive Freiheiten sichert und mit Schutzpflichten austariert. *Laura Klein* differenziert in die einzelnen Freiheiten und erschließt jeweils den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum. Sie erläutert die Mindestbedingungen verfassungskonformer Ausgestaltung (z.B. S. 399) und verdeutlicht die darin gleichheitsrechtlichen Bedingungen (z.B. S. 392). Freiheitlich gleichheitsrechtlich bedarf es danach der Kostenübernahme jeglicher, nicht nur hormoneller, Verhütungsmethoden (S. 392). Es bedarf der Aufklärung und Beratungspraxis, die den Individuen einen Raum für Wahlfreiheit (reproduktiv, mit/ohne Kinder) gewährt (S. 387 f.). Und es erlaubt die Zulassung auch anderer Formen von Mutterschaft, ich habe das selbst gerade „triadische Mutterschaft“ genannt (*Wörner*, NSW 2025, S. 129/215), wenn das Verfahren alle Rechtssubjekte anerkennt, nicht anonym durchgeführt wird und zur bedingungslosen Annahme von erzeugten (und geborenen) Kindern verpflichtet, ohne wirtschaftliche Abhängigkeiten zu erzeugen (S. 400 f.). Die derzeit unzureichende geburtshilfliche Versorgung erfordert es, geburtshilfliche Gewalt aufzuarbeiten, die empirische Befundlage zu verbessern und allen, auch Menschen mit Behinderungen, eine partizipative Entscheidungsfindung zu ermöglichen (S. 408). Die „schematische Überordnung des Lebensinteresses des Embryos über die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Frau“ (*Wapler* in: Brosius-Gersdorf [Hrsg.], GG I, Art. 1 Rn. 130) schließlich ist nicht weiter tragfähig – ich würde sagen, sie war es nie – und der Schwangerschaftsabbruch ist unter Berücksichtigung freiheits- und gleichheitsrechtlicher Perspektiven außerhalb des Strafgesetzbuchs regulierbar (S. 416).

Laura Klein zeigt, dass der Perspektivwechsel möglich und widerspruchsfrei verfassungsgemäß in Recht integrierbar ist.

Weiteres wissenschaftliches Werk

Sie verzeihen mir, wenn ich das Bild des schlafenden Dornröschens nochmals bemühe. Die 100 Jahre – seit 1871 oder wenigstens seit der ersten Rechtskommission 1906, eingesetzt vom Bund Deutscher Frauenvereine – sind längst verstrichen; mit *Laura Klein* im Verfassungsblog 2024: „Die Wartefrist ist abgelaufen!“

Auch wenn die heutige Preisträgerin – wir würdigen sie mit ihrer Dissertationsschrift – selbst erst am Beginn ihrer wissenschaftlichen Karriere steht, zeigt sich in den vorliegenden weiteren Veröffentlichungen das immense Potenzial und überragende Ausnahmetalent bereits deutlich. Noch konzentriert sich die Befassung auf Grundrechtsfragen im engeren und weiteren Kontext reproduktiver Rechte, erfasst aber auch Elternschaft und Autonomie. Stets arbeitet und fragt *Laura Klein* diszipliniert und nimmt dazu die großen Kontroversen auf. Dann sind „Female Futures“ (2024) vorstellbar, „Lebenskrisen“ (2024) lassen sich bewältigen. Mit ihrer Tagung „Demokratischer Volkswille und Wille zur Demokratie“ im Juni 2025 setzte sie zuletzt neue Akzente auch zu den Fragen der Partizipation in der Demokratie. Denn sie bleibt sich treu und diskutiert inklusiv aus der Perspektive der Staatsbürger*innen analytisch, fächerübergreifend, sachlich und ergebnisoffen. Auch hier eröffnet sie damit neue Debattenlagen, als hätte sie nie anderes als Umspannwerke errichtet. Wir dürfen noch einiges erwarten, so viel ist sicher.

Laura Anna Klein, die Person

Wem also überreichen wir den neunten Wissenschaftspreis für herausragende Geschlechterforschung in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften?

Laura Klein studierte Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg, an der Universidad de Chile in Santiago de Chile, wo sie am dortigen Lehrstuhl für Europäische Integration und bei UNICEF tätig war (2013/2014), und an der Humboldt-Universität zu Berlin (2011–2016). Auf die Erste Juristische Prüfung (2017) folgten die wissenschaftliche Tätigkeit bei Prof. Dr. *Friederike Wapler* an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit einem Forschungsaufenthalt an der Université de Paris 1 Panthéon-Sorbonne (2019) und das Rechtsreferendariat am Kammergericht Berlin mit Stationen u.a. im Bundeskanzleramt in der Auswärtigen Migrationspolitik und am Bundesverfassungsgericht im Dezernat von Dr. *Yvonne Ott* (2021–2023). Sozusagen parallel arbeitete *Laura Klein* an ihrer von *Friederike Wapler* betreuten Dissertation „Reproduktive Freiheiten“, die sie 2022 noch vor dem Absolvieren des zweiten Staatsexamens mit *summa cum laude* abschloss. Sie erhielt dafür bereits den Sibylle Kalkhoff-Rose Akademie-Preis für Geisteswissenschaften der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz (2023), den 2. Preis des Deutschen Studienpreises der Körber-Stiftung (2023) und den Preis der Dr. Feldbausch-Stiftung (2023). Am Bundesverfassungsgericht wechselte sie 2024 in das Dezernat von Prof. Dr. *Henning Radtke* (2024/2025). *Laura Klein* spricht von der Wissenschaft und vom Verfassungsgericht jeweils mit großen Augen, begeistert und in unerschöpflichem Wissensdurst.

Sie fragt immer. Die Sicherheit einer Lehrstuhlstelle tauscht sie mutig ab Oktober 2025 für eine Vertretungsprofessur des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an der Humboldt-Universität zu Berlin (Prof. Dr. *Philipp Dann*). In der Tat, *No-Gos* kennt sie keine. Stets unerschrocken, offen, freundlich, authentisch und dabei natürlich, aber betont sachlich, meidet sie selbst die schwierigste Debatte nicht, sondern ist in der Lage, die Knotenpunkte zu identifizieren und neue Diskussionsräume zu eröffnen. Vor uns steht eine nächste Generation junger Wissenschaftlerinnen, die wir vielleicht als mutig, teils waghalsig, selbstüberzeugt und Regeln brechend beschreiben. Aus ihrer Sicht stellt sie allein sachlich orientiert Fragen, steht für Inhalte und geht selbstbewusst neue Wege, Wissenschaft auch zu kommunizieren, zu transferieren und schließlich entscheidend zu transformieren. Sie steht uns gut zu Gesicht, diese Generation. Wir sollten sie schützen, von ihr lernen und mit ihr gemeinsam für eine bessere, gerechtere, inklusive, nicht zuletzt allen Menschen reproduktive Freiheiten in gleicher Weise einräumenden Gesellschaft streiten. Vielen Dank Laura für den dazu entscheidenden Beitrag.

Dankesworte

Dr. Laura Anna Klein, Preisträgerin

Sehr geehrte Präsidentin, liebe Frau Professorin Baer, sehr geehrte Mitglieder der Jury, Frau Professorin Schultz, Frau Professorin Höffler und Frau Professorin Dern, liebe Liane, liebe Friederike, liebe anwesende Freundinnen, liebe Kolleginnen,

vor genau 10 Jahren, im Herbst 2015, fand ich mich zum ersten Mal auf der Bühne eines djB-Bundeskongresses wieder und kandidierte – damals noch als Studentin – als Vertreterin der jungen Mitglieder unseres Verbandes für den Bundesvorstand. Zwei Jahre später inspirierte mich der nächste djB-Bundeskongress mit dem Titel „Reproduktive Rechte“ maßgeblich zu meinem Dissertationsprojekt, das sich zu dieser Zeit gerade in der Findungsphase befand. Was ich damals für unmöglich hielt, ist, dass ich es sein würde, die viele Jahre später einmal hier stehen wird.

Ich freue mich wirklich außerordentlich über die Auszeichnung mit dem Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis. Vorab möchte ich mich deshalb von ganzem Herzen bedanken, und zwar beim Deutschen Juristinnenbund, bei der Preisjury, bei der Stifterin des Preises, und bei Frau Professorin Wörner als Laudatorin. Liebe Liane, ich danke dir von Herzen für diese eingehende Würdigung meiner Arbeit, die mich doch ziemlich rührt.

Heute darf ich Sie und Euch nun mitnehmen auf eine kleine Reise zu all den Gelingensbedingungen, die nicht in meinem Buch stehen, aber die das Buch erst auf diese Weise entstehen ließen. Hierzu zählen der soziokulturelle Kontext, mein wunderbares soziales Umfeld und auch der politische Wind.

I. Die Arbeit habe ich überwiegend in Berlin als einem Ort der Inspiration und Konfrontation mit vielfältigen Lebensentwürfen verfasst – im Austausch mit Menschen unterschiedlichen Alters mit und ohne Kinder und konträren politischen Haltungen zu den Themen meiner Arbeit. Zu Beginn meiner Promotionszeit kam ich auf einer WG-Party mit einem jungen Mann ins Gespräch, der, so seine Selbstbeschreibung, als „17. Kind“ in einem Geflüchteten-Camp im Libanon aufwuchs. Er war etwas überrascht, wie ungläubig und beeindruckt zugleich ich davon war, dass seine Mutter so viele Schwangerschaften und Geburten durchlebt hat. Er hat mir dann von seiner Vorstellung eines guten Lebens mit großer Familie erzählt und ich habe von einem befreundeten, inzwischen verheirateten, Männerpaar berichtet, das sich auch ein Leben mit Kindern vorstellen kann, aber noch keine Antwort darauf gefunden hat, auf welche Weise das umsetzbar sein könnte, weil jedenfalls hierzulande jegliche Form von Leihmutterschaft verboten ist. Die Zahl 17 wage ich trotz aller Rückfragen nach Fehlgeburten, Mehrlingsgeburten und Halbgeschwistern, weiterhin zu bezweifeln. Der Austausch ist mir aber deshalb noch so präsent, weil er mir eindrücklich vor Augen führte, wie sehr unsere Einstellungen und Handlungsweisen zu Kinderwunsch oder Kinderlosigkeit von gesellschaftlichen Erwartungen, sozio-kulturellen Rollenbildern und politischen Rahmenbedingungen geprägt werden. Unterschiedliche Wertüberzeugungen, die persönliche Haltung, formen unser jeweiliges Vorverständnis, und damit auch unseren Blick, wie wir auf soziale und rechtliche Normen des Lebensbereichs der Fortpflanzung schauen.

Uns, die hier Anwesenden, eint, dass wir in einer Zeit und an einem Ort leben, an dem ein Strauß an Lebensmodellen mit und ohne Kinder möglich erscheint, wenn auch gerade nicht für jeden gleichermaßen realisierbar. Wir, die wir hier sitzen, mit und ohne Kinder, mit und ohne Kinderwunsch, darauf hoffend, den Wunsch endlich oder lieber irgendwann einmal später realisieren zu können oder wir, die wir gern dauerhaft kinderfrei bleiben und uns dafür nicht mehr rechtfertigen wollen. Die meisten von uns werden im Laufe ihres Lebens bereits einmal über die Crux von Verhütungsmethoden und ihre Schwächen gestolpert sein. Einige unter uns haben Schwangerschaften durchlebt oder miterlebt, die bei manchen lange ersehnt waren und bei anderen unbeabsichtigt eingetreten sind, vielleicht schlicht ungeplant, aber gewollt oder auch als zwiespältig oder nicht gewollt empfunden wurden. Manche unter uns haben erfahren, wie es ist, wenn eine Schwangerschaft freiwillig oder unfreiwillig beendet wird. Andere haben – vielleicht auch erfolglos – versucht, mithilfe der Reproduktionsmedizin ein Kind zu zeugen.

Diese lebensweltliche Betrachtung von Reproduktion war der Ausgangspunkt meiner Arbeit. Ich wollte Fortpflanzung als komplexe und vielfältige menschliche Erfahrungswelt erkennbar werden lassen und über diese Erfahrungswelt einen verfassungsrechtlichen Rahmen spannen, der eine sachliche gesellschaftliche Debatte ermöglicht, in denen politisch, ethisch und weltanschaulich kontroverse Haltungen Platz finden.

II. Während des Prozesses habe ich immer wieder daran gezweifelt, dass daraus einmal ein fertiges Buch werden würde.

Gerade deshalb möchte ich alle anwesenden Doktorandinnen ausdrücklich ermutigen: Bleiben Sie dran, glauben Sie an sich, verbünden Sie sich, und stellen Sie Ihre Arbeit fertig – für sich, für andere, für uns alle. Mich haben viele wunderbare und kluge Menschen auf meinem Weg unterstützt – es sind zu viele, um sie hier alle namentlich zu nennen, ich schulde jeder und jedem Einzelnen gebührenden Dank für den wissenschaftlichen Austausch. Das Buch wäre auch ohne die zahlreichen Denkanstöße aus drei ins Leben gerufene Kolloquien so nie entstanden und wäre ohne die Aufforderung zur Disziplin meines besten Freundes weder ernsthaft begonnen noch jemals fertig geworden. All diese Menschen haben auf ihre Weise zu dieser Arbeit beigetragen, mich befähigt, bestärkt und beflügelt.

In den Entstehungsprozess der Arbeit fällt auch ein Mentoring mit einer inspirierenden Juristin, das ich dem Programm *djb connect* der Jungen Juristinnen unseres Verbandes zu verdanken habe. Dieses Programm steht exemplarisch für die Stärken des Deutschen Juristinnenbundes, wo feministische Solidarität gelebt wird. Solidarisch miteinander zu sein, bedeutet nicht, stets „einer Meinung zu sein“. Es bedeutet: wohlwollend und fehlerfreundlich *miteinander* für eine geschlechtergerechte Gesellschaft zu streiten.

Ein solches feministisches Denken hat mir etwa meine akademische Lehrerin und Erstgutachterin Frau Professorin *Friederike Wapler* vorgelebt. Liebe Friederike, ich durfte nicht nur von deinem Vordenken in Sachen reproduktiven Rechten profitieren. Dein Vertrauen in dieses – immer größer werdende – Projekt hat mich überhaupt erst mutig werden lassen. Du hast mir beim Schreiben inhaltlich und menschlich den idealen Raum an Freiheit und Sicherheit vermittelt. Dein großes Talent, dein Gegenüber auf Augenhöhe zum Denken anzuregen, hat mich stets weitergebracht, wenn ich nicht mehr so recht weiterwusste. Deine stoische Gelassenheit hat mich auch in einsamen Lockdown-Zeiten, in denen ich von existentiell bedrohlich wirkenden Sinnkrisen ereilt wurde, bestärkt, „dran zu bleiben“. Und wer *Friederike Waplers* Texte kennt, der weiß, dass ihr scharfer Blick auf Strukturen im Recht und außerhalb des Rechts auch das Ergebnis prägt.

III. Nun darf zum Schluss der politische Kontext der reproduktiven Freiheiten nicht unerwähnt bleiben: Als ich mit der Arbeit 2017 begonnen habe, war der Terminus der reproduktiven Rechte allenfalls versierten Kennerinnen des internationalen Rechts und Mitgliedern des Deutschen Juristinnenbunds ein Begriff. Der Begriff fand aber noch keinen Eingang in die Breite der politischen Debatte. Im Winter 2021 öffnete sich durch die Ampel-Regierung dann plötzlich ein kleines – im Rückblick vielleicht auch historisches – Zeitfenster, in dem so viele grund- und menschenrechtlich notwendige Reformen der reproduktiven Rechte möglich erschienen: Geplant war, die Kostenübernahme für Verhütungsmittel bei Menschen mit wenig Einkommen endlich flächendeckend einzuführen; eine ernsthafte Debatte über eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs schien seit langer Zeit wieder denkbar und auch die Debatte über eine Reform des Verbots von

Eizellspende und Leihmutterschaft nahm Fahrt auf. Als ich den Koalitionsvertrag im November 2021 las, wurde mir schnell klar: „Jetzt heißt es: Gas geben und fertig werden.“ Ein Jahr später durfte ich die Arbeit dann verteidigen. Zeitgleich mit der Einberufung der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin im März 2023 erschien dann meine Arbeit im *Open Access*. Nicht zuletzt dank der hervorragenden Arbeit dieser Kommission und des mühelosen Einsatzes vieler heute Anwesender wurden die reproduktiven Rechte dann über Monate hinweg Gegenstand jeder Schlagzeile. Mit dem Ampel-Aus im November 2024 ist nicht nur die Hoffnung auf eine Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs vorerst geplatzt. Der politische Wind hat sich in der Zwischenzeit gedreht, das innen- wie außenpolitische Klima wird zunehmend rauer. Die heutige Würdigung mit dem Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis bestärkt mich gerade vor diesem Hintergrund. Und meine Hoffnung ist es, dass diese Auszeichnung die reproduktiven Rechte auch in künftigen stürmischen Zeiten stärken wird. Liebe Frau Baer, der Verband liegt in diesen herausfordernden Zeiten bei Ihnen in besten Händen. Das befreit uns aber nicht von unserem Engagement, im Gegenteil: die politische Lage ist ernst und unser Einsatz für eine geschlechtergerechte Gesellschaft wird dringender denn je gebraucht. Nicht nur die reproduktiven Rechte, sondern das Grundgesetz als Ganzes ist auf jede von uns angewiesen. Unsere Verfassung fordert uns auf, Grund- und Menschenrechte dort zu verteidigen, wo es nötig ist. Und unser Privileg als Juristinnen ist es, dass wir das nötige Handwerkszeug hierfür gelernt haben. Also lassen Sie uns dieses Werkzeug anwenden, mit Mut, Tatkraft und Leidenschaft, und zwar gemeinsam!



▲ (v.l.n.r.) Laudatorin Prof. Dr. Liane Wörner, Preisträgerin Dr. Laura Anna Klein und ihre Doktormutter Prof. Dr. Friederike Wapler, Foto: djb/Martha Friedel

Reproduktive Gerechtigkeit im Dialog der Disziplinen

Bericht zur Tagung „Reproduktive Selbstbestimmung im gesellschaftlichen Wandel: Interdisziplinäre Perspektiven und aktuelle Herausforderungen“, 1.–2. September 2025, Bucerius Law School, Hamburg.

Mareike Grapke

M.A.-Studentin Soziologie, Universität Rostock; studentische Hilfskraft im Forschungsprojekt *ReproGerecht*

Fiona Richter

Referentin der Gleichstellungsbeauftragten, Universität Greifswald

Anna Schneeberg

Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin, Bucerius Law School

Das Forschungsnetzwerk *ReproGerecht* richtete am 1. und 2. September 2025 die interdisziplinäre Tagung „Reproduktive Selbstbestimmung im gesellschaftlichen Wandel: Interdisziplinäre Perspektiven und aktuelle Herausforderungen“ an der Bucerius Law School in Hamburg aus.

Die Gründerinnen des Netzwerks, Prof. Dr. *Anne-Kristin Kuhnt* (Universität Rostock), Prof. Dr. *Dana-Sophia Valentiner* (Helmut-Schmidt-Universität Hamburg) und Prof. Dr. *Henrike von Scheliha* (Bucerius Law School, Hamburg), eröffneten die Tagung mit einem Grußwort. Sie unterstrichen das Ziel von *ReproGerecht*: Reproduktive Gerechtigkeit sei ein vielschichtiges Konzept, das nur durchdrungen werden könne, wenn unterschiedliche Disziplinen, wie die Rechts- und Sozialwissenschaften, Medizin, Ethik, Philosophie und Politikwissenschaft in einen Dialog treten. Das 2024 mit dem Norddeutschen Wissenschaftspreis ausgezeichnete Forschungsnetzwerk *ReproGerecht* soll hierfür den Raum schaffen. An der Tagung nahmen rund 30 Wissenschaftler*innen aus unterschiedlichen Disziplinen teil.

Prof. Dr. *Heike Trappe* (Universität Rostock) eröffnete das erste Panel mit einem Vortrag zu „Demographische Perspektiven auf den Kinderwunsch und die Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Assistenz in Deutschland“. Sie zeigte auf, wie sich Familienformen und das Alter bei der Geburt von Kindern entwickelt haben, wie lückenhaft die Datengrundlage zur Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Assistenz sei und wie sozial selektiv der Zugang dazu erfolge.

Prof. Dr. *Hannah Ofterdinger* (Universität Hamburg) ergänzte die soziologischen Befunde durch eine strafrechtliche Perspektive. Sie machte deutlich, dass gesetzliche Regelungen – etwa zum Schwangerschaftsabbruch oder im Embryonenschutzgesetz – individuelle Wünsche und Bedürfnisse oft unzureichend berücksichtigten.

Trappe betonte, dass Familie nicht nur durch Reproduktion, sondern auch durch ihre Sozialisationsfunktionen definiert sei. Sie wies auf den Rückgang von Familien mit Kindern unter 18 Jahren um eine Million zwischen 1996 und 2024 hin. Dadurch stellen Familien zunehmend eine Minderheit dar. Zugleich ist ein Rückgang von Ehepaaren mit Kindern zugunsten nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern festzustellen, was eine Pluralisierung von Familienformen aufzeige. Nur jede 200ste

Familie mit Kindern ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft. Empirisch ist jedoch belegt, dass das Kindeswohl weniger von der Familienform als von der Qualität sozialer Beziehungen abhängt. *Trappe* kritisierte, dass in der amtlichen Statistik biologische und soziale Elternschaft nicht getrennt erfasst und haushaltsübergreifende Beziehungen ausgeblendet würden. Zudem bleibe unklar, wie hoch der Anteil gewollter und ungewollter Kinderlosigkeit tatsächlich ist. Mit einer Kinderlosenquote von rund 20 Prozent zählt Deutschland europaweit zur Spitzengruppe.

Der Begriff „Kinderwunsch“ sei zudem terminologisch unscharf. Da nicht alle Personen mit unerfülltem Kinderwunsch medizinische Reproduktionsmaßnahmen ersuchen, lasse sich die Zahl potenzieller Nutzer*innen kaum bestimmen. Die vorhandenen Daten beruhen vorwiegend auf Selbstauskünften. Auch zu Abbrüchen von Behandlungen oder zur reproduktiven Mobilität gebe es kaum empirische Daten.

Bis 2004 waren Frauen bei der Geburt im Durchschnitt zwischen 25 und 29 Jahre alt. Inzwischen erfolgt der Großteil der Geburten zwischen dem 30. und dem 34. Lebensjahr. Aktuell stagniert der Anstieg des Geburtenalters auf hohem Niveau. Dadurch verkürze sich das reproduktive Fenster, sodass zukünftig mehr Menschen auf assistierte Reproduktion angewiesen sein könnten. Allerdings sind die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung restriktiv, sodass der Zugang zu reproduktionsmedizinischen Behandlungen sozial selektiv ist.

Ofterdinger knüpfte daran an und zeigte, dass rechtliche Zugangsvoraussetzungen zur Reproduktionsmedizin immer auch gesellschaftliche Wertentscheidungen transportierten: Sie legen fest, wann ein Kinderwunsch als „richtig“ gilt und unter welchen Bedingungen Kinder erwünscht erscheinen. Gerade das Embryonenschutzgesetz von 1990 sei in dieser Hinsicht nicht mehr zeitgemäß. *Ofterdinger* plädierte daher dafür, Akteur*innen stärker in den Mittelpunkt gesellschaftlicher Wertvorstellungen und rechtlicher Regelungen zu rücken.

Bereits das erste Panel zeigte eindrucksvoll, wie gewinnbringend der Dialog zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften sein kann. Erst dadurch werden tieferliegende Problematiken verständlich und Argumente aus der Rechtswissenschaft können durch empirische Befunde entkräftet oder verstärkt werden.

Am Nachmittag bot das Format „Coffee & Connect“ Gelegenheit zum Austausch, bevor die Teilnehmer*innen gemeinsam den Film *Joy* (2024) sahen. Ergänzend zum wissenschaftlichen Diskurs veranschaulichte der Film, wie die In-vitro-Fertilisation in den 1960er- und 1970er-Jahren unter wissenschaftlicher Beharrlichkeit, gesellschaftlicher Skepsis und Verflechtung mit persönlichen Entwürfen realisiert wurde – aus der Perspektive der vielfach übersehenen Embryologin *Jean Purdy*. Der erste Tag endete bei einem gemeinsamen Abendessen mit weiterem Austausch.

Nachdem die Referentinnen am ersten Tag die empirischen Grundlagen sowie die Widersprüche zwischen Realität und Recht dargestellt hatten, begann der zweite Tag mit einem Panel, das die enge Verflechtung rechtlicher Grundsatzfragen reproduktiver Gerechtigkeit mit politischen und gesellschaftlichen Bedingungen beleuchtete. Prof. Dr. *Friederike Wapler* (Johannes Gutenberg-Universität Mainz) sprach über „Reproduktive Selbstbestimmung als Grund- und Menschenrecht“.

Sie ordnete reproduktive Rechte in internationale Diskurse seit der Weltfrauenkonferenz 1995 ein und hob die Sonderstellung der deutschen Rechtslage hervor, die noch immer vom jüngsten BVerfG-Urteil zum Schwangerschaftsabbruch aus dem Jahr 1993 geprägt sei. Während reproduktive Rechte international zunehmend als Freiheitsrechte verstanden werden, behandle dieses Urteil den weiblichen Körper als Objekt fremdbestimmter Schutz- und Abwägungserwägungen. In ihrem anschließenden politikwissenschaftlichen Kommentar betonte Dr. *Monika Ewa Kaminska-Visser* (Universität Bremen) ebenfalls die Sonderstellung Deutschlands beim Schwangerschaftsabbruch im europäischen Vergleich.

Wapler machte deutlich, dass das aktivistische Konzept der reproduktiven Gerechtigkeit zunächst in innerstaatliches Recht übersetzt werden müsse. Ansatzpunkte seien das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), die Familiengründungsfreiheit (Art. 6 Abs. 1 GG), der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie die Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG). Wer reproduktive Selbstbestimmung im Sinne gleicher Freiheit aller ernst nimmt, müsse jedoch auch soziale, kulturelle, ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigen. Das zeigte: Reproduktive Gerechtigkeit kann nicht eindimensional gedacht werden – eine Analyse ohne interdisziplinäre Zusammenarbeit bleibt unvollständig.

Die Notwendigkeit dieses Dialogs wurde besonders veranschaulicht in der Debatte um die Legalisierung der Eizellabgabe. *Wapler*, die Mitglied der Arbeitsgruppe 2 der Regierungskommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin (2023–2024) war, kritisierte paternalistische Schutzargumente, die Frauen vor Risiken oder gar vor sich selbst bewahren wollen. Um den Grundrechten gerecht zu werden, müssten vielmehr tatsächliche Gefahren wie Ausbeutung, strukturelle Unterdrückung oder Informationsdefizite identifiziert und rechtlich adressiert werden, ohne die Selbstbestimmung der Individuen von vornherein zu delegitimieren. *Wapler* und anschließend auch *Kaminska-Visser* wiesen auf das Ungleichgewicht zwischen erlaubter Samenspende und verbotener Eizellabgabe hin. Zugleich betonte *Wapler*, dass ein Vergleich nur begrenzt möglich sei, da die Eizellabgabe erhebliche körperliche Eingriffe und medizinische Betreuung erfordere – ein Aspekt, der in der anschließenden Diskussion interdisziplinär erörtert wurde.

In der Debatte um die rechtliche Regelung der Eizellabgabe sei zudem wichtig zu beachten, dass nationale Verbote nicht zur Begrenzung, sondern zur Verlagerung reproduktiver Praktiken führen. Ein Beispiel hierfür sei der Import von Eizellen aus Ländern mit geringen Schutzstandards oder prekären Bedingungen. *Kaminska-Visser* stellte diese Vielschichtigkeit der Problematik in den europäischen Kontext und machte Widersprüche des deutschen Rechts

sichtbar: Während ein Schwangerschaftsabbruch in den ersten neun Wochen untersagt ist, werden überzählige kryokonservierte Embryonen vernichtet. Zudem erzeugt das Embryonenschutzgesetz durch seine Schutzlogiken zugleich suboptimale Gesundheitsfolgen für Patientinnen. Somit werde die Schutzargumentation in sich selbst widersprüchlich und ihre normativen Grundlagen gerieten ins Wanken.

Das zweite Panel zeigte erneut, wie vielschichtig die Themen reproduktiver Gerechtigkeit sind und dass es dabei keine Schwarz-Weiß-Lösungen gibt.

Eine wichtige Perspektive fehlte noch: Im dritten Panel sprach PD Dr. med. *Maren Goeckenjan* (Universitätsklinikum Carl Gustav Carus, TU Dresden) über das Thema „Reproduktive Gesundheit – reproduktive Rechte“ aus medizinischer Sicht. Sie hob hervor, dass reproduktive Gesundheit weltweit oft durch den fehlenden Zugang zu Verhütungsmitteln und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen gefährdet sei. Unsichere Schwangerschaftsabbrüche sind weltweit die dritthäufigste Ursache für Todesfälle im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt. Jede Schwangerschaft bedeute eine tiefgreifende körperliche und soziale Veränderung, weshalb eine kontinuierliche medizinische Begleitung nötig sei.

Auch *Goeckenjan-Festtag* betonte die bereits vielfach angesprochene Unerlässlichkeit eines transnationalen Blicks auf Fragen reproduktiver Gerechtigkeit. Weltweit haben nur wenige Menschen die Möglichkeit, einen unerfüllten Kinderwunsch mithilfe von Verfahren wie der In-vitro-Fertilisation zu realisieren. Insbesondere im sogenannten Globalen Süden fehle es an der entsprechenden Versorgung. *Goeckenjan-Festtag* plädierte dafür, dass medizinische und soziale Versorgungssysteme kontinuierlich auf neue Fragestellungen reagieren müssten, die durch sexuelle Selbstbestimmung entstehen. Letztlich sei reproduktive Gesundheit individuell definiert und sollte stets das Wohl der betroffenen Person in den Mittelpunkt stellen.

Mit ihrem Kommentar, durch den sie die anschließende Diskussion einleitete, führte *Valentina Chiofalo* (Freie Universität Berlin) aus, dass das Verfassungsrecht mit dem Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG eigentlich genau das erreichen will. Der Staat habe gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG die Aufgabe, diskriminierende Strukturen zu überwinden.

Das einfache Recht mache jedoch genau das Gegenteil und widerspreche damit den von *Goeckenjan-Festtag* betonten medizinischen Maximen. Rechtliche Regelungen gingen vielfach von der Erwartung einer heterosexuellen, verheirateten Familie als das „Natürliche“ der Reproduktion aus. Abweichungen von diesem Leitbild würden implizit als „unnormale“ markiert.

Wie zuvor bereits *Trappe* verwies *Chiofalo* exemplarisch auf die Kostenübernahme der gesetzlichen Krankenversicherung für Samenspenden. Daneben wies sie aber auch auf eine Musterrichtlinie der Bundesärztekammer zur assistierten Reproduktion aus dem Jahr 2006 hin, die gleichgeschlechtliche Paare und Alleinerziehende vom Zugang zu reproduktionsmedizinischen Behandlungen ausschloss, um Kinder vor einer vermeintlichen Gefährdung der Eltern-Kind-Bindung zu schützen. Zwar gilt inzwischen eine neue Musterrichtlinie der Bundesärztekammer, die diese Inhalte nicht mehr umfasst. Viele Landesärztekammern haben daraufhin jedoch keine eigenen Richtlinien erlassen, oder die bestehenden Richtli-

nien sehen keinen expliziten Zugang unabhängig von sexueller Orientierung oder Familienstand vor. Somit bleibt es den einzelnen Ärzt*innen überlassen, welche „Normalitätsvorstellungen“ sie in ihre medizinische Praxis einfließen lassen. Eine Ausnahme bildet die Ärztekammer Hamburg, die die assistierte Reproduktion für Lebenspartnerinnen ausdrücklich erlaubt.

Abschließend stellte *Chiofalo* die Frage, ob die zunehmende Verfügbarkeit assistierter Reproduktion nicht zugleich den gesellschaftlichen Druck verstärke, Kinderwünsche um jeden Preis zu realisieren. Damit startete sie eine kontroverse Diskussion unter den Teilnehmer*innen.

Den Schlusspunkt bildete das von *Fiona Richter* (Universität Greifswald) und *Anna Schneeberg* (Bucerius Law School) moderierte „World Café“. In Kleingruppen diskutierten die Teilnehmer*innen bestehende Forschungslücken und mögliche zukünftige Beiträge des Netzwerks, um diese zu schließen. Die Ergebnisse wurden im Plenum und einer Abschlussdiskussion gebündelt. Während einige die Vielschichtigkeit des Konzepts als Herausforderung sahen, betrachteten andere sie als Stärke. Einig waren sich die Teilnehmer*innen darin, dass das Netzwerk insbesondere jene

Gruppen berücksichtigen solle, die durch strukturelle Barrieren an reproduktiver Selbstbestimmung gehindert sind. Zum Abschluss der Tagung gaben die Gründerinnen in ihrer Verabschiedung zugleich einen Ausblick auf kommende Aktivitäten und Kooperationen.

Die Tagung „Reproduktive Selbstbestimmung im gesellschaftlichen Wandel: Interdisziplinäre Perspektiven und aktuelle Herausforderungen“ ausgerichtet vom Forschungsnetzwerk *ReproGerecht* leistete einen wichtigen Beitrag zur Auseinandersetzung mit dem vielschichtigen Konzept der reproduktiven Gerechtigkeit, das nur in der Zusammenschau von rechtlichen Grundlagen, sozialen Bedingungen, medizinischen Erfahrungen, psychologischen Untersuchungen und internationalen Verflechtungen angemessen erfasst werden kann. Zugleich bot sie Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen und neue Forschungs Kooperationen anzustoßen. Die nächste Tagung des Forschungsnetzwerks *ReproGerecht* findet am 29. und 30. Juni 2026 an der Helmut-Schmidt-Universität in Hamburg statt und steht unter dem Titel „Gewollt, geregelt, gerecht? Interdisziplinäre Perspektiven auf Schwangerschaftsabbrüche, Körper und Autonomie“.

Anmeldungen sind ab sofort möglich unter www.reprogerecht.de

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-220

Rezension: „Prima facie“ – Roman von Suzie Miller

Henrik Schumacher

wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Sanktionenrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Wenn auf dem hinteren Buchdeckel eines Romans der provokante Satz steht: „Das Gesetz ist dazu da, *alle* Menschen zu beschützen. Oder?“, dann weckt das bei juristisch vorgebildeten Leser*innen womöglich einen gewissen Argwohn. Man befürchtet im Inneren des Buchs weitere Plattitüden wie „Recht ist nicht gleich Gerechtigkeit“ oder „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“ und würde sich wünschen, dass gerade Autor*innen mit rechtswissenschaftlichem Hintergrund auch fachfremden Leser*innen ein wenig mehr zutrauen. Gewiss erwartet man keine Ausführungen über die Notwendigkeit von Komplexitätsreduktion in abstrakt-generell gefassten Rechtsnormen, doch darf man wohl hoffen, dass ein in einer juristischen Welt spielender Roman das Verständnis auch derjenigen schult, die sich in dieser Welt ansonsten nicht bewegen.

Genau diese Gratwanderung zwischen auch für Rechtswissenschaftler*innen anregenden und ebenso für juristische Laien verständlichen Gedanken meistert *Suzie Millers* Debütroman „Prima facie“ hervorragend – der zunächst oberflächlich anmutenden Einstiegsfrage zum Trotz. Die Geschichte handelt von der Londoner Strafverteidigerin Tessa Ensler, die zwar nicht nur, aber auch in Sexualstrafsachen sehr erfolgreich verteidigt und sich dem Kampf für die Beschuldigtenrechte mit einigem Pathos verschrieben

hat. Auch wenn sich der anglo-amerikanische Strafprozess insbesondere durch das deutlich prominentere Kreuzverhör stark von der Verhandlungsleitung durch deutsche Richter*innen unterscheidet, ist doch das grundsätzliche Berufsethos der Protagonistin sehr gut übertragbar: Sie versteht sich als „Sprachrohr, das vor Gericht eine Version einer Geschichte anbietet“, ¹ als Garantin des Menschenrechts auf effektive Strafverteidigung und betont die Wichtigkeit eines ordnungsgemäßen Verfahrens in einem funktionierenden Justizsystem, um zu einem gerechten Ergebnis zu kommen, für das allerdings sie selbst als Strafverteidigerin keine Verantwortung übernehme. ² Doch als sie selbst einer Vergewaltigung zum Opfer fällt, wird ihre Überzeugung auf die Probe gestellt, dass das Rechtssystem gleichermaßen für zu Unrecht Beschuldigte wie für tatsächliche Opfer funktionsfähig ist. ³

- 1 Miller, Suzie: *Prima facie*, 2. Aufl., München 2025, S. 129 f.
- 2 Vgl. Miller, Suzie: *Prima facie*, 2. Aufl., München 2025, S. 51, 75. Zur dazu passenden Einordnung von Strafverteidiger*innen im deutschen Recht als „Organe der Rechtspflege“ kritisch Ostendorf, Heribert / Brüning, Janique: *Strafprozessrecht*, 5. Aufl., Baden-Baden 2024, § 9 Rn. 11, die aber ebenfalls klarstellen, dass die Strafverteidigung gerade dadurch, dass sie ausschließlich die ihr anvertrauten Beschuldigtenrechte vertritt, letztlich der Wahrheitsermittlung und Gerechtigkeitsverwirklichung dient.
- 3 Miller, Suzie: *Prima facie*, 2. Aufl., München 2025, S. 191. Beide Perspektiven sind wichtig und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, wie Hoven, Elisa / Rostalski, Frauke: *Zu viele Emotionen? – Zur strafrechtlichen Debatte über sexuelle Übergriffe und Falschbeschuldigungen*, *Juristenzeitung* 79 (2024), S. 1084-1087 treffend bemerken: „Sexuelle Übergriffe auf Frauen sind ein erhebliches Problem, auf das die Strafjustiz sensibel und mit der gebotenen Konsequenz reagieren

Wie so viele Opfer sexueller Übergriffe ringt auch Tessa Ensler mit der Entscheidung, ob sie die Tat zur Anzeige bringt. Abschreckend wirken (eine die Seite noch immer nicht gewechselt habende)⁴ Scham, geringe Verurteilungsquoten sowie Angst um die eigene Karriere oder davor, von nun an auf die Opferpräsidentin reduziert zu werden. Hinzu kommt der für Geschädigte in ihrer Funktion als Belastungszeug*innen schwer zu ertragende Umstand, dass das Strafverfahren notwendig täter*innenzentriert ist und den Beschuldigten deshalb auch bestimmte Rechte wie das Schweigerecht einräumt, sodass letztlich nur die Aussage der Belastungszeug*innen auf ihre Glaubhaftigkeit hin überprüft werden muss. Die Aufarbeitung von Opferleid ist allenfalls ein begleitendes Anliegen, jedoch niemals Primärzweck des Strafverfahrens; der Strafprozess dient nicht der therapeutischen Behandlung der Opfer.⁵ Auch wenn Tessa Ensler all das anerkennt und abstrakt für richtig hält, ist es doch für sie als konkret Betroffene kaum auszuhalten.⁶

Darüber hinaus stellt sich die Protagonistin die Frage, worauf es ihr überhaupt ankommt: Möchte sie tatsächlich einen gerichtlichen Schuldspruch erwirken oder wünschte sie sich viel eher, dass der Täter ihr gegenüber seine Schuld eingesteht und sie um Entschuldigung bittet?⁷ Rezipient*innen fragen sich unweigerlich weiter: Wäre ein Strafverfahren somit nur das Surrogat einer eigentlich auf persönlichen Ebene gewünschten Auseinandersetzung? Oder geht es gerade um eine öffentliche Anerkennung des Opferleids? Falls dem so ist, worin besteht die begehrte Anerkennung? Genügt die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens unabhängig seines Ausgangs, weil damit zumindest dem mutmaßlichen Opfer zugehört wird? Oder wäre eine vollständige Anerkennung tatsächlich nur in der Verurteilung zu erblicken? Kann dem Opfer geglaubt werden, ohne dass es zu einer Verurteilung kommt, etwa wenn das Gericht dessen Schilderungen vom objektiven Geschehensablauf folgt, aber nicht vom Vorsatz der beschuldigten Person überzeugt ist? Genügte diese – in strafrechtsdogmatischer Terminologie – Anerkennung von Erfolgsunrecht bei gleichzeitiger Negation eines Handlungsunrechts dem Opferinteresse?⁸ Viele dieser Fragen stellt der Roman allenfalls implizit, aber die entsprechende Passage ist ein Beispiel für den wirklich anregenden Charakter der Lektüre. Ob und wie die Protagonistin diese Frage für sich beantwortet, soll an dieser Stelle nicht vorweggenommen werden.

Neben den benannten rechtskreisübergreifenden Prinzipien der Strafverteidigung verhandelt der Roman eine Vielzahl außerrechtlicher und damit erst recht universeller Themen: Es geht um den Umgang mit der eigenen Sozialisation gerade nach ökonomischen Aufstiegen, um geschlechtsspezifische Gewalt, männliche Wut und eine weibliche Tendenz zur Schuldübernahme. Es werden auch die Grautöne, die Ambivalenzen von Sexualität dargestellt: Einerseits die Freude daran, begehrt zu werden, bis zu einem gewissen Grad das sprichwörtliche „Objekt“ der Begierde zu sein, andererseits aber der begreifliche Schrecken, wahrlich verdinglicht und darob nicht mehr als Subjekt wahrgenommen zu werden, auf dessen (entgegenstehenden) Willen es dem Gegenüber ankommt. Dass ein solcher Unwille vonseiten des Anderswollenden zuweilen als Hindernis, als zu brechender Widerstand und sogar persönliche Kränkung aufgefasst wird, aus der eine ungeheure Aggressivität erwachsen kann, greift der Roman ebenfalls auf, wenn die Prot-

agonistin sich an eigene Jugenderfahrungen zurückerinnert und nunmehr erkennt, welchem männlichen Anspruchsdenken⁹ sie ausgesetzt war und dass ihr keinesfalls „Frigidität“ vorzuwerfen ist, wenn sie sich Berührungen entzieht, die ihr missbegehen.¹⁰

Zwischen all den drängenden, vom Roman aufgeworfenen sozialen Fragen und ihrer rechtlichen Behandlung besteht eine gewisse Wechselwirkung. Welche Anforderungen eine Gesellschaft etwa an die Einvernehmlichkeit sexueller Kontakte stellt, ist im Kontext einer Strafrechtsordnung zumal eine normative Frage. Sicherlich kann nicht jedes soziale Grenzen überschreitende Verhalten unter Strafe gestellt werden, doch gilt gerade im hochsensiblen Bereich der Sexualität auch umgekehrt: Nicht jedes nicht-strafbare Verhalten ist bloß aufgrund dieser Nicht-Strafbarkeit als unproblematisch hinzunehmen. Wer über die Grenzen von Sexualstraftatbeständen diskutiert, muss auch über Sexualität als solche mit all ihren gesellschaftlichen Implikationen nachdenken.¹¹

Zu einem solchen Nachdenken regt „Prima facie“ in jedem Fall an, ohne den nachgerade anmaßenden Anspruch zu erheben, die behandelten Fragen abschließend beantworten zu können. Als Denk-anstoß bleibt der Roman gleichwohl eine lohnenswerte Lektüre für Jurist*innen und Nicht-Jurist*innen jeglichen Geschlechts, kurzum für alle, die in irgendeiner Form am gesellschaftlichen Diskurs über den Schutz sexueller Selbstbestimmung teilhaben wollen.

muss. Dabei darf sie allerdings weder die Regeln des Strafverfahrens ignorieren, noch aus einseitiger Parteinahme die tatsächlich bestehenden Gefahren von Falschbeschuldigungen aus dem Blick verlieren.“ (1087).

- 4 Vgl. den die Fälle Gisèle Pelicots und Abbé Pierres aufgreifenden und mit dem mittlerweile berühmt gewordenen Ausspruch aus erstgenanntem Verfahren überschriebenen Beitrag von Sargsjan, Christina: Die Scham muss die Seite wechseln, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 27 (2024), S. 145-146.
- 5 Ostendorf, Heribert / Brüning, Janique: Strafprozessrecht, 5. Aufl., Baden-Baden 2024, § 3 Rn. 8. Sehr wohl ist dagegen in jedem Fall eine Reviktimisierung der Geschädigten zu vermeiden, vgl. Wolf, Anne-Katrin: Opferschutz im Strafverfahren – die Regelungen der Psychosozialen Prozessbegleitung im Lichte der Istanbul-Konvention, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 21 (2018), S. 216-219 (219).
- 6 So heißt es bei Miller, Suzie: Prima facie, 2. Aufl., München 2025, S. 247: „Er hat mir das angetan. Und doch fühlt es sich an, als würde *mir* der Prozess gemacht.“ (Hervorhebung im Original).
- 7 Miller, Suzie: Prima facie, 2. Aufl., München 2025, S. 233.
- 8 Die Alternative zu einem Freispruch mangels Tatvorsatzes *de lege lata* könnte dann in einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit *de lege ferenda* erblickt werden, wie sie der Deutsche Juristinnenbund in seiner Stellungnahme vom 18.11.2024 immerhin für leichtfertige sexuelle Übergriffe erwägt: Nur Ja heißt Ja!, Policy Paper 24-40, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40> (Zugriff: 12.05.2025).
- 9 Wenn man so will, kann man die derzeitige „Nein-heißt-Nein“-Lösung in § 177 I StGB als rechtliche Ausformung eines solchen Anspruchsdenkens bzw. jedenfalls der Erwartungshaltung einer gewissen „sexuellen Verfügbarkeit“ ansehen: Immerhin erhebt die Norm das Einverständnis zum nicht-rechtfertigungsbedürftigen Grundsatz und den fehlenden Konsens zu einer erklärungsbedürftigen Ausnahme. Damit wird potenziellen Opfern die Vornahme eines Kommunikationsakts aufgegeben, um dadurch erst den strafrechtlichen Schutz ihrer sexuellen Selbstbestimmung aufleben zu lassen. Demgegenüber sind es bei §§ 123, 242 StGB erst die Willensäußerungen der Rechtsgutsträger*innen, die den Straftatbestand deaktivieren.
- 10 Miller, Suzie: Prima facie, 2. Aufl., München 2025, S. 226.
- 11 Die These, dass die allenfalls geringfügige Berücksichtigung des Sexualstrafrechts in den Curricula der rechtswissenschaftlichen Fakultäten auch auf eine Unfähigkeit zum entsprechenden juristischen und gesellschaftlichen Diskurs zurückzuführen ist, vertritt Bredler, Eva Maria: In a Barbie World, Verfassungsblog vom 18.09.2024, online: <https://verfassungsblog.de/in-a-barbie-world/> (Zugriff: 09.05.2025).

Rezension: „Mit Männern leben – Überlegungen zum Pelicot-Prozess“ von Manon Garcia

Timo Nikutta, LL.B.

Masterstudent (LL.M. / cand. iur.) und Student der Philosophie, Sozialwissenschaft und Geschichte (B.A.)

La banalité du mâle

Sexualisierte Gewalt ist kein Ausnahmefall, sondern Ausdruck patriarchaler Normalität. Im Pelicot-Prozess trat diese Normalität in Frankreich exemplarisch sichtbar hervor – und spiegelte sich in der öffentlichen Debatte, die das Verfahren begleitete, wider. *Christina Sargsjan* zeichnet in ihrem Beitrag: „Die Scham muss die Seiten wechseln“ – Sexualisierte Gewalt in Frankreich: Zwei Fälle, die eine Nation erschüttern (djBZ 3-4/2024) die zentralen Fakten und Dynamiken des Falles instruktiv nach, sodass an dieser Stelle einleitend auf ihre prägnante Darstellung verwiesen werden kann.¹

In ihrem jüngst in deutscher Übersetzung erschienenen Buch „Mit Männern leben – Überlegungen zum Pelicot-Prozess“ zeigt die französische Philosophin *Manon Garcia* – als eine Prozessbeobachterin im Arendt'schen Sinne – wie sich die „Banalität des Bösen“² (la banalité du mal) in Gestalt einer Banalität des Männlichen (banalité du mâle) im Prozess von Avignon äußerte: jener Normalität männlicher Gewalt, die unsere Rechtskultur ebenso durchzieht wie die gesellschaftlichen Strukturen. Dabei arbeitet *Garcia* überzeugend heraus, dass die Taten nicht nur Ausdruck individuellen Fehlverhaltens waren, sondern sie verweist zugleich auf die tieferliegende strukturelle Dimension sexualisierter Gewalt, die in patriarchalen Machtverhältnissen verankert ist und solche Taten nicht nur ermöglicht, sondern auch begünstigt.

Garcia war während des Prozesses vor Ort und verwebt ihre Beobachtungen mit philosophischen wie auch persönlichen Reflexionen. Eingangs nimmt sie in dem Kapitel „Die Zustimmung“ Bezug auf die ambivalent erscheinende Omnipräsenz der Zustimmung („consentement“)³ in diesem Prozess und differenziert sodann dogmatisch zwischen der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Bedeutung der Zustimmung. Problematisch ist aus ihrer Sicht das weit verbreitete Missverständnis (beziehungsweise „Unkenntnis des Rechts“⁴) zwischen diesen beiden Ebenen der Zustimmung – ein Befund, der sie zu dem Schluss führt, dass eine Änderung der Vergewaltigungsdefinition *de lege ferenda* letztlich obsolet erscheint, da es sich um ein „soziales Problem“ handele, „das sich nicht durch ein neues aus dem Hut gezaubertes Gesetz lösen lässt.“⁵ So sehr der Befund eines (tieferliegenden) sozialen Problems im Kern zutreffend ist, so überzeugt die Schlussfolgerung rechtsdogmatisch nicht restlos und wirkt zudem leicht verkürzt: Gerade das erwähnte Missverständnis zwischen zivil- und strafrechtlicher Zustimmungskonzeption könnte einerseits ein Symptom normativer Unklarheit sein, das sich durch eine klarstellende gesetzgeberische Reform möglicherweise beseitigen ließe. Andererseits zeigt die Erfahrung, dass Änderungen im Sexualstraf-

recht – so etwa die Einführung des „Nein heißt Nein“-Prinzips in Deutschland⁶ – durchaus katalytische und performative Wirkung auf gesellschaftliche Debatten entfalten können.⁷ *Garcia* weist allerdings sodann zu Recht auf die Latenzproblematik sowie die inhärent begrenzte Wirkung eines Strafprozesses hin. Ferner zeigt sie sich aus multifaktoriellen Gründen skeptisch gegenüber einem juristischen Aktivismus im Vergleich zu gesellschaftlichen Veränderungen. Vor diesem Hintergrund überzeugt ihre Argumentation, dass die im Patriarchat respektive der diesem innewohnenden hegemonialen Männlichkeit wurzelnden Problematiken nicht in erster Linie ein (ausschließlich) juristisches Problem, sondern vielmehr und *a priori* ein soziales Problem darstellen.

Das recht umfangreiche Kapitel über „Inzestmissbrauch“ wirkt zunächst irritierend, da die entsprechenden Vorwürfe gegen den Haupttäter Dominique Pelicot im Verhältnis zu seiner Tochter und seinen Schwiegertöchtern ausdrücklich nicht Gegenstand des Verfahrens waren.⁸ Die Autorin arbeitet jedoch eindrucksvoll – unter anderem durch Verweis auf Dussys These, wonach „der Inzest die Wiege der Herrschaft ist“⁹ – heraus, warum das Auslassen der Inzestproblematik in diesem Prozess ein tieferes Verständnis der innerfamiliären Dynamiken sexueller Gewalt erschwert („Es gibt ein Kontinuum der Gewalt, insbesondere der sexuellen Gewalt, und es gibt in der überwiegenden Mehrheit der Fälle ein Geschlecht der sexuellen Gewalt: Sexuelle Gewalt ist eine Gewalt von Männern, um ihre Herrschaft auszuüben.“¹⁰).

Das Buch gewinnt seine systematische Stärke aus dem Spannungsfeld zwischen den persönlichen Reflexionen der Autorin und ihren präzisen Prozessbeobachtungen. So stellt sie beispielsweise im Kapitel „Unauffällige Männer“ unter Verweis auf Arendts bereits erwähnte banalité du mal (Banalität des Bösen) eine zu beobachtende banalité du mâle (Banalität des Männlichen) heraus,

- 1 Sargsjan, Christina: „Die Scham muss die Seiten wechseln“ – Sexualisierte Gewalt in Frankreich: Zwei Fälle, die eine Nation erschüttern, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes, Heft 3 – 4 (2024), S. 145 – 146.
- 2 Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem – Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München 2022.
- 3 Siehe dazu auch grundlegend: Garcia, Manon: Das Gespräch der Geschlechter. Eine Philosophie der Zustimmung, Berlin 2023.
- 4 Garcia, Manon: Mit Männern leben – Überlegungen zum Pelicot-Prozess, Berlin 2025, S. 32.
- 5 Garcia S. 35.
- 6 Vgl. zur rechtspolitischen Diskussion einer „Ja heißt Ja“-Regelung in Deutschland: djB-Policy Paper 24- 40, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40>.
- 7 Vgl. diesbezüglich auch: Cleff Le Divillec, Sylvia / Niehaus, Mailu: Ja heißt ja: Frankreich reformiert sein Sexualstrafrecht, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes, Heft 3 (2025), S. 152–153.
- 8 Der Hauptangeklagte Dominique Pelicot wird beschuldigt, sexuell konnotierte Fotos von seiner Tochter und seinen Schwiegertöchtern angefertigt zu haben.
- 9 Garcia S. 48.
- 10 Garcia S. 53.

die – ähnlich wie im Eichmann-Prozess – paradoxerweise ihren besonderen Schrecken in ihrer Normalität begründet („Einer der erschreckendsten Aspekte des Vergewaltigungsprozesses von Mazan ist die Normalität der Angeklagten, mit Ausnahme von Dominique Pelicot. Es sind Männer jeden Alters, aller Berufe und aller Schichten. Sie haben nichts gemeinsam außer ihrem Geschlecht. Und was noch erschreckender ist: Sie sind auf den ersten Blick weder schlechter noch besser als der Rest der Bevölkerung.“¹¹). Gemeinsam ist den Angeklagten zudem eine Eigenschaft, die – pointiert formuliert – als banalité du bête (Banalität des Dummen) bezeichnet werden könnte: Nach *Garcia* zeichnen sie sich allesamt nicht durch besondere Intelligenz aus. Gemeint ist damit jedoch – unter erneutem Rekurs auf Arendt und den Eichmann-Prozess – in erster Linie eine mangelnde moralische Reflexionsfähigkeit („Nein, was in Avignon auffällt, ist, genau wie in Arendts Beschreibung die Wiederholung von Klischees, eine gewisse Armut an Vokabular und ein Mangel an moralischer Reflexion.“¹²). Im Kapitel „Männlichkeit(en)“ setzt sich *Garcia* zunächst exemplarisch mit intradisziplinären feministischen Diskursen auseinander und sieht im Kern letztlich die größere Gefahr in einem durch die extreme Rechte befeuerten Kulturkampf als „in einer vermeintlichen feministischen Radikalität.“¹³ Sodann erläutert sie nachvollziehbar, wieso sie den Ausdruck „kulturelles Gerüst der Vergewaltigung“ dem Begriff der „Rape Culture“ vorzieht. Der (Meta-)Gedanke einer patriarchalen Matrix zieht sich als roter Faden durch das gesamte Buch. *Garcia* setzt sich – neben den auch theoretisch fundierteren Prozessbeobachtungen – auch mit persönlichen Reflexionen auseinander. So unterzieht sie beispielsweise im Kapitel „Don’t you want me baby“ den gleichnamigen Songtext einer kritischen Betrachtung und reflektiert im Kapitel „Wut“ die eigene Ambivalenz („Nirgendwo ist man in Sicherheit. Du bist paranoid. Nein, du bist nicht paranoid, du kennst die Zahlen, das ist schlimmer.“¹⁴). Eine in dialektischer Weise implizite Deutlichkeit entfalten die Kapitel „Die Videos“ und „Mazan schreiben“, in denen *Garcia* eindringlich die Dissonanz zwischen

notwendiger juristischer Akribie und technokratischem Duktus des Gerichts sowie der Obszönität der Taten schildert. Durch die im Rahmen der Protokollierung erfolgende akribische Auflistung, Nummerierung und Verlesung der einzelnen Missbrauchstaten, zeigt sich eine doppelte Wirkung: Einerseits nimmt dieser *Modus Operandi* den Taten ihre Ungeheuerlichkeit, indem er sie in den nüchternen Code des Rechts überführt. Andererseits entsteht gerade durch diese Sachlichkeit eine eigene Form von Grausamkeit – das Banal-Grausame des inhärenten Formalismus, der an Arendts Beobachtungen zur „Banalität des Bösen“ erinnert und sich – in der Deutung des Rezensenten – zugleich luhmannesk als Effekt der selbstreferentiellen Logik des Rechtssystems verstehen lässt.

Mit der im Kapitel „Man müsste die Frauen ein wenig lieben“ an Männer gerichteten Minimalforderung nach „ein wenig“ Liebe – so bescheiden und resignativ endet *Garcia*.¹⁵ Doch Männer schulden mehr: die Anerkennung eigener Verantwortung, den Bruch mit den Mustern hegemonialer Männlichkeit und den Mut zur kritischen Selbstreflexion. Wer dazu bereit ist, beginnt vielleicht mit der Lektüre dieses Buches und mit der Offenheit, feministische Perspektiven ernst zu nehmen – und trägt diese Einsichten im Sinne einer gramscianischen Vorstellung von organischer Intellektualität hinein in die Gesellschaft, wo sie wirksam werden können – nicht im Elfenbeinturm, sondern im Alltag, in Institutionen und in politischen Auseinandersetzungen. Am Ende werden nicht nur Frauen, sondern wir alle gewinnen, wenn Gleichheit, Respekt und Fürsorge als konstitutive Bedingungen von Liebe die Ordnung unseres Zusammenlebens bestimmen und auf diese Weise für eine kontinuierliche Fortsetzung des *Gesprächs der Geschlechter* sorgen.¹⁶

11 Garcia S. 54.

12 Garcia S. 56.

13 Garcia S. 60.

14 Garcia S. 102.

15 Garcia S. 188.

16 In metaphorischer und direkter Anlehnung an den Titel von: Garcia, Manon: *Das Gespräch der Geschlechter. Eine Philosophie der Zustimmung*, Berlin 2023.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-223

Rezension: „Witches, Bitches, It-Girls“ von Rebekka Endler

Larissa Behrendt

Jurastudentin in Frankfurt (Oder)

An manchen Tagen wirken Sexismus oder die Einteilung in stereotype Geschlechterrollen weit entfernt – bis eine beiläufige Bemerkung daran erinnert, wie tief diese eigentlich in unserem Denken verwurzelt sind. In ihrem neuen Buch *Witches, Bitches, It-Girls* (erschienen im Juni 2025) führt *Rebekka Endler* anekdotisch durch die Geschichtswelt und legt patriarchale Mythen frei, die unser Denken heute noch prägen. Sie schreibt über Hexen, Tradwife-Influencer*innen, Held*innen, die wachsende Transfeindlichkeit, den True-Crime-Boom und deren Einfluss auf die

Gesellschaft sowie über die Mommy-Blogger-Welle. In insgesamt neun Kapiteln versucht *Endler*, patriarchale Geschichtsprägung aufzudröseln und misogyne Mythen offenzulegen.

Rebekka Endler ist – wie sich selbst auf ihrer Website beschreibt – Autorin und Journalistin sowie Podcasterin bei *Feminist Shelf Control*. Ihre Analysen und Darstellungen basieren auf ausführlich recherchierten Fakten und Quellen, die die Leserschaft im abschließenden Teil des Buches, samt zusätzlicher Bemerkungen, nachschlagen kann.

Witches, Bitches, It-Girls beleuchtet kritisch und pointiert die Mechanismen gesellschaftlich geschaffener Normen rund um Schönheit, Geschlechterrollen und Machtverhältnisse. Zwischen

den Kapiteln wird immer wieder ein Zusammenhang zum gesellschaftlich etablierten Bild von „Normal“ hergestellt. Das hilft der Leser*innenschaft, das strukturelle Problem zu erkennen, auf welches *Ender* aufmerksam machen möchte. Ausgangspunkt ist dabei die starre Vorstellung der „Normschönheit“ und deren Einfluss auf die Wahrnehmung von Frauen. Die mediale Verbreitung von Stereotypen und Idealbildern verstärkt dieses Bild des „Normalen“. Es geht unter anderem um messbare Durchschnittswerte, wie den BMI und die damit verbundenen Konsequenzen. Mit Fakten belegt *Ender* ihre These, dass das Patriarchat die Gesellschaft seit jeher prägt – und erklärt, warum wir bis heute gern in Schubladen denken.

Zudem behandelt sie Themen wie Transgeschlechtlichkeit und die Spaltung innerhalb feministischer Bewegungen. Es geht um aktuelle Debatten rund um #MeToo und den Einfluss boomender True-Crime-Formate auf gesellschaftliche Wahrnehmung. Besonders interessant ist *Ender*s Erklärung, warum empirisch belegt mehr Frauen als Männer True-Crime-Podcasts hören – bei denen Frauen zumeist die Opfer sind: Gemäß *Ender* wollen Frauen dadurch vorbereitet sein und wiederkehrende Gefahrenschemata besser durchschauen. Anschaulich stellt *Ender* das Konzept des „male gaze“ dar, das als männliche Perspektive die Gesellschaft in vielerlei Hinsicht prägt – oft, ohne dass wir uns dessen bewusst sind.

Ein Kapitel widmet sich exemplarisch der Wrestlerin *Chyna*. Als Frau, die ebenfalls aus einer männerdominierten Sportart kommt, fiel es mir leicht, sich mit ihr zu identifizieren. Die Notwendigkeit sich ständig zu beweisen, sich Respekt zu erarbeiten und subtile wie offene Machtdemonstrationen – oft nur mit einem Schmunzeln abgetan – spiegeln meine persönlichen Erfahrungen wider. Auch *Ender* beschreibt eigene Erlebnisse, nimmt die Leser*innenschaft so an die Hand und verdeutlicht, inwiefern schon eine kleine Fahrstuhlfahrt in einer unnötigen Machtdemonstration eskalieren kann.

Darüber hinaus spannt *Witches, Bitches, It-Girls* einen Bogen von historischen Mythen – etwa Hexengeschichten sowie deren Zusammenhang zu Hebammen – bis zu dem modernen It-Girl des digitalen Zeitalters. *Ender* hinterfragt bestehende Moralvorstellungen und soziale Normen im direkten Vergleich zu deren Ursprung. So offenbart sie, dass es früher nicht ausschließlich die Neandertaler waren, die jagen gingen, um die Familie zu versorgen, sondern ebenso (gleichberechtigt) die Neandertalerinnen – obwohl unsere Geschichtsbücher das so ganz anders darstellen. Auf diese Weise werden historische Geschehnisse mit aktuellen gesellschaftlichen Beobachtungen verknüpft, womit *Ender* deutlich macht, dass viele scheinbar „natürliche“ Rollenvorstellungen künstlich konstruiert und oft widersprüchlich sind.

Trotz der kritischen Analyse vermittelt *Ender* stets Hoffnung. Diese prägt ebenfalls das letzte Wort ihres Buches, in dem sie dazu ermutigt, gesellschaftliche Rückschläge nicht als unveränderlich zu akzeptieren.

Durch ihren humorvollen Schreibstil gelingt es *Ender*, ihre umfangreiche Recherche leichter zugänglich zu machen als viele

andere, oft sperrig verfasste Sachbücher. Gleichwohl ist die Sprache stellenweise stark von Fachbegriffen geprägt, die eine gewisse Vertrautheit mit feministischen Diskursen voraussetzt bzw. die man sich im Verlauf des Buches aneignen muss.

Im Laufe des Buches werden zahlreiche Persönlichkeiten vorgestellt, deren Geschichten aufgearbeitet und eingeordnet. Eine Frage, die sich schon früh stellt – nämlich welche Zielgruppe *Ender* mit *Witches, Bitches, It-Girls* erreichen möchte – wird an verschiedenen Stellen angedeutet und letztlich durch ihre eigene Anmerkung beantwortet: das Plädoyer, *Witches, Bitches, It-Girls* als Pflichtlektüre für die Oberstufe einzuführen. Dieser Gedanke ist zweifelsohne anregend, wenngleich sich gerade die sprachliche Dichte und der sarkastisch-ironische Unterton nicht allen Schüler*innen gleichermaßen erschließen dürfte.

Tatsächlich ist es dieser ironische Grundton – der sich durch so gut wie jede Seite zieht –, der das Buch unterhaltsam gestaltet und den Lesefluss erleichtert. Gleichzeitig fordert er aber auch einiges an Nebenrecherche für alle, die neu in die Materie einsteigen. Für bereits interessierte und passionierte Feminist*innen, wie der Leser*innenschaft der djbZ, ist das Werk daher eine lohnende, anregende und durchaus erfrischende Lektüre. Für diejenigen, die erst beginnen, die gesellschaftlichen Strukturen unserer Geschichte zu hinterfragen – etwa die tradierten Märchenerzählungen, in denen die (oft minderjährige!) Prinzessin auf den rettenden Prinzen angewiesen ist – könnten manche Passagen zunächst Fragezeichen hinterlassen, deren Klärung über die Seiten des Buches hinausgeht. Gerade ein ironischer Ton trifft oft jedoch nur diejenigen, die sich davon angegriffen fühlen, weil er ihr eigenes Verhalten widerspiegelt.

Damit regt das Buch dazu an, die eigene Perspektive ehrlich und kritisch zu hinterfragen: Wer sind wir? Wie nehmen wir die Geschichte, die uns zu großen Teilen gelehrt wird, eigentlich wahr und welche Rollenbilder haben wir, wenn auch zumeist unterbewusst, internalisiert? *Ender* selbst macht diese Reflexion immer wieder sichtbar, indem sie ihre eigenen Verhaltensweisen offen hinterfragt. Somit ist die Lektüre nicht lediglich informativ, sondern ein Spiegel für die eigene Selbstkritik, vor der *Ender* sich nicht scheut. Anhand realer Beispiele legt sie eigenes Fehlverhalten offen, um die Leser*innenschaft nicht ausschließlich anzugreifen, sondern dazu anzuregen, selbst eigene Verhaltensweisen zu hinterfragen.

Gerade aus dieser Spannung zieht das Buch einen Teil seiner Stärke: Es eröffnet neue Blickwinkel auf unsere Menschheitsgeschichte, in der die Rolle der Frauen häufig verzerrt, unsichtbar gemacht oder zu bloßen Nebenfiguren degradiert wurde. *Ender* unterlegt dies mit detailreicher Recherche und verdeutlicht exemplarisch anhand von realen Beispielen, wodurch ein lebendiger Beitrag zur feministischen Geschichtsschreibung entsteht.

Damit gelingt es ihr, historische Mythen aufzubrechen und sie mit aktuellen Debatten zu verknüpfen – ein kluges, stellenweise sprachlich forderndes Buch, das gerade deshalb wichtige Impulse setzt.

Die Rechtsprechungsdatenbank „ius gender und gewalt“

Anne Daetz

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist seit November 2022 von der Bundesregierung mit dem Monitoring der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) betraut. Hierfür hat das Institut die unabhängige Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt eingerichtet, welche ihr Mandat direkt aus Art. 10 der Istanbul-Konvention ableitet. Eine zentrale Aufgabe der Berichterstattungsstelle ist das Monitoring, d.h. die Beobachtung und Bewertung der Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen. Dieses Monitoring erfolgt auf datenbasierter und juristischer Ebene und wird begleitet von Maßnahmen, die dazu dienen, die Ergebnisse für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar zu machen. Im Rahmen dieses Mandats stellt die Berichterstattungsstelle die kostenlose Rechtsprechungsdatenbank „ius gender und gewalt“ zur Verfügung.¹

Wie funktioniert die Rechtsprechungsdatenbank?

Die Rechtsprechungsdatenbank „ius gender und gewalt“ ist auf der Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu finden: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/rechtsprechungsdatenbank-ius-gender-gewalt>. Sie ist kostenlos zugänglich und enthält rechtsgebietsübergreifend Entscheidungen nationaler, europäischer und internationaler Gerichte und unabhängiger Menschenrechtsgremien. Außerdem umfasst sie völker- und europarechtliche Dokumente sowie Hintergrundinformationen, die im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt stehen. Den inhaltlichen Rahmen der Datenbank bildet die Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt entsprechend Art. 3 d) der Istanbul-Konvention. Demnach handelt es sich dabei um Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Entscheidungen und andere Dokumente, die sich nach diesem Verständnis mit geschlechtsspezifischer Gewalt auseinandersetzen, finden Eingang in die Rechtsprechungsdatenbank. Für Nutzende steht für die Suche neben dem Freitextfeld ein Schlagwort-Katalog zur Verfügung, welcher es ermöglicht, Entscheidungen zu finden, selbst wenn das Schlagwort im Volltext der Entscheidung nicht genannt wird. Vereinzelt werden in der Rechtsprechungsdatenbank auch Übersetzungen von Entscheidungen des EuGH oder EGMR bereitgestellt.

Welche Ziele verfolgt die Rechtsprechungsdatenbank?

Die Rechtsprechungsdatenbank richtet sich sowohl an die interessierte Öffentlichkeit als auch an Praktiker*innen, wie z.B.

Rechtsanwält*innen oder Richter*innen. Die Nutzung vieler etablierter Datenbanken ist oftmals nicht nur mit Kosten verbunden, sondern bisweilen ist es auch schwierig, gezielt Rechtsprechung zu dem Themenbereich geschlechtsspezifische Gewalt zu finden. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass das Thema rechtsgebietsübergreifender Natur ist. So sind unter anderem das Familien-, Straf-, Asyl- und Aufenthaltsrecht relevante Bereiche. Die juristischen Datenbanken sind jedoch in der Regel rechtsgebiets- und nicht themenorientiert aufgebaut. Erschwerend tritt hinzu, dass die Istanbul-Konvention als Rechtsquelle nicht konsequent in der Rechtsprechung als Rechtsquelle genutzt wird und damit nicht als Schlagwort für die Volltextsuche verwendet werden kann. Zudem werden themenspezifische Begriffe, wie Femizid oder wirtschaftliche Gewalt von Gerichten kaum genutzt, sodass auch hiernach nicht gesucht werden kann. Ziel der Rechtsprechungsdatenbank „ius gender und gewalt“ ist es, diese Lücke zu schließen. Sie soll die Arbeit der Personen erleichtern, die im Themenfeld geschlechtsspezifische Gewalt tätig sind, indem sie relevante Informationen kostenlos und leicht auffindbar zugänglich macht und eine thematische Suche unabhängig von der Wortwahl der Gerichte ermöglicht. Perspektivisch soll hierdurch eine menschenrechtskonforme Rechtsfortbildung unterstützt werden.

Wie können Sie die Arbeit zur Rechtsprechungsdatenbank unterstützen?

Der niedrigschwellige Zugang zu Entscheidungen vereinfacht es Rechtsanwender*innen, menschenrechtliche Aspekte, wie Vorgaben aus der Istanbul-Konvention, in gerichtlichen Verfahren einzubringen und deren Einbeziehung in Entscheidungen zu fördern. Ihre Mitwirkung ist entscheidend für den Erfolg dieses Vorhabens. Nur durch eine umfassende Sammlung relevanter Entscheidungen können wir eine praxisnahe und vollständige Dokumentation der Rechtsprechung gewährleisten. Bitte senden Sie uns Entscheidungen aus dem Themenfeld geschlechtsspezifische Gewalt über das Kontaktformular auf unserer Website zu oder machen Sie uns auf relevante Entscheidungen aufmerksam: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/rechtsprechungsdatenbank-ius-gender-gewalt/entscheidung-einreichen>

1 Detailliert zur Genese der Rechtsprechungsdatenbank s.: Franke, Lena / Anne-Kathrin / Bussmann-Welsch, Anna: Rechtsprechungsdatenbank geschlechtsspezifische Gewalt und Rechtsprechungsdatenbank Menschenhandel – Verbesserte Zugänge zu nationaler und internationaler Rechtsprechung, in: Schüttler, Helena / Lutz, Paulina / Werner, Maja / Steinl, Leonie / Schuchmann, Inga / Krieg, Yvonne / Çelebi, Dilken (Hrsg.): Gender & Crime, Sexuelle Selbstbestimmung und geschlechtsspezifische Gewalt, Baden-Baden 2024, S. 131-146.

Der Bundeskongress als Highlight (auch) für Junge Juristinnen

Lilian Langer

Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (Prof. Dr. Dana-Sophia Valentiner), JuJu-Ansprechpartnerin im LV Hamburg, stellvertretende Vorsitzende des djB-Arbeitsstabs Ausbildung und Beruf

Vom 11. bis 14. September 2025 fand der 46. Bundeskongress des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djB) zum Thema „Recht. Macht. Familie.“ in Kassel statt. Alle Mitglieder des djB sind zur Teilnahme am Kongress eingeladen, den die Teilnehmer*innen gerne BuKo nennen. Ergänzend gibt es ein Rahmenprogramm mit speziellen Veranstaltungen für Junge Juristinnen (JuJus) und zur JuJu-Vernetzung. Die Teilnahme am Bundeskongress war für mich eine bereichernde Erfahrung, über die ich gerne berichten möchte.

Vor der Teilnahme empfiehlt es sich, die organisatorischen Fragen rechtzeitig zu klären. Wer als JuJu am Kongress teilnehmen möchte, aber auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist, hat mehrere Möglichkeiten: Über das Patinnenprogramm kann man Unterstützung für die Teilnahmegebühr und die Reisekosten beantragen. Außerdem wird von der Regionalgruppe eine Bettenbörse organisiert, über die sich Unterkunftskosten sparen lassen und man gleichzeitig andere Mitglieder kennenlernen kann. Dank einer von der Regionalgruppe Nord-Ost-Hessen zusammengestellten Broschüre mit Tipps zu Kassel konnte man den Aufenthalt zudem gut vorbereiten und für die Kongresspausen Restaurant- oder Museumsbesuche einplanen.

Nach der Anreise begann der Kongress am Donnerstag, den 11. September 2025, mit der Eröffnungsveranstaltung im Elisabeth-Selbert-Saal des Bundessozialgerichts. Im Anschluss an die Redebeiträge und die musikalische Begleitung bot sich bei Getränken und Häppchen erste Gelegenheit zum Kennenlernen anderer Mitglieder.



▲ Ein großes Hallo unter den Mitgliedern, © djB/Martha Friedel

Am Freitag standen drei Panels zum Thema „Recht. Macht. Familie.“ auf dem Programm. Wir lernten im ersten Panel „Making Family. Familiengründung/Mehrelternschaft“, wie Vielfalt in Familien gelebt werden kann, erfuhren im Anschluss beim zweiten Panel „Money makes the family go around: Familie und Geld“ mehr über den Gender Pay Gap, Gender Pension Gap und Gender Wealth Gap und lernten im letzten Panel „Familie und Gewalt“ wie wichtig es ist, sich mit der Istanbul-Konvention auszukennen. Am Freitagabend folgte sodann die Party für JuJus und alle, die feiern wollen, bei der wir zu Cher, Taylor Swift und Ikkimel tanzten und feierten.

Der Samstag begann mit dem rechtspolitischen Forum, bei dem die Kommissionsvorsitzenden die Ziele der Kommissionen für die kommende Amtszeit vorstellten. Das Forum eignet sich besonders gut, um die Projekte der Kommissionen kennenzulernen und zu überlegen, ob man eine Bewerbung für die Mitgliedschaft in einer Kommission in Erwägung zieht. Die Vorsitzenden achten bei der Besetzung der Kommissionen auf Ausgewogenheit, insbesondere auch im Hinblick auf das Alter der Mitglieder, sodass sich eine Bewerbung auch während der Ausbildung bereits lohnen kann. Man kann in den Kommissionen tolle Kolleg*innen kennenlernen, wichtigen politischen Input liefern und sich fachlich mit rechtspolitischen und feministischen Themen auseinandersetzen.



▲ Kommissionsvorsitzende beim rechtspolitischen Forum, © djB/Martha Friedel

Im Anschluss fand die Mitgliederversammlung statt, unter anderem mit der (Neu-)wahl der JuJu-Beisitzerinnen Dr. *Annalena Mayr* und *Leah Salmanian*. Geehrt wurden außerdem *Farnaz Nasiriamini* als bisherige Beisitzerin sowie Dr. *Susanna Roßbach* und *Nergis Zarifi* als bisherige Vorsitzende des Arbeitsstabs Ausbildung und Beruf. In der Kaffeepause am Samstag konnten die Teilnehmenden zudem bei den Meet & Greet Tischen ver-

schiedene Netzwerke des djb kennenlernen: Die JuJus vernetzten sich z. B. bei den Tischen zum JuMi-Netzwerk (Juristinnen mit Migrationsgeschichte) oder beim Tisch des Dok-Nets (Netzwerk der Doktorandinnen) und auch dort konnte man nochmal tolle Bekanntschaften machen.



▲ Kaffeepause beim djb-Kongress, © djb/Martha Friedel

Darauf folgte die Verleihung des Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreises an Dr. *Laura Anna Klein*. Sie war 2015–2017 Vertreterin der Jungen Juristinnen im Bundesvorstand und wurde für ihre Dissertation „Reproduktive Freiheiten“ ausgezeichnet. In ihrer Rede ermutigte sie JuJus, ihre Ziele zu verfolgen und sich von Rückschlägen nicht entmutigen zu lassen.

Am Sonntag fanden sodann Workshops aus verschiedenen Rechtsbereichen an. Ich besuchte den Workshop von Dr. *Catha-*



▲ Dr. Nora Wienfort, Dr. Tanja Altunjan, Preisträgerin Dr. Laura Anna Klein und Dr. Charlotte Heppner, © djb/Martha Friedel

rina Conrad und *Jacqueline Sittig* mit dem Titel „Unsichtbar, aber unübersehbar: Psychische Gewalt zwischen Realität und Rechtslücke“. Wir diskutierten mögliche Definitionen psychischer Gewalt, ihre bisherige rechtliche Behandlung und wie der djb künftig mit diesem Thema umgehen möchte. Nach dem Workshop traten wir die Heimreise an.

Der Kongress eignet sich besonders, um andere Mitglieder kennenzulernen, sich zu vernetzen und von beeindruckenden Expert*innen zu lernen. Ich habe jeden Tag neue Jurist*innen getroffen und viele wertvolle Bekanntschaften gemacht. Wenn dir dieser Bericht Lust darauf gemacht hat, selbst am nächsten BuKo teilzunehmen, freue ich mich schon darauf, dich im September 2027 in Frankfurt an der Oder kennenzulernen.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-227

Veranstaltungsbericht: Female Future Docs IV

Pascale Fett*

Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der Philipps-Universität Marburg (Prof. Dr. Jens Puschke, LL.M.)

Am 21. Juli 2025 haben *Carolin Heinzl* und *Johanna Mittrop* (beide Universität Leipzig) in der vom djb-Arbeitsstab Ausbildung und Beruf organisierten Veranstaltungsreihe *Female Future Docs* von ihren individuellen Wegen in die Wissenschaft berichtet. Vor insgesamt rund 40 Personen an der Universität Leipzig sowie online haben sie zunächst grundlegend dargelegt, was es auf dem Weg zur Promotion zu berücksichtigen gilt.

Den Erfolgsdruck, eine fertige und handfeste Dissertation auf die Beine zu stellen, kennen sie beide. Die Zuhörer*innen konnten sie aber beruhigen: „Eure Arbeit, als Qualifikationsschrift, soll einen wissenschaftlichen Beitrag leisten – aber ihr müsst das Rad nicht neu erfinden. Der individuelle und vertiefte Blick auf eine gewisse Thematik bringt diesen Mehrwert oft automatisch

schon mit sich.“ Ein Tipp, den sie als wertvoll empfanden: sich Rückzugsräume für Schreibphasen oder Schreibaufenthalte zu nehmen. „Das waren für mich Momente des Durchbruchs!“, berichtete *Johanna*.

Beide haben vielfältige Netzwerke genutzt und davon profitiert, insbesondere das DokNet der Jungen Juristinnen des djb, etwa im Rahmen der DokNet-Schreibwerkstatt, sowie die Regionalgruppen des djb und der JuJus. Auch die Teilnahme an verschiedenen Arbeitskreisen und Konferenzen haben ihren Dissertationsprozess bereichert.

Wem können *Carolin* und *Johanna* den Weg der Promotion empfehlen? „All denjenigen, die es sich zutrauen, nicht nur den Sprint hinzulegen, sondern den Marathon zu laufen.“ Das

* Herzlicher Dank gilt Jacqueline Melzer aus dem Arbeitsstab Ausbildung und Beruf sowie Carolin Heinzl und Johanna Mittrop für die wertvolle Durchsicht und Finalisierung des Veranstaltungsberichts.

hat aus ihrer Sicht viel mit Selbstdisziplin, Selbstfürsorge und Selbststrukturierung zu tun. Neben den auftauchenden Hürden wissen sie aber die vielen Freiräume in der Promotionsphase zu schätzen. Als besonders wertvoll für den Aufbau des eigenen Selbstbewusstseins als Nachwuchswissenschaftlerinnen haben sie es empfunden, dass sie plötzlich selbst als eigenständige Wissenschaftlerinnen wahrgenommen wurden und auftreten konnten, etwa auch im Rahmen eigener Vorträge oder Publikationen neben der Dissertation.

In einem zweiten Teil des Abends haben sie einen Überblick über ihre Dissertation anhand einer groben Gliederung gegeben. Dadurch wurde das Publikum kurz mitgenommen auf einen gedanklichen Abstecher in die Welt des Wahlrechts einerseits und des Umweltrechts andererseits. Nicht zuletzt an diesem konkreten Aufhänger konnten *Carolyn* und *Johanna*

die bereits genannten Tipps und Tricks noch einmal individuell veranschaulichen und wiedergeben.

Female Future Docs zielt als Veranstaltungsreihe darauf ab, Interessierte an einer Promotion auf dem Weg in die Wissenschaft zu unterstützen, mögliche role models sichtbar zu machen, Ansprechpersonen zu finden, offene Fragen und Unklarheiten zu klären und Mut zu machen, diesen Weg selbst einzuschlagen. Das Ziel dabei ist klar: Wir wollen die (Rechts-)Wissenschaft weiblicher machen!

Wir hoffen, der Abend hat ein realistisches Bild vom Promotionsprozess gezeichnet und Neugier am eigenen Weg in die Wissenschaft geweckt oder unterstützt!

Ihr habt Lust, selbst als Speakerin aktiv zu werden, oder wünscht euch eine *Female Future Docs*-Veranstaltung in eurer Nähe? Schickt uns gerne eine Nachricht an as.ausbildung-beruf@djb.de

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-228

Unsichtbare Hürde? Der Zyklus und die Menstruation in der juristischen Ausbildung

Arbeitsstab Ausbildung und Beruf

In Bezug auf die juristische Ausbildung wird viel über Leistungsdruck, Chancengleichheit und strukturelle Hürden gesprochen. Ein Thema aber bleibt häufig unsichtbar, obwohl es viele betrifft: die Auswirkungen des Zyklus und der Menstruation auf Studium, Referendariat und – nicht zu vergessen – auf die Staatsexamensprüfungen.

Das Jurastudium bzw. das Referendariat ist von starren Anwesenheitsregeln, einer prüfungszentrierten Lernumgebung und einem hohen Erwartungsdruck geprägt. Wer unter starken Menstruationsschmerzen, zyklusbedingten Stimmungsschwankungen, Endometriose oder PMS leidet, hat es daher in mehrfacher Hinsicht schwer – zumal über das Thema selten in der Öffentlichkeit gesprochen wird;¹ erst seit einigen Jahren wird es seitens Gleichstellungsbüros zunehmend adressiert.² Das Bild deckt sich mit dem gesamtgesellschaftlichen Diskurs über Menstruation: Menstruation und alles, was mit ihr einhergeht, wird oftmals tabuisiert und stigmatisiert. Dabei geht es hier nicht um „Unpässlichkeit“, sondern um reale körperlich und psychisch spürbare Herausforderungen, die Teilhabe und Leistung beeinträchtigen können.

Der Arbeitsstab Ausbildung und Beruf im djb hat sich daher diesem blinden Fleck angenommen. Unsere These lautet: Die derzeitigen Ausbildungs- und Prüfungsstrukturen sind überwiegend auf männliche bzw. nicht-menstruierende Personen zugeschnitten und benachteiligen menstruierende Personen. Insbesondere die organisatorische Ausgestaltung der Staatsexamensprüfungen kann Personen mit Menstruationsbeschwerden vor ungleiche Voraussetzungen stellen: Dass der schriftliche Prüfungszeitraum

in eine sehr beschwerdevolle Zeit ihres Zyklus fällt, ist aufgrund der Ableistung der schriftlichen Prüfungsleistungen in einem sehr kurzen zweiwöchigen Zeitraum nicht unwahrscheinlich. Die gleichzeitig überproportional hohe Gewichtung der schriftlichen Noten kann weitreichende Folgen auf das Endergebnis des Staatsexamens und die weiteren Berufswahlmöglichkeiten haben. Dabei ist hervorzuheben, dass sich Zyklusbeschwerden mit anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen – wie etwa einer Sehnenscheidenentzündung – nicht gleichsetzen lassen, denn sie unterliegen einem immer wiederkehrenden – unter Umständen nicht vorhersehbaren – Rhythmus. Bereits bestehende Regelungen und Verfahrensweisen zum Nachteilsausgleich und zu anderen prüfungsrechtlichen Instrumenten müssen daher möglicherweise anders gedacht werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Team Gesundheit des Arbeitsstabs Ausbildung und Beruf zwei Online-Umfragen erarbeitet, welche die Prüfungsbedingungen der juristischen Staatsexamina aus der Perspektive von menstruierenden Personen in den Blick nehmen. Da es noch keinerlei Erhebungen hierzu gibt,

- 1 Deutsches Ärzteblatt, „Tabuthema Menstruation: Für Frauen wird zu wenig darüber geredet“, 15. Mai 2025, online: <https://www.aerzteblatt.de/news/tabuthema-menstruation-fur-frauen-wird-zu-wenig-daruber-geredet-cdf4679b-2a7c-4c6a-b70b-dd6bdcc741f7>.
- 2 Z.B. die Bundeskonferenz für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen e.V. zum Thema kostenlose Periodenprodukte für alle an Hochschulen (<https://bukof.de/wp-content/uploads/24-07-25-bukof-Stellungnahme-Kostenlose-Periodenprodukte-fuer-alle-an-Hochschulen-1.pdf>) oder das Team Geschlechtergerecht der FU Berlin zur Ausstellung zur Menstruation (<https://blogs.fu-berlin.de/frauenbeauftragte/2024/09/13/kein-tabu-die-ausstellung-zur-menstruation/>).

sollen mithilfe der Umfragen menstruations- und zyklusbedingte Barrieren der Examensprüfungen identifiziert und eine erste Bestandsaufnahme gemacht werden.

Die beiden Umfragen unterscheiden sich nur hinsichtlich des Adressat*innenkreises: Eine richtet sich an menstruierende Personen, die bereits mindestens ein schriftliches Staatsexamen absolviert haben, und die andere an Personen, die sich zurzeit in der Vorbereitung auf das erste schriftliche juristische Staatsexamen befinden. Sie wurden im Oktober 2025 freigeschaltet und werden derzeit ausgewertet. Insgesamt haben über 1000

Personen teilgenommen. Die Ergebnisse der Umfragen sollen nicht in einer Schublade verschwinden, vielmehr sollen sie in konkrete Empfehlungen für Prüfungsämter, Fakultäten und Ausbildungsgerichte übersetzt werden. Sie sollen dazu beitragen, ein gerechteres und inklusiveres juristisches Ausbildungssystem zu gestalten – eines, das auch menstruierende Personen nicht nur mitdenkt, sondern ernst nimmt.

Falls ihr Anmerkungen, Rückmeldungen oder Fragen habt, stehen wir unter folgender der E-Mail-Adresse zur Verfügung: umfragen@djb.de

Bewerbungen für den Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis 2027

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) vergibt in Anerkennung hervorragender rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Arbeiten alle zwei Jahre den Marie Elisabeth Lüders-Preis. Ausgezeichnet werden Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlerinnen. Preiswürdig sind rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Dissertationen und Habilitationsschriften zum Bereich Recht und Geschlecht sowie Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Thema Gleichstellung von Frau und Mann deutliche rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Bezüge aufweisen. Die Mitgliedschaft im djb ist keine Voraussetzung.

Der Preis besteht aus einem Druckkostenzuschuss in Höhe von 3.000,- Euro und wird alle zwei Jahre durch die Präsidentin im Rahmen der Mitgliederversammlung verliehen.

Bewerbungen für den Marie Elisabeth Lüders-Preis 2027 bitte bis zum 31. August 2026 über Anke Gimbal bei der Jury einreichen: anke.gimbal@djb.de

Weitere Informationen stehen in der Preisordnung: <https://www.djb.de/marie-elisabeth-lueders-preis/preisordnung>

Besetzung der Jury für den Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis

Über die Verleihung des Marie Elisabeth Lüders-Preises entscheidet eine Jury aus drei djb-Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss Bundesvorstandsmitglied, mindestens ein Mitglied soll kein Bundesvorstandsmitglied sein. Die Mitglieder der Jury werden vom Bundesvorstand für einen Zeitraum von vier Jahren – für eine Amtszeit bis 2029, d.h. für die zwei Preisvergaben 2027 und 2029 – eingesetzt.

Wer ist an einer Mitarbeit in der Jury interessiert? Auch Wirtschaftswissenschaftlerinnen bitten wir ausdrücklich um ihre Bewerbung!

Melden Sie sich bei Interesse bitte bis zum 20. März 2026 bei Anke Gimbal: anke.gimbal@djb.de

Gender, Klima & Recht

Der Vierte Gleichstellungsbericht der Bundesregierung: Gleichstellung in der sozial-ökologischen Transformation*

Dr. Ulrike Spangenberg

Leiterin des Bereichs Gleichstellungsberichte in der Bundesstiftung Gleichstellung, Berlin¹

Der Vierte Gleichstellungsbericht der Bundesregierung zum Thema Gleichstellung in der sozial-ökologischen Transformation greift ein hochaktuelles Thema auf. Im Fokus des Gleichstellungsberichts stehen die Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die Gestaltung von Transformations- und Klimapolitiken.

1. Klima- und Transformationspolitiken – Leerstelle Geschlechterverhältnisse

Der menschengemachte Klimawandel, das weltweite Artensterben, die Zerstörung von Lebensräumen und die Verschmutzung von Wasser, Boden und Luft gefährden zunehmend die Grundlagen menschlichen Lebens.² Im öffentlichen Fokus steht zumeist der Klimawandel, dessen Folgen nicht nur im sogenannten Globalen Süden, sondern zunehmend auch in Deutschland sichtbar werden. Die Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels selbst und die Folgen der darauf reagierenden Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sind eng mit strukturellen sozioökonomischen Ungleichheiten verknüpft. Die Wechselwirkungen zwischen Klimawandel und Geschlechterverhältnissen werden im deutschen Kontext bislang jedoch selten berücksichtigt.

1.1 Beispiel: Klimaanpassungsgesetz des Bundes

Ein Beispiel ist das im Jahr 2023 verabschiedete Klimaanpassungsgesetz, das die drohenden Schäden des Klimawandels für Leben, Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie Natur und Ökosystemen vermeiden oder weitestgehend reduzieren soll (§ 1 KAnG). Derartige Klimaanpassungsmaßnahmen umfassen zum Beispiel energetische Sanierungen, Grünflächen zum Schutz vor Hitze oder aber den Schutz der Bevölkerung bei Hochwasser. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es zwar ausdrücklich, dass der Klimawandel Frauen und Männer unterschiedlich trifft.³ Im Gesetz selbst fehlt es jedoch an konkreten Vorgaben für eine gleichstellungsorientierte Umsetzung. Demzufolge werden die unterschiedlichen sozioökonomischen Lebensrealitäten, wie z.B. die Verteilung von Sorgearbeit, Einkommensunterschiede oder Wohnsituation weder in der im Gesetz vorgesehenen Klimarisikoprüfung, noch in der darauf aufbauenden Klimaanpassungsstrategie⁴ berücksichtigt. Geschlechtergerechtigkeit wird lediglich in den ergänzenden

Handlungsbereichen bzw. Aktionsfeldern ohne konkrete und messbare Ziele erwähnt.⁵

1.2 Beispiel: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

In der Anfang 2025 aktualisierten Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, dem Fahrplan für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen in Deutschland, heißt es zwar, dass die Gleichstellung der Geschlechter in alle Politikbereiche integriert werden sollte.⁶ Tatsächlich werden Gleichstellungsaspekte nur in wenigen Politikfeldern thematisiert. Beispiele dafür sind Arbeitsmarkt, Landwirtschaft und Ernährung sowie die Entwicklungs- und Außenpolitik. Für die Entwicklungspolitik sind sogar konkrete Ziele für die gleichstellungsorientierte Verwendung von Fördergeldern vorgesehen.⁷ In vielen für die sozial-ökologische Transformation Deutschlands wichtigen Politikfeldern, wie zum Beispiel Kreislaufwirtschaft, Finanzen, Digitalisierung und Innovation, fehlen demgegenüber gleichstellungsorientierte Bezüge. Zugleich liegt der Fokus auf (grünen) Technologien wie E-Mobilität. Damit gelten vor allem ökonomische und technologische Rationalitäten wie Effizienz- und Leistungssteigerung als primäre Lösungsansätze zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen („Technofix“). Die ungerechte Verteilung und Unterbewer-

* Der Text beruht maßgeblich auf dem Gutachten der Sachverständigenkommission für den Vierten Gleichstellungsbericht: Bundesregierung (2025): Gleichstellung in der Sozial-ökologischen Transformation, BT-Drs. 20/15105.

- 1 Der Bereich Gleichstellungsberichte in der Bundesstiftung Gleichstellung hat die Arbeit der Sachverständigen inhaltlich und organisatorisch begleitet. Ein besonderer Dank gilt Jaqueline Melzer für die sorgfältige Durchsicht des Textes.
- 2 WBGU – Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (2023): Gesund leben auf einer gesunden Erde. Hauptgutachten, Berlin, online: https://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu/publikationen/hauptgutachten/hg2023/pdf/wbgu_hg2023.pdf.
- 3 Deutscher Bundestag (2023): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG), BT-Drs. 20/8764, S. 22.
- 4 Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2024): Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 2024, online: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaanpassung/das_2024_strategie_bf.pdf
- 5 Ebd.
- 6 Bundesregierung (2025): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie-Weiterentwicklung 2025. Transformation gemeinsam gerecht gestalten, BT-Drs 20/14980, S. 23.
- 7 Ebd., S. 152 „Für die gesamte Bundesregierung soll der Anteil der neu zugesagten Projektmittel der Entwicklungszusammenarbeit, der zur Gleichstellung der Geschlechter beiträgt, bis 2030 auf 85 Prozent steigen“.

tung von Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern, die auch im Kontext von Klimapolitiken strukturelle Ungleichheiten verstärken kann, spielt keine Rolle.⁸

Zu begrüßen ist daher, dass die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie bisher ausdrücklich auf den Vierten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung verweist. Geschlechtergleichstellung soll demzufolge querschnittlich in allen betroffenen Politikfeldern berücksichtigt werden. Und: die Empfehlungen des Berichts sollen mit weiteren wichtigen Stellschrauben, wie der gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung, zusammengedacht werden.⁹ Dies sollte in die geplante Weiterentwicklung der DNS zu einem Aktionsplan einfließen.

2. Der Vierte Gleichstellungsbericht der Bundesregierung

Die im April 2023 von der Bundesregierung berufene interdisziplinäre Sachverständigenkommission war beauftragt,

- die Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie Auswirkungen umwelt- und klimapolitischer Maßnahmen auf die Geschlechterverhältnisse darzustellen;
- Empfehlungen für eine gleichstellungsorientierte Gestaltung der ökologischen Transformation zu erarbeiten und
- Empfehlungen zu Strukturen, Instrumenten und institutionellen Mechanismen für eine an Art. 3 Abs. 2 und 3 Grundgesetz orientierte Gleichstellungs-, Umwelt- und Klimapolitik zu entwickeln.

Das Gutachten der Sachverständigen widmet sich dafür zum einen Handlungsfeldern, die im Zusammenhang mit dem Klimawandel besonders häufig adressiert werden, um Treibhausgasemissionen zu reduzieren oder auf die klimatischen Veränderungen zu reagieren. Dazu gehören Energieerzeugung, zirkuläre Wirtschaft, Landwirtschaft, Stadt- und Raumentwicklung, Mobilität, Wohnen und Ernährung. Zum anderen befassen sich die Sachverständigen mit Handlungsfeldern, die in der Gleichstellungspolitik eine besonders große Rolle spielen. Neben der Gesundheit zählen dazu der Arbeitsmarkt, unter besonderer Berücksichtigung frauendominierter Dienstleistungsbranchen, das Feld Arbeit und Zeit sowie Finanzen. Im letzten Teil des Gutachtens werden institutionelle Mechanismen empfohlen, die eine gleichstellungsorientierte sozial-ökologische Transformation voranbringen.

Geschlecht ist dabei nicht die einzige, zum Teil auch nicht die ausschlaggebende Kategorie. Vielmehr resultieren Verhaltensweisen und Belastungen in erheblichem Umfang aus sozialen Ungleichheiten, insbesondere im Hinblick auf Einkommen und Vermögen, die mit geschlechtsbezogenen Ungleichheiten korrelieren. Zudem gibt es Studien, die auf Umweltrassismus an der Schnittstelle von Migrationsgeschichte und sozialem Status hinweisen.¹⁰ Strukturelle Ungleichheiten müssen demzufolge intersektional betrachtet werden.

3. (Ausgewählte) Kernaussagen des Gutachtens

3.1 Unzureichende Berücksichtigung sozioökonomischer Ungleichheiten

Das Gutachten zeigt deutlich, dass der Klimawandel Frauen, einkommensarme und andere strukturell benachteiligte Menschen besonders hart trifft. Zudem werden strukturelle Ungleichheiten, etwa beim Einkommen, auf dem Arbeitsmarkt oder der Verteilung von Sorgearbeit bei der Gestaltung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen bislang kaum berücksichtigt. Menschen mit geringen Einkommen, darunter oft alleinlebende und alleinerziehende Frauen, wohnen beispielsweise häufiger zur Miete in Altbauten. Diese Gebäude sind in der Regel schlecht gedämmt. Damit steigen die Heizkosten. Im Vergleich zur Gesamtgesellschaft haben Alleinerziehende fast doppelt so häufig Probleme, ihre Wohnung angemessen zu heizen. Daher trifft der CO₂-Preis für fossile Heizenergie diese Menschen überdurchschnittlich hart; zugleich können sie einkommensbedingt seltener auf klimafreundliche Alternativen umstellen.

3.2 Weites Transformationsverständnis

Bei klimapolitischen Strategien und Investitionen in die Wirtschaft liegt der Fokus derzeit auf technikzentrierten Lösungen, Beschäftigungsverlusten in emissionsstarken Branchen und Entlastungen für energieintensive Industrien. Damit stehen männerdominierte Wirtschaftszweige im Mittelpunkt der Bemühungen.

Deutlich wird dieser Fokus im Klimaschutzprogramm aus dem Jahr 2023, das der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes (KSG) und damit der Ziele des Pariser Klimaabkommens dient. Die Sachverständigenkommission hat für den damaligen Entwurf zentrale gleichstellungsrelevante Lücken aufgezeigt.¹¹ Die Sachverständigen betonen, dass sich Klima- und Transformationspolitiken nicht allein auf emissionsintensive Industriebranchen konzentrieren dürften. Vielmehr sei ein weit gefasstes Verständnis von Transformation notwendig, das gesellschaftlich erforderliche, oft frauendominierte, soziale Dienstleistungen einbezieht, da diese in Zeiten des Wandels dringend benötigt werden. Dazu gehört auch das ohnehin überlastete Gesundheitssystem, das aufgrund der Klimakrise vor weiteren Herausforderungen steht. Dieses weite Verständnis sollte in das neue Klimaschutzprogramm der Bundesregierung einfließen, das im März 2026 vorzulegen ist (§ 9 Abs. 1 KSG).

8 Vgl. Spangenberg, Ulrike / El Fassi, Marai / Zielinski, Lukas (2024): Geschlechteraspekte der sozial-ökologischen Transformation. In: Oekom e.V. (Hg.): Politische Ökologie. Klimagerechtigkeit, Fundament des sozial-ökonomischen Wandels. München, S. 51-57.

9 Ebd., S. 49.

10 Ituen, Imeh / Tatuy Hey, Lisa (2021): Der Elefant im Raum – Umweltrassismus in Deutschland. Studien, Leerstellen und ihre Relevanz für Umwelt- und Klimagerechtigkeit, Kurzstudie im Auftrag der Heinrich Böll Stiftung, <https://www.boell.de/de/2021/11/26/der-elefant-im-raum-umweltrassismus-deutschland>.

11 Vgl. <https://www.gleichstellungsbericht.de/aktuelles/2023/08/15/entwurf-des-klimaschutzprogramms-2023-stellungnahme-der-sachverstaendigenkommission-zum-vierten-gleichstellungsbericht-der-bundesregierung/>

3.3 Suffizienz als handlungsleitende Strategie

Weiterhin ist es notwendig, Suffizienz als handlungsleitende Strategie in Klimapolitiken zu verankern. Folgt man dieser Strategie, sind Infrastrukturen und Angebote so zu gestalten, dass sie eine bedarfsgerechte Nutzung von Gütern und Dienstleistungen ermöglichen, aber einen überdimensionierten Konsum verhindern. Ziel ist es, die planetaren Grenzen einzuhalten und zugleich die grundlegenden Bedarfe der jetzigen und der nachfolgenden Generationen zu befriedigen. Neben der Reduktion von Emissionen und des Rohstoffverbrauchs, bietet der Ansatz die Chance, den Alltag zu entlasten und die Lebensqualität zu verbessern. Suffizienz kann zum Beispiel durch eine gemeinschaftliche Nutzung von Gütern (Sharing) oder durch Angebote wie Slow Fashion und reparierbare Elektrogeräte gelingen. Zugleich ist darauf zu achten, dass Suffizienz nicht zulasten derer geht, die einkommensbedingt ohnehin weniger Ressourcen verbrauchen. Außerdem sind Auswirkungen auf die Verteilung von Sorgearbeit zu berücksichtigen.

3.4 Alltagspraktiken, Versorgungssysteme, Steuerungsmechanismen

Um die planetaren Grenzen einzuhalten, ist ein Wandel unserer Lebens- und Wirtschaftsweisen erforderlich. Dieser Wandel wird nicht ohne eine Veränderung unserer alltäglichen – häufig geschlechtlich geprägten – Verhaltensweisen vorantreiben können. Dazu gehören etwa Routinen der Ernährung, der Mobilität und der Zeitnutzung. Die Verantwortung für den Wechsel zu klimafreundlichen Lebensweisen darf jedoch nicht individualisiert werden. Veränderungen im Alltag setzen zwar ein individuelles Umdenken voraus. Vor allem aber müssen die Strukturen angepasst werden, die für diese Routinen ausschlaggebend sind. Dafür müssen zentrale Versorgungssysteme, wie die Energieversorgung, die industrielle Produktion und das Verkehrssystem so umgebaut werden, dass sie klimafreundliche und geschlechtergerechte Alltagspraktiken möglich und attraktiv machen.

Zudem sind die Prinzipien und Steuerungsmechanismen, die Alltagspraktiken und Versorgungssysteme rahmen, konsequent an Klima- und Gleichstellungszielen auszurichten. Zu diesen Steuerungsmechanismen gehören auch die im Recht verankerten Leitbilder. Ein Beispiel dafür ist der für die Bewältigung der Klimakrise zentrale Verkehrssektor. Die derzeitige Regulierung des Straßenverkehrs verursacht nicht nur erhebliche Mengen an Treibhausgasemissionen, sondern perpetuiert geschlechterbezogene Ungleichheiten. Dem Straßenverkehrsrecht, als maßgeblichem Regelwerk der Verkehrsplanung, liegt das Prinzip „der Verkehr muss rollen“ zu Grunde. Dabei wird das Auto, das im Schnitt mehr von Männern genutzt wird, zur Norm gemacht. *Urmila Goel* und *Ulrike Mausolf* haben dafür den Begriff der Autonormativität geprägt.¹² Dieser Begriff umfasst nicht nur einzelne Fahrzeuge, sondern auch dahinterstehende Industrien und die Verkehrsinfrastruktur. Zugleich begünstigt diese Norm ein männlich konnotiertes, erwerbszentriertes Mobilitätsverhalten, das weiter durch steuerliche Absetzmöglichkeiten wie

Pendlerpauschale und Dienstwagenprivileg oder Kaufprämien für E-Autos befördert wird. Sorgearbeit und damit einhergehende kürzere und komplexere Wegeketten, für die Menschen (vor allem Frauen), die vorrangig Fahrrad, ÖPNV oder Fußwege nutzen, gelten demgegenüber als abweichende Art der Fortbewegung.¹³ Diese werden in der Verkehrsplanung, ebenso wie Gesundheit oder Umweltschutz weitgehend vernachlässigt.¹⁴

Auch die Mehrwertsteuer auf Nahrungsmittel fußt auf einem veralteten Verständnis von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs. Dies führt dazu, dass treibhausgasintensive Lebensmittel wie Fleisch und Milchprodukte derzeit niedriger besteuert werden als klimafreundliche pflanzliche Alternativen wie Fleischerersatzprodukte oder Hafermilch. Dieses veraltete Verständnis geht auch zulasten von Frauen, die im Durchschnitt häufiger pflanzliche Lebensmittel und seltener Fleisch essen. Hier muss umgesteuert werden.

4. Rechtliche Verpflichtungen

Eine geschlechtergerechte sozial-ökologische Transformation ist kein „nice to have“, sondern international und national rechtlich vorgegeben.

So benennt etwa das von Deutschland ratifizierte Pariser Klimaabkommen¹⁵ bereits in der Präambel die Gleichstellung der Geschlechter. Die Vertragsparteien verpflichten sich zudem, bei Klimaanpassungsmaßnahmen einen geschlechtergerechten Ansatz zu verfolgen (Art. 7 Art. 5). Ähnliche Verpflichtungen ergeben sich über die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW).¹⁶ Der für die Konvention zuständige Ausschuss¹⁷ betonte bereits 2018, dass Klimapolitiken im Einklang mit menschenrechtlichen Grundsätzen wie materieller Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Teilhabe konzipiert und umgesetzt werden müssen.¹⁸ 2023 forderte der Ausschuss Deutschland in seinen abschließenden Empfehlungen explizit auf, Klimapolitiken und Geschlechtergerechtigkeit stärker zu verknüpfen, global und national.¹⁹ Das aktuelle Gutachten

12 Vgl. von Heesen, Boris (2025): Mann am Steuer. Wie das Patriarchat die Verkehrswende blockiert, München: Heyne, S. 98.

13 Vgl. hierzu auch den Beitrag der Kolleginnen Killinger, Pfeffer und Ritter in der djbZ 2/2023 (S. 59 ff.): Urbane Frauen und Klimaschutz – Zum Rechtsrahmen einer feministischen Verkehrspolitik, auch online: <https://www.nomos-elibrary.de/de/document/view/pdf/uuid/4fec3494-1aed-3206-b591-1a4105ac3f62?page=1>.

14 Vgl. Spangenberg, Ulrike / El Fassi, Marai / Zielinski, Lukas (2024): Geschlechteraspekte der sozial-ökologischen Transformation. In: Oekom e.V. (Hg.): Politische Ökologie. Klimagerechtigkeit, Fundament des sozial-ökonomischen Wandels. München, S. 51-57.

15 Pariser Abkommen zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, 12. Dezember 2015, UN-Dokumente, Bd. 3156, S. 79.

16 Generalversammlung der Vereinten Nationen, Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, 18. Dezember 1979, A/Res/34/180.

17 Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination against Women), siehe Art. 17 der CEDAW.

18 Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, General recommendation No.37 (2018) on gender-related dimensions of disaster risk reduction in a changing climate, 7. März 2018, CEDAW/C/GC/37, Abs. 14.

des IGH hat deutlich auf daraus resultierende staatliche Pflichten hingewiesen.²⁰

Wie von *Dana-Sophia Valentiner* in ihrem Hintergrundpapier für den Vierten Gleichstellungsbericht²¹ herausgearbeitet, ergibt sich aus dem Zusammenspiel der staatlichen Verpflichtung zu Klimaneutralität aus Art. 20a GG, dem Sozialstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 1 GG und dem Gleichberechtigungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 GG zudem ein verfassungsrechtlicher Auftrag für eine geschlechtergerechte sozial-ökologische Transformation.²²

5. Wie weiter?

Aufgrund des vorzeitigen Endes der Ampelkoalition konnte sich die Bundesregierung nicht mehr vertieft mit den Erkenntnissen und Empfehlungen des Berichts befassen. Die Gleichstellungsminister*innenkonferenz hat die aktuelle Bundesregierung jedoch bereits aufgefordert, zu prüfen, in welcher Form die Handlungsempfehlungen umgesetzt werden können.²³ Zu wünschen wäre, dass auch Bundestag und Bundesrat den Bericht und die Umsetzung der Handlungsempfehlungen diskutieren. Nicht zuletzt weist das Gutachten auf zahlreiche rechtliche Reformbedarfe hin, die vertieft diskutiert und weiterentwickelt werden sollten.²⁴ Dabei gilt es auch Errungenschaften wie das Lieferkettengesetz zu schützen und gleichstellungsgerecht weiterzuentwickeln.

- 19 Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Concluding observations on the ninth periodic report of Germany, 31. Mai 2023, CEDAW/C/DEU/CO/9, S. 15.
- 20 „As recalled above, the preamble to the Paris Agreement provides that parties should, when taking action to address climate change, respect, promote and consider the rights of indigenous peoples, local communities, migrants, children, persons with disabilities and people in vulnerable situations as well as gender equality.“, Internationaler Gerichtshof (2025): Advisory Opinion, Obligations of States in Respect of Climate Change, 23. Juli 2025, Rn. 382; Zum Zusammenhang von Klimawandel und Menschenrechten siehe auch Sußner, P. (2025): Ökologische Krise als Menschenrechtskrise. Eine Gleichstellungsperspektive, Hintergrundpapier für den Vierten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Berlin: Bundesstiftung Gleichstellung.
- 21 Valentiner, Dana-Sophia (2025): Die sozial-ökologische Transformation aus verfassungsrechtlicher Perspektive. Hintergrundpapier für den Vierten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Berlin: Bundesstiftung Gleichstellung
- 22 Ebd., S. 4.
- 23 GFMK (2025): Beschlüsse und Entschließungen der 35. Konferenz der Frauenministerinnen und –minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder, TOP 4.1., Rn. 16.
- 24 Siehe auch die weiteren im Rahmen der Erstellung des Gutachtens beauftragten Hintergrundpapiere von Fontana, Sina (2025): Genderaspekte von Flucht im Kontext des Klimawandels; Westphal, Ida (2025): Geschlecht im Umweltrecht; Mittwoch Anne-Christin / Wetenkamp, Leah (2025): Gleichstellungsrelevante Aspekte nachhaltigkeitsfördernder EU-Richtlinien, herunterzuladen unter: www.gleichstellungsbericht.de

Bericht von der Mitgliederversammlung am 13. September 2025 in der Universität Kassel

Amelie Schillinger

Stellvertretende djb-Geschäftsführerin, Berlin

Am Samstag, den 13. September 2025, fand die ordentliche Mitgliederversammlung des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) statt, die alle zwei Jahre abgehalten wird. Im Anschluss an den 46. djb-Bundeskongress und dieses Jahr in den Räumlichkeiten der Universität Kassel. Mit über 200 stimmberechtigten Teilnehmerinnen war der Saal gut gefüllt.

Ehrung der verstorbenen Mitglieder

Präsidentin *Ursula Matthiessen-Kreuder* eröffnete die Mitgliederversammlung und ehrte die verstorbenen Mitglieder der vergangenen beiden Jahre: Dr. *Monika Zumstein*, Prof. Dr. *Ulrike Compensis*, *Dorian Seeliger*, *Isabel Fernández de Castillejo y Peetsch*, Dr. *Annette Matthias-Werner*, *Antje Karin Pieper*, *Gisela Hammes*, Dr. *Christine Berg-Grünenwald*, *Heide Voß-Broemme*, Dipl.-Oec. *Sylvia Schreiber*, *Antje Thietz-Bartram*, Prof. Dr. *Monika Frommel*, Prof. Dr. *Karin Graßhof*, *Ingrid Weber*, *Johanna Bacher*, Dr. *Susanne Parlasca* sowie Ehrenpräsidentin *Renate Damm*. Die Anwesenden erhoben sich zu einer Schweigeminute. Vizepräsidentin *Verena Haisch* gedachte der Ehrenpräsidentin *Renate Damm*, Erste Vorsitzende des djb von 1983 bis 1989 und 2008 zur Ehrenpräsidentin ernannt.

Satzungsänderung: neue Kommission „Recht der digitalen Gesellschaft“

Nach der Feststellung der Tagesordnung und der Einsetzung der Zählkommission ging es direkt inhaltlich los. *Verena Haisch* stellte den Vorschlag des Bundesvorstands vor, in der Satzung eine neue Kommission „Recht der digitalen Gesellschaft“ einzurichten. Er wurde einstimmig angenommen. So wird nach vier Amtszeiten der Nichtständigen Kommission „Digitales“ diese nun als Ständige Kommission in § 4 der Satzung verankert. Es heißt nun: Ständige Kommissionen werden eingerichtet für: (...)

- Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht,
- Familien-, Erb und Zivilrecht,
- Strafrecht,
- Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich,
- Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung,
- Europa- und Völkerrecht,
- *Recht der digitalen Gesellschaft.*

Neufassung der Beitragsordnung

Der Bundesvorstand unterbreitete einen Vorschlag, der die Beitragsordnung des djb erheblich vereinfacht: das sogenannte Lebensphasenmodell soll das komplizierte Vorgängermodell mit aufwendigen Nachweispflichten ablösen. Zudem sollten die Mitgliedsbeiträge zum Ausgleich der Inflation erhöht werden. Das wurde lebhaft diskutiert.

Es gab vier schriftlich Änderungsanträge (je *kursiv*):

1. § 2 Beiträge: (...) Bis einschließlich dem Geschäftsjahr, in dem ein Mitglied *das 32. Lebensjahr vollendet*, zahlt es einen Jahresbeitrag von 40 Euro.
2. § 2 Beiträge: (...) Bis einschließlich dem Geschäftsjahr, in dem ein Mitglied *das 27. Lebensjahr vollendet*, zahlt es einen Jahresbeitrag von 40 Euro.
3. § 2 Beiträge: (...) Bis einschließlich dem Geschäftsjahr, in dem ein Mitglied *das juristische Studium beendet oder das juristische Referendariat beendet*, zahlt es...
4. § 4 Zahlungsweise und Fälligkeit: (...) *Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag quartalsweise oder halbjährlich entrichtet werden.*

Kein Änderungsantrag fand eine Mehrheit. Mit 2 Gegenstimmen und bei 7 Enthaltungen stimmten die mehr als 200 Mitglieder der Neufassung der Beitragsordnung zu, die ab 2026 gilt:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann von dieser geändert werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beiträge

Der reguläre Jahresbeitrag beträgt 240 Euro. Bis einschließlich dem Geschäftsjahr, in dem ein Mitglied das 32. Lebensjahr vollendet, zahlt es einen Jahresbeitrag von 60 Euro. Ab dem auf den 67. Geburtstag folgenden Geschäftsjahr beträgt der Jahresbeitrag 90 Euro. Mitglieder, die kein Geburtsdatum angeben, zahlen den Regelbeitrag. Mitglieder, die über entsprechende finanzielle Möglichkeiten verfügen, werden gebeten, den doppelten Regelbeitrag zu zahlen.

Das Jahr des Beitritts (Kalenderjahr) ist beitragsfrei.

Auf Antrag wird der Mitgliedsbeitrag auf 120 Euro jährlich reduziert, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft in einer Organisation besteht, der aufgrund der Zugehörigkeit seines

Mitglieds zum Deutschen Juristinnenbund ebenfalls eine Ermäßigung gewährt. Die Gegenseitigkeit wird durch Beschluss des Bundesvorstands festgestellt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Beitragsermäßigung

In begründeten Einzelfällen kann der Mitgliedsbeitrag gestundet, für einen befristeten Zeitraum reduziert oder erlassen werden. Die Gründe für das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles sind fristgerecht bis zum Ende des Vorjahres in einem Antrag glaubhaft zu machen (z.B. durch Vorlage geeigneter Unterlagen). Über den Antrag entscheidet die Schatzmeisterin.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag entsteht zum 1. Januar eines jeden Jahres. Die Beitragszahlung erfolgt durch Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

Berichte

Präsidentin *Ursula Matthiessen-Kreuder* berichtete über die rechtspolitische Arbeit der vergangenen zwei Jahre und verwies auf die schriftlichen Berichte insbesondere der Arbeitsgruppen. Ebenso berichteten die Schatzmeisterin *Petra Lorenz*, sowie die Kassenprüferin *Ruth Cohaus*. Alle Berichte sind im Mitgliederbereich der djB-Webseite (www.djb.de/mein-djb/mitgliederversammlung/2025/berichte) abrufbar. Nach der Entlastung des Vorstandes verabschiedete sich Präsidentin *Ursula Matthiessen-Kreuder* von den Mitgliedern, anschließend wurde ihre Amtszeit und ihre Arbeit für den djB von Dr. *Christine Hohmann-Dennhardt* gewürdigt.

Wahl des Bundesvorstands

Vorstand des Regionalgruppenbeirats

Der Vorstand des Regionalgruppenbeirats wurde bereits auf seiner letzten Sitzung am 9. Februar 2025 in Düsseldorf gewählt und die drei Amtsinhaberinnen bestätigt: Dr. *Diana Bartoszyk*, Rechtsanwältin/Unternehmensjuristin, Berlin (Vorstandsmitglied Landesverband Berlin), *Bianca Lohmann*, Rechtsanwältin, Paris (Stellv. Vorsitzende Regionalgruppe Paris) sowie *Karen Sticht*, LL.M., Public Affairs Expert, Brüssel/Berlin sind als Vorstandsmitglieder des Regionalgruppenbeirats gleichzeitig Mitglieder im Bundesvorstand.

Präsidium

Es folgte die Wahl zum Präsidium. Alle Vorstellungen der Kandidatinnen finden sich in der djBZ 2/2025, ab S. 110; sie präsentierten sich auch kurz vor Ort.

Als Präsidentin wurde Prof. Dr. *Susanne Baer*, LL.M., Richterin des Bundesverfassungsgerichts a.D. und Professorin an der Humboldt-Universität zu Berlin¹ in schriftlicher, geheimer Wahl mit 192 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen gewählt.

Die bisherigen Vizepräsidentinnen Dr. *Lucy Chebout*, Rechtsanwältin in Berlin und *Verena Haisch*, Rechtsanwältin in Hamburg, wurden in schriftlicher, geheimer Wahl mit überwältigender Mehrheit in ihren Ämtern bestätigt.

Als Schatzmeisterin kandidierte als Nachfolgerin für *Petra Lorenz*, die ihr Amt 10 Jahre lang ausübte, die bisherige Kassenprüferin *Nadine Köster*, LL.M., Referatsleiterin im Bundeszentralamt für Steuern, Bonn. Sie wurde einstimmig, ohne Enthaltungen oder Gegenstimmen per Handzeichen gewählt.

Ursula Matthiessen-Kreuder wird dem Präsidium in der Amtszeit 2025–27 als Past President mit beratender Stimme angehören. Ebenso gehört djB-Geschäftsführerin *Anke Gimbal* dem Präsidium mit beratender Stimme an.



▲ Das Präsidium des djB 2025–27 (v.l.n.r.): Past President Ursula Matthiessen-Kreuder, Geschäftsführerin Anke Gimbal, Präsidentin Susanne Baer, Vizepräsidentin Verena Haisch, Vizepräsidentin Lucy Chebout, Kassenprüferin Nadine Köster. Foto: djB/Martha Friedel

Beisitzerinnen

Dem Bundesvorstand gehören zwei Beisitzerinnen an, die die Juristinnen in Ausbildung vertreten. Dr. *Annalena Mayr*, Rechtsreferendarin am Brandenburgischen Oberlandesgericht wurde im Amt bestätigt, als Nachfolgerin von *Farnaz Nasiriamini* wurde *Leah Salmanian*, Rechtsreferendarin am Landgericht Darmstadt gewählt.

¹ Online abrufbar in der eLibrary von Nomos (<https://www.inilibra.com/de/journal/view/issn/1866-377X>) oder im internen Bereich der djB-Webseite.

Kommissionsvorsitzende

Für die bisherigen Ständigen Kommissionen kandidierten die Amtsinhaberinnen; sie wurden alle mit überwältigender Mehrheit per Handzeichen wieder gewählt.

Als Vorsitzende sind damit weiter tätig:

Für die Kommission Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht Prof. Dr. *Isabell Hensel*, Qualifikationsprofessorin und Leiterin des Fachgebietes „Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht in der digitalen Gesellschaft“ an der Universität Kassel.

Für die Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht Prof. Dr. *Anna Lena Götsche*, Professorin im Familien-, Kinder- und Jugendrecht an der Technischen Hochschule Köln.

Für die Kommission Strafrecht *Dilken Çelebi*, LL.M., Doktorandin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Für die Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich Prof. Dr. *Susanne Dern*, Professorin an der Hochschule Fulda, Fachbereich Sozialwesen, berufen für „Recht der Sozialen Arbeit, Sozialen Sicherung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit“.

Für die Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung Dr. *Stefanie Killinger*, LL.M., Präsidentin des Verwaltungsgerichts Göttingen und stellvertretendes Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs.

Für die Kommission Europa- und Völkerrecht *Valentina Chiofalo*, Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht an der Freien Universität Berlin.

Für die neue ständige Kommission „Recht der digitalen Gesellschaft“ *Theresia Rasche*, Rechtsanwältin in Hannover und Doktorandin an der Universität Osnabrück.

Kassenprüferinnen

Als Kassenprüferin wurde die Amtsinhaberin *Ruth Cohaus*, Dipl.-Kauffrau, Referentin im Ministerium für Finanzen Sachsen-Anhalt, Magdeburg wiedergewählt. Als Nachfolgerin für *Nadine Köster*, wurde *Birte Kruse-Gobrecht*, Bürgermeisterin a.D., Organisationsberaterin und Mediatorin, Bargteheide (Schleswig-Holstein) gewählt.

Dank an aktive Mitglieder

Die frisch gewählte Präsidentin *Susanne Baer* dankte allen aktiven Mitgliedern der letzten beiden Jahre, insbesondere jenen, die ihre Arbeit in neue Hände übergeben haben: den scheidenden Vorsitzenden des Arbeitsstabes Ausbildung und Beruf Dr. *Susanna Roßbach* und *Nergis Zarifi*, der scheidenden Beisitzerin *Farnaz Nasiriamini*, der scheidenden Vorsitzenden der nichtständigen Kommission Digitales *Anke Stelkens*. Sie bedankte sich insbesondere bei der scheidenden Präsidentin *Ursula Matthiessen-Kreuder* für ihren Einsatz für den djb, begrüßte das weitere Engagement im Landesverband und darüber hinaus und übergab im Namen des Präsidiums ein Geschenk. Desgleichen dankte sie der bisherigen Past President Prof. Dr. *Maria Wersig*.

Nächster Kongress

Der 48. djb-Bundeskongress und die nächste Mitgliederversammlung werden vom 16.–19. September 2027 in an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder stattfinden.



▲ Der neue Bundesvorstand, Foto: djb/Martha Friedel

Laudatio für Jutta Wagner zur Ernennung als djb-Ehrenpräsidentin

Ramona Pisal

Präsidentin des Landgerichts Potsdam i.R., djb-Präsidentin 2011–2017

Sehr geehrte Damen und Herren Ehrengäste, liebe Kolleginnen im djb,

und namentlich: liebe Jutta Wagner,

es ist mir eine große Freude und eine ganz besondere Ehre, dass ich in diesem feierlichen Rahmen eine kurze Laudatio halten darf auf Jutta Wagner anlässlich ihrer Ernennung zur Ehrenpräsidentin des Deutschen Juristinnenbundes, und das sogar hier in Kassel, wo Jutta Wagner geboren wurde.

Der Bundespräsident hat Jutta Wagner bereits 2014 für ihr ehrenamtliches Engagement mit dem Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland am Bande ausgezeichnet. Jutta Wagners Ernennung zur Ehrenpräsidentin erfolgt in dankbarer Anerkennung des djb für ihr langjähriges, kontinuierliches, überaus intensives und erfolgreiches Engagement für die Belange der Frauen mit den Mitteln des Rechts.

Jutta Wagner studierte Rechtswissenschaft in Hamburg und Berlin. 1978 wurde sie als Rechtsanwältin in Berlin zugelassen, 1996 zur Notarin bestellt, seit 1997 ist sie Fachanwältin für Familienrecht, und wenn man von ihr Vertretene hört, ist sie eine der besten – was nicht selten auch die Gegenpartei mit Bedauern bestätigt; in der Sache und auch wirtschaftlich erfolgreich, niemals laut, immer offen, vermittelnd, und gleichzeitig ganz klar, zielorientiert und durchaus hart, wenn es sein muss, so charmant wie unbeirrbar. Sie lässt sich nicht vereinnahmen und macht sich mit niemandem gemein. Gute Voraussetzungen also für ein unabhängiges, überparteiliches Engagement inmitten zäher Widerstände auf dem Felde der Frauen- und Familienpolitik, vulgo: Gedöns.

Schon als junge Rechtsanwältin wurde sie 1985 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin gewählt, als eine der ersten Frauen. Zwölf Jahre wirkte sie als ehrenamtliche Richterin am Anwaltsgericht Berlin, zuletzt als Vorsitzende.

Für den djb steht natürlich das ehrenamtliche Engagement von Jutta Wagner für unseren, ihren djb im Mittelpunkt. Seit jetzt 40 Jahren ist sie Mitglied im Deutschen Juristinnenbund. 13 Jahre lang war sie Mitglied im Vorstand des Landesverbandes Berlin, den sie fünf Jahre als Vorsitzende geleitet und zu großer Strahlkraft geführt hat. 2005 wurde sie zur Präsidentin des djb gewählt. Dieses Amt hat sie über sechs Jahre außerordentlich erfolgreich und mit hohem persönlichem Einsatz ausgeübt. Ihre Amtszeit hat den djb nach innen und außen nachhaltig geprägt.

Ihr besonderes Anliegen war es, einen respektvollen Umgang miteinander und eine offene und aufrichtige Kommunikationskultur zu pflegen. So hat sie den djb auch in Differenzen und Kontroversen immer zusammengehalten und eine konsensfähige Lösung moderiert.



▲ Die Laudatorin Ramona Pisal, Foto: djb/Martha Friedel

Nach außen hat sie durch unermüdliche Präsenz den djb nicht nur hervorragend repräsentiert, sondern ständig weiter bekannt gemacht und vor allem für die Ziele und die Positionen des djb in ihrer unnachahmlichen freundlich-energischen und beharrlichen Art geworben. Heutzutage finden wir uns selbstverständlich auf Augenhöhe in der Reihe der juristischen Organisationen.

Zahlreiche Mitgliedsfrauen sind durch Jutta Wagner zum djb gekommen. Frauen und Männer in Zivilgesellschaft und Politik hat sie gewonnen. Durch ihren Einsatz und das Zusammenwirken der Kräfte, die sie für uns gebündelt hat, haben wir gemeinsam maßgebliche Fortschritte erzielt, die auch sichtbar sind.

Bei einem Schlaglicht auf die Präsidentschaft von Jutta Wagner will ich es mit Rücksicht auf unseren zeitlichen Rahmen belassen:

Natürlich ist es nicht nur einer Frau oder nur einem Verband geschuldet, dass 2015 endlich verbindliche Vorgaben für eine höhere Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen per Gesetz festgeschrieben worden sind. Aber Jutta Wagner hat als unsere Präsidentin einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass dieses jahrzehntelang angestrebte rechtspolitische Ziel erreicht worden ist. Im Austausch mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend konzipierte sie ein Projekt, das die Financial Times Deutschland später als die größte Aktion, die Deutschlands Hauptversammlungen je erlebt haben, bezeichnete. Mit dem Projekt „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung“ hat Jutta Wagner den Anstoß dafür gegeben, dass sämtliche DAX- und weitere große börsennotierte Unternehmen sich heute mit den Frauen unter ihren Beschäftigten und mit deren Karriereentwicklung ernsthaft auseinandersetzen müssen,

eines inzwischen sogar bereits verschärften Gesetzes wegen, in dessen Entstehungsgeschichte Jutta Wagner ein wichtiges Kapitel mitgeschrieben und die Unternehmenswelt verändert hat, denn die Quote wirkt.

Ein Ehrenamt kostet viel Zeit, Kraft und auch Geld. In einem Interview hat Jutta Wagner gesagt: „Ich hatte keine realistischen Vorstellungen. Ich habe nicht im Geringsten für möglich gehalten, welchen Einsatz dieses Amt erfordert, ... Dieses Amt ergreift einen als ganze Person. Es bestimmt für die Jahre, die man es ausübt, das Leben. Das Bedürfnis, alles hinzuwerfen, hatte ich kein einziges Mal. ... Ich gehöre eher zu den Menschen, die, wenn sie irgendwas sehen, fragen: »Was kann ich tun?«“.

Liebe Jutta, Du hast sehr viel getan, und tust es noch. Nach wie vor gilt: wo Jutta Wagner erscheint, ist immer auch der djb. 14 Jahre nach dem Ende ihrer Präsidentschaft wird sie auf politischen und zivilgesellschaftlichen Veranstaltungen wie auch im beruflichen Kontext immer noch und weiterhin als das Gesicht des djb wahrgenommen. Liebe Jutta, bitte nimm diese Ehre an. Sie kommt von uns allen, von Herzen und mit voller Überzeugung. Hab Dank für alles.



▲ Präsidentin Ursula Matthiessen-Kreuder ernennt Jutta Wagner zur Ehrenpräsidentin, Foto: djb/Martha Friedel

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-238

Neues aus den Landesverbänden und Regionalgruppen

Der djb in Nord-Ost-Hessen

Fortsetzung der Interviewreihe von **Birgit Kersten**, Mitglied der Regionalgruppe Oldenburg, mit der Vorsitzenden der Regionalgruppe Nord-Ost-Hessen Dr. **Gudrun Lies-Benachib**, Vors. Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Wie sind Sie zum djb gekommen?

Ich bin 2012 von der ehemaligen Vorsitzenden der Kommission Familienrecht, Prof. Dr. Angelika Nake, darauf angesprochen worden, ob ich in der Kommission mitarbeiten möchte. Sie war auf mich aufmerksam geworden, weil ich bei der Kampagne „Frauen in die roten Roben“ mitgemacht hatte. Ich hatte bis dahin noch nie (großes Pfadfinderehrenwort!) vom djb gehört und war deswegen auch nicht Mitglied. Ich habe mich sofort für die Mitgliedschaft entschieden und bin seither auch in der Kommission für Familienrecht.

Was charakterisiert für Sie den djb?

Der djb ermöglicht es Juristinnen jeder politischen Couleur (AfD wohl ausgenommen), ihre Expertise in Sachen Geschlechtergerechtigkeit sinnvoll einzubringen. Hier wird nicht nur gegen Ungleichbehandlungen demonstriert, sondern wir sorgen über die hochqualifizierte Begleitung von Gesetzgebungsverfahren dafür, dass die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ins Gesetz kommt. Wenn wir ein Gesetz fordern, dann liefern wir brauchbare Formulierungsideen mit, wenn wir gegen einen Gesetzesentwurf angehen, zeigen wir präzise auf, was daran geschlechterpolitisch und gesetzestechnisch zu beanstanden ist. Die Durchschlagskraft juristischer Sachargumente zu nutzen ist die Kernkompetenz des Juristinnenbundes.

Vita:

Gudrun Lies-Benachib (Jahrgang 1965) hat nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Gießen zunächst als wissenschaftliche Assistentin an einem Lehrstuhl für Rechtsgeschichte gearbeitet und über Immissionsrecht im 19. Jahrhundert promoviert. Im Jahr 2000 ist sie nach runden 10 Jahren in der Wissenschaft in den hessischen Justizdienst eingetreten. Seit 2003 macht sie Familiensachen, seit 2008 beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Seit 2014 ist sie Vorsitzende eines Familiensenats mit Sitz in Kassel. Gudrun Lies-Benachib ist seit 2012 Mitglied der Kommission Familienrecht im djb und Autorin zahlreicher Beiträge zum Familienrecht in Fachzeitschriften.



▲ Foto: privat

Sie sind seit mehr als zehn Jahren Mitglied der Kommission für Familien-, Erb- und Zivilrecht des djb, kennen die Arbeit des djb also sehr genau. Gibt es ein Erlebnis im Zusammenhang

mit dem djb, das Sie besonders in Erinnerung behalten haben und mit uns teilen möchten?

Als ich ganz frisch in der Kommission war, fand in Berlin die Tagung „Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft“ des BMFSFJ statt, an der ich mit Mitgliedern der Kommission teilgenommen habe. Diese Tagung hat mich tief beeindruckt und mir sehr eindrucksvoll gezeigt, wie wir gegen die Diskriminierung von Frauen vorgehen – und dass wir uns dabei gegen das allgegenwärtige Mantra durchsetzen müssen, in Deutschland sei die Gleichberechtigung sehr weit fortgeschritten. Es haben tolle Leute vorgetragen und ich habe bis heute ein Faible für die Errungenschaftsgemeinschaft mitgenommen. Ich kannte diese Ebene der Juristerei bis dahin gar nicht und beschreibe seither den Effekt der ersten gemeinsamen Tagung wie folgt: Ich habe bis dahin in einem Raum gesessen und dann hat mir jemand gezeigt, dass er Fenster hat. Damit meine ich nicht nur die politische Arbeit, sondern vor allem auch die Möglichkeiten der Vernetzung mit Gleichgesinnten.

Gibt es ein Thema im djb, dem Sie besonders nahestehen oder das Sie besonders interessiert, für das Sie besonders eintreten und das Sie besonders befördert haben möchten?

Ein Thema im djb – wie in der gesamten Frauenbewegung – ist aktuell der Generationenwechsel. Wir haben durch den erfreulichen Mitgliederzuwachs sehr viele junge Frauen dabei und viele aktive ältere, wie mich. Was ein wenig zu fehlen scheint oder jedenfalls weniger sichtbar ist, sind die Frauen mittleren Alters, besonders junge Mütter oder Mütter jüngerer Kinder. Die Perspektive dieser Frauen mitzudenken, ist mir ein Anliegen. Denn in dieser Lebensphase wirken sich die strukturellen Benachteiligungen für Frauen wohl am stärksten aus. Wenn hier gender care gaps den Grundstein für gender pay gaps legen, liegt das eben nicht an einer individuellen Schuld der Frauen. Das ist eigentlich eine banale Feststellung. Aber ebensowenig wie es mir vor der Geburt meiner Tochter klar war, wie schlecht die Betreuungslandschaft in Deutschland ist und was es bedeutet, 24/7 für ein geliebtes Kind zuständig zu sein, können das nach meiner Wahrnehmung emanzipierte junge Frauen nachvollziehen, die (noch) keine Kinder haben. Weil die Mütter sich infolge der Care-Arbeit nicht neben einem Job auch noch ehrenamtlich bei uns engagieren können, entsteht ein blinder Fleck in unserer Arbeit, den wir blank polieren sollten.

Sollte sich die Frage eher auf politische Forderungen beziehen, würde ich ein Thema benennen, das mich im Familienrecht aktuell umtreibt: Mütter erleben in kindschaftsrechtlichen Verfahren seit einigen Jahren, dass das eigentlich längst ad acta gelegte parental alienation syndrome unter dem Deckmantel der Eltern-Kind-Entfremdung ihre Position schwächt. Sachverständige unterstellen bei Problemen mit dem Vater zu pauschal, dass diese auf eine mütterliche, bindungsfeindliche Manipulation zurückgehen. Daraus resultieren zum Teil haarsträubende Empfehlungen bis hin zu einer Heimunterbringung des Kindes, um es dem vermeintlich schädigenden Einfluss der Mutter zu entziehen. Ich plane mit der Kommission gerade eine Informationsveranstaltung dazu, weil ich – wir – meine(n), dass nur eine

gute Kenntnis der zugrundeliegenden psychischen Faktoren dazu beitragen kann, die Fehlannahmen dieser Theorien im Sitzungssaal zu entlarven. Die Auswirkungen fehlender Fachkenntnis auf Seiten der Sachverständigen, der Anwält*innen und der Richter*innen bringen mich hier wirklich auf die Palme.

Die Regionalgruppe Nord-Ost-Hessen ist noch sehr jung, es gibt sie erst seit 2021. Sie sind die Vorsitzende. Was macht diese RG aus – gibt es eine Abgrenzung z.B. hinsichtlich von Themen zur RG Rhein- Main?

Die Regionalgruppe haben wir gegründet, weil die Teilnahme an den Veranstaltungen in Frankfurt, die der Landesverband Hessen angeboten hat, aus logistischen Gründen für berufstätige Nordhessinnen faktisch unmöglich war. Die Fahrtzeit nach Frankfurt mit dem Zug liegt günstigstenfalls bei anderthalb Stunden, mit dem Zug kam man nach 21.00 Uhr nicht wieder nach Hause. Da gleichzeitig nur bei gemeinsamen Veranstaltungen an einer Vernetzung gearbeitet werden kann, konnte auch das unter den nordhessischen Juristinnen im djb nicht gelingen. Wir wollten uns gerade nicht von den Südhessinnen abgrenzen, sondern für uns Nordhessinnen einen Ort des Austauschs schaffen.

Welche Veranstaltungen der RG Nord-Ost-Hessen finden regelmäßig statt? Auf welche von Ihnen organisierten Veranstaltungen sind Sie besonders stolz oder sind Ihnen besonders gelungen?

Wir treffen uns alle zwei Monate zum „Stammtisch“, das ist der Ort zum Kennenlernen und Vernetzen, der für uns aus den vorgenannten Gründen so wichtig ist. In Anbetracht der Gründungszeit (während einer Pandemie mit Kontaktbeschränkungen) haben wir noch keine großen Veranstaltungen hinter uns – aber vor uns: Seit April 2025 zeigen wir gemeinsam mit dem in Kassel beheimateten Archiv der deutschen Frauenbewegung (AddF) die Ausstellung „100 Jahre Frauen in juristischen Berufen“. Und im September hat der Bundeskongress des djb in Kassel stattgefunden. Das ist eine Veranstaltung, auf die wir als sehr junge Regionalgruppe künftig sehr stolz sein können – am schönsten wäre es, wenn die Party für junge und junggebliebene Juristinnen am Freitagabend Legende würde.

Was sind die aktuellen Themen? Wie werden Themen gefunden? Gibt es bestimmte Schwerpunkte im Gebiet Nord-Ost-Hessen? Geben Sie als Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt am Main und Mitglied der Familienrechtskommission des djb einen besonderen Input hinsichtlich der Themenfindung?

Es gibt keine besondere thematische Schwerpunktsetzung in Nord-Ost-Hessen. Wie für eine so junge Regionalgruppe wohl typisch, sind wir erstmal dabei, uns mit den anderen engagierten Feministinnen der Region zu vernetzen. Die Planungen für den Kongress haben unsere Kräfte sehr gebunden, uns aber auch einander nähergebracht. Familienrecht ist zwar mein Steckenpferd – aber in die Regionalgruppe trage ich das eher nur sehr selten hinein. Es ist vor allem Zufall, dass die Fachtagung beim Kongress in Kassel von der familienrechtlichen Kommission ausgerichtet wurde.

Der djb ist ein Verband für Juristinnen, aber auch Betriebs- und Volkswirtinnen. Wird das in der RG Nord-Ost-Hessen wahrgenommen und werden diese Frauen „mitgedacht“ bzw. mitgenommen?

Eine sehr schwere Frage, ich bemerke gerade bei mir selbst einen blinden Fleck! Da ich als Richterin überwiegend Bekannte in klassischen Juristinnenberufen habe, sind meine Kontakte zu Ökonominen nicht sonderlich ausgeprägt. Kassel, meine Heimatstadt, ist mit den vielen hier ansässigen Gerichten (AG, LG, StA, OLG, ArbG, VerwG, SozialG, VGH, Hessisches Finanzgericht, BSG) ein ausgeprägter Justizstandort. Das fokussiert meine Sicht auf Juristinnen zusätzlich auf diese Berufe in der Justiz. Gerne würde ich auch Betriebs- und Volkswirtinnen bei uns begrüßen, aktuell sind in der Regionalgruppe wohl aber nur Juristinnen.

Wie werden neue Mitglieder für den djb/für die RG geworben?

Wir machen keine Werbekampagne, ich habe lediglich die Flyer vor den Ausbildungsstandorten für Referendarinnen in Kassel ausgelegt. Ich gehe davon aus, dass ebenso wie ich die anderen Mitglieder über schlichte Mundpropaganda weiterverbreiten, dass es den Verein mit einer Regionalgruppe in Nord-Ost-Hessen gibt.

Es gibt den Stammtisch Berufseinstieg in Hessen. Wie stehen Sie zu weiteren Veranstaltungen, die sich gezielt an junge Juristinnen richten?

Ich finde es einerseits richtig und wichtig, dass sich die jungen Juristinnen mit ihren spezifischen Fragestellungen zB beim Eintritt in das Berufsleben austauschen können. Andererseits macht es mir ein wenig Kummer, wenn über solche Stammtische der Generationenabstand erweitert wird. Denn wer an einem solchen Stammtisch teilnimmt, hat vielleicht nicht zusätzlich Zeit für ein Treffen mit den älteren, berufserfahreneren Frauen. Weitere Angebote für „junge Juristinnen“ können m.E. dazu beitragen, dass der generationenübergreifende Austausch zu kurz kommt.

Einige Veranstaltungen werden auch digital angeboten – wie ist die Resonanz dafür bei Ihnen?

Das kann ich nur schwer abschätzen, da wir bislang keine eigenen Formate angeboten haben. Die Resonanz bei den anderweitig angebotenen Formaten, an denen ich teilgenommen habe, war ausbaufähig. Wir machen gute Erfahrungen mit den online-Formaten bei der Mitgliederversammlung.

Gibt es Kooperationen mit anderen Regionalgruppen und Landesverbänden oder anderen Verbänden?

Mit der Regionalgruppe Rhein-Main stehen wir in regelmäßigem Austausch. Zur Regionalgruppe in Göttingen bestehen nur zart keimende Kontakte; immerhin haben wir uns beim Besuch des AddF vor zwei Jahren zusammengetan.

Was möchten Sie gerne in der Regionalgruppe erreichen? Was ist Ihnen persönlich im Zusammenhang mit „Ihrer“ Regionalgruppe wichtig?

Mein Anliegen ist es, das Thema Gleichberechtigung sichtbar zu machen und Frauen einen Raum für Gespräche darüber zu

öffnen. Im Alltag ein feministisches Thema anzusprechen ist oft sehr schwer, viele haben (zu Recht) Angst vor unsachlichen, oft herabwürdigenden Reaktionen. Deswegen findet das Thema insgesamt nicht ausreichend statt. Das Bedürfnis, sich über bestehende Defizite auszutauschen, wird so in keiner Weise befriedigt und – was mindestens genauso schlimm ist – durch die Mauer des Schweigens entsteht der Eindruck, eigentlich seien wir doch schon an der Ziellinie. Das ist leider nicht so. Reden hilft beim Sichtbarmachen struktureller Nachteile und reden hilft den Frauen, die gerade in irgendeiner Art und Weise diskriminiert werden und meinen, sie seien einfach selber schuld. Der Juristinnenbund ist hier aber nicht nur ein Ort, an dem gejamert wird, sondern wir gehen aktiv gegen die bestehenden Ungerechtigkeiten an. Ich finde es schön, an einer konstruktiven Atmosphäre mitwirken zu können.

Sie haben den 46. djb-Bundeskongress in Kassel mitorganisiert. Wie war das und was gibt es als Regionalgruppe bei diesem Vorhaben zu beachten? Was hätten Sie gern vorher gewusst und was nehmen Sie aus dieser Erfahrung mit?

Rechtzeitige Planung und das rechtzeitige Kümern um Räumlichkeiten sind das A und O. Da Isabell Hensel mit ihrem Lehrstuhl gerade im Hinblick auf Räumlichkeiten im Zentrum sehr vieler Planungen stand, haben wir uns hier sehr entlastet gesehen. Wir haben anfangs munter drauf los geplant, ohne zu wissen, wie die Aufgabenverteilung zwischen der Geschäftsstelle und der Regionalgruppe genau sein würde, das hätten wir besser abstimmen können. Der Umstand, dass der Zuschuss aus dem BMFSFJ wohl immer recht spät kommt, verhindert verbindliche Zusagen an Dritte, das ist für alle schwierig. Dass die Stadt Kassel ein Jahr vor dem Kongress ein Großevent wie den Marathon ausgerechnet auf „unser“ Wochenende legen würde, zeigt wie wichtig es ist, frühzeitig Hotelkontingente zu reservieren.

Warum heißt die Regionalgruppe eigentlich Nord-Ost-Hessen?

Der Name der Regionalgruppe Nord-Ost-Hessen ist in § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung verankert: <https://www.djb.de/djb-vor-ort/hessen/geschaeftsordnung> und beruht darauf, dass wir uns nach Regierungsbezirken organisiert haben. Der Regierungsbezirk Kassel deckt Nordhessen und Osthessen (mit Fulda) ab. Mit den Namen sollen auch die Kolleginnen aus Osthessen angesprochen werden.

Last but not least: Es wurde im Landesverband Hessen bereits der Film „Morgen ist auch noch ein Tag“ gezeigt und es haben Besuche von Ausstellungen stattgefunden z.B. von Catlett und Kollwitz.

Haben Sie persönlich Empfehlungen aus dem Bereich feministische Kultur?

Das Buch „Purple Hibiskus“ von Chimamanda Ngozi Adichie ist nicht nur wirklich klasse geschrieben, sondern macht die Mechanismen männlicher Gewaltausübung in Familien auf so spannende und beklemmende Art und Weise deutlich, dass man das Buch kaum aus den Fingern legen mag. Und (ich bin ja schließlich Familienrichterin und bekennender Bruno Mars-

Fan, der hier ausgiebig zitiert wird): Dem Song „Flowers“ von Miley Cyrus. Cyrus gelingt es, den von Heiratskarten bekannten Satz „traut Euch“ auf die Beendigung einer unglücklichen Beziehung anzuwenden. Das haben alle, wirklich alle Frauen auf der Tanzfläche mitsingen können, als die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltsvereins anlässlich ihres 30-jährigen Bestehens einen Diskoabend veranstaltet hat.

Sommerempfang des djb-Landesverbandes Berlin am 17. Juni 2025 im Ballhaus Wedding

Eva Ritte, Mitglied des Berliner Landesvorstands und Rechtsanwältin in Berlin

Wie jedes Jahr zur selben Zeit versammelten sich auch in diesem Jahr zahlreiche Mitglieder des Berliner djb Landesverbandes sowie externe Gäste – darunter insbesondere hochrangige Vertreter*innen der Berliner Justiz und befreundeter Verbände und Organisationen –, um in geselliger Runde den traditionellen Sommerempfang zu begehen. Es kann inzwischen wohl fast als Tradition bezeichnet werden, dass der Sommerempfang jedes Jahr an einer anderen Örtlichkeit stattfindet. Der Grund hierfür liegt tatsächlich eher in äußeren Umständen – Ein netter Nebeneffekt ist allerdings, dass man so jedes Jahr eine andere Ecke der großen Stadt und eine andere schöne Räumlichkeit erkunden kann. So bleiben die Sommerempfänge abwechslungsreich und vielfältig wie die Mitglieder unseres Landesverbandes selbst.

Dieses Jahr lud der Berliner Landesvorstand ein in das Ballhaus Wedding: ein großer Festsaal im Stil der 1920er Jahre, mit Kronleuchtern, Möbeln aus Samt und goldenem Stuck. Dort standen die ca. 200 Gäste und hörten zunächst die Begrüßung unserer Vorstandsvorsitzenden *Georgia von der Wettern*, die diesmal die Gelegenheit nutzte, der Geschäftsführerin des djb *Anke Gimbal*, stellvertretend für alle Kolleg*innen, für die großartige Unterstützung zu danken, ohne die die Arbeit des Landesverbandes nicht möglich wäre.

Die anschließende Festrede hielt in diesem Jahr niemand geringeres als *Renate Künast*, Feministin, Rechtsanwältin, ehemaliges Bundestagsmitglied und Bundesministerin a.D. Sie nutzte die Bühne für einen Aufruf zu einer „größeren“ Zeitenwende: Im Angesicht der vielfältigen neuartigen Herausforderungen und Bedrohungen müsse man eigentlich alles umdenken. Insbesondere die folgenden drei Punkte waren hier hierbei wichtig:

1. Alle politisch engagierten Menschen inklusive wir als Feministinnen sollten anfangen, noch viel mehr „außerhalb der Box“ zu denken, wenn es um Lösungsansätze für globale Probleme und politische Strategien ginge.
2. Auch Bündnisse und Kompromisse müssten neu gedacht, geschlossen und/oder intensiviert werden. Denn nur gemeinsam seien wir möglicherweise in der Lage, den immer lauter und stärker werdenden Gegnern unserer freiheitlich-demokratischen und feministischen Idealen die Stirn zu bieten.

3. Abschließend rief Frau Künast uns alle dazu auf, weiter zu träumen und uns „in die Utopien“ zu wagen. Eine Abkehr in die Resignation sei zwar verständlich, aber schade uns im Endeffekt doch allen nur.

Diese zum Nachdenken anregenden Worte konnten im Anschluss von den Gästen bei leckerem Essen und erfrischenden Getränken weiter diskutiert werden. Aufgrund des schönen Wetters zog es für diesen Teil des Abendprogramms viele in den herrlichen Hintergarten des Ballhauses, wo der Abend schließlich entspannt ausklingen konnte. Wie jedes Jahr war es ein wunderbares und inspirierendes Zusammensein, ein Treffen alter Bekannter und ein Knüpfen neuer Verbindungen. Wir freuen uns auf viele weitere Sommerempfänge!



▲ Die Berliner Landesvorsitzende Georgia von der Wettern bedankt sich bei djb-Geschäftsführerin Anke Gimbal für ihre langjährige Arbeit und stetige Unterstützung des Landesverbandes;
Foto: Nils Sullivan



▲ Der volle Festsaal während der Rede von Renate Künast,
Foto: Nils Sullivan

Laudatio auf Christa Randzio-Plath anlässlich der Verleihung der Ehrennadel des Deutschen Juristinnenbundes, 5.11.2025, Landesfrauenrat Hamburg

Prof. Dr. **Dana-Sophia-Valentiner**, ehem. Vorsitzende des LV Hamburg

Liebe Christa,
liebe Mistreiterinnen für Gleichberechtigung,
liebe alle,

es ist mir eine große Freude und Ehre, heute die Ehrennadel des Deutschen Juristinnenbundes an Prof. Dr. Christa Randzio-Plath zu verleihen – für ihre langjährige Mitgliedschaft, ihr Engagement und ihr unermüdliches Wirken für die Gleichberechtigung.

„Lieber *gleich*berechtigt als später!“ – unter diesem Motto steht die Arbeit des Deutschen Juristinnenbundes. Der djb ist ein Zusammenschluss von Juristinnen sowie Volks- und Betriebswirtinnen, die sich für die Gleichberechtigung der Geschlechter in allen gesellschaftlichen Bereichen einsetzen. Wir sind unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. In ehrenamtlich arbeitenden Kommissionen und Arbeitsstäben entwickeln wir rechtspolitische Forderungen zu vielfältigen gleichstellungspolitischen Themen – immer mit dem Ziel, Recht und Gesellschaft gerechter zu machen.

In diesem Verband, der für gleiche Rechte, gleiche Chancen und gleiche Teilhabe steht, ist Christa Randzio-Plath seit dem 22. Juli 1989 Mitglied – also seit über 35 Jahren. Und wer sie kennt, weiß: Sie ist keine, die einfach nur Mitglied ist. Sie ist dabei – interessiert, engagiert, präsent – und sie bringt sich ein, wenn es darauf ankommt.

Ich möchte heute drei Aspekte hervorheben, die Christa Randzio-Plath besonders auszeichnen.

Erstens: Ihre Entscheidung für das Recht.

Christa Randzio-Plath hat Jura studiert in einer Zeit, in der Frauen an juristischen Fakultäten noch rar waren. Das war eine bewusste Entscheidung – für ein Studium, das Machtstrukturen durchdringt und verändern kann, und für einen beruflichen Weg, der Verantwortung trägt. Sie hat juristische Kompetenz mit politischem Gestaltungswillen verbunden – als Abgeordnete in Hamburg, später im Europäischen Parlament, und in vielen weiteren Rollen, in denen sie Weichen gestellt hat für Geschlechtergerechtigkeit und globale Gerechtigkeit.

Zweitens: Ihr Sinn für Bündnisse.

Christa schließt Bündnisse. Sie nimmt andere mit. Sie macht mit. Ihr Engagement galt in besonderer Weise dem Landesfrauenrat Hamburg und dem Marie-Schlei-Verein, die sie beide viele Jahre als Vorsitzende geprägt hat. Aber sie war und ist auch immer Teil des djb. Sie kommt, wenn es wichtig ist. Sie zeigt Haltung, wenn sie gebraucht wird. Und sie verbindet Frauen, Generationen und Themen – über Organisationsgrenzen hinweg. Das ist gelebte Solidarität.

Christa Randzio-Plath hat einmal geschrieben:

„Gleichstellung kann nicht diktiert werden, sondern muss gelebt werden, so dass Menschen in der Gesellschaft verän-

derter Verhaltensweisen, Einstellungen und Werte abverlangt werden.“

Dieses Verständnis prägt ihr Handeln. Sie weiß, dass Gleichstellung nur gelingt, wenn sie in der Gesellschaft ankommt – und sie nutzt das Recht, die Politik und das persönliche Miteinander als Werkzeuge, um genau das zu fördern.

Drittens: Ihr Einsatz für Parité.

Christa Randzio-Plath mischt sich ein – auch heute noch. Mit klarem Blick und großer Beharrlichkeit kämpft sie für die Parité im Wahlrecht, jetzt in der Hamburgischen Verfassung, für gleiche politische Teilhabe und echte Demokratie.

Dabei denkt sie Gleichstellung immer global: Sie hat soziale und ökonomische Ungleichheiten überall dort skandalisiert, wo sie geschehen – ob in Ländern des „Globalen Südens“ oder in Industriestaaten. Ihr Engagement verbindet das Lokale und das Globale, das Rechtliche und das Politische – immer mit dem Ziel, Strukturen zu verändern, nicht nur Symptome zu benennen.

Liebe Christa,
für all das – für Deinen Weg als Juristin, für Dein solidarisches Engagement, für Deinen Mut und Deine Ausdauer – danken wir Dir heute von Herzen.

Der Deutsche Juristinnenbund Hamburg ehrt Dich für über drei Jahrzehnte Mitgliedschaft, für Dein Dabeisein, Deine Stimme und Dein Vorbild.

Herzlichen Glückwunsch zur Ehrennadel des Deutschen Juristinnenbundes, liebe Christa Randzio-Plath!



▲ Dr. Kerstin Geppert (Landesvorsitzende HH), Christa Randzio-Plath, Prof. Dr. Dana-Sophia Valentiner (ehem. Landesvorsitzende HH); Foto: privat

Geburtstage

(August – Oktober 2025)

70 Jahre

- Dr. Sundermann-Rosenow, Andrea
Regierungsdirektorin
Berlin
- Dr. Brandts, Ricarda
Präsidentin des VerfGH NRW a.D.
Bochum
- Creischer, Cornelia
Hamburg
- Joswig, Gerda
Verwaltungsjuristin
Wennigsen
- Dr. Blaschczok, Christine
Ltd. Ministerialrätin
Schwäbisch Gmünd
- Schuler, Elisabeth
Rechtsanwältin
Zweibrücken
- Stickler-Posner, Martina
Rechtsanwältin
Frankfurt am Main
- Dr. Körner, Roswitha
Richterin am AG a.D.
Hamburg

- Schmitt, Irene
Rechtsanwältin
München
- Prof. Dr. Rust, Ursula
Universitätsprofessorin i.R.
Bremen
- Hannappel, Karin
Richterin am BSG i.R.
Walluf

75 Jahre

- Monika Nöhre
Präsidentin des KG a.D.
Berlin/Seevetal
- Prof. Dr. Sibylla Flügge
Professorin i.R.
Frankfurt am Main

85 Jahre

- Dr. Bruse-Lüdemann,
Diethild Renate
Richterin am ArbG i.R.
Westensee
- Prof. Dr. h.c. Randzio-Plath,
Christa
Rechtsanwältin
Hamburg

90 Jahre

- Erdmenger, Karen
Rechtsanwältin
Brüssel
- Dr. Engshuber, Helga
Ltd. Oberstaatsanwältin a.D.
Düsseldorf
- Habermann-Ellmeier, Erika
München

95 Jahre

- Dr. Scholl, Anna-Elisabeth
Legationsrätin I. Klasse a.D.
Berlin

Verstorben

(August – Oktober 2025)

- Honheiser-Schlieben, Edith
Steuerberaterin
Berlin
- Dr. Parlasca, Susanne
Ministerialrätin
Berlin

Der djb gratuliert

Dr. Ricarda Brandts



▲ Foto: R. Lückmann

Zum 70. Geburtstag, Ricarda Brandts, geboren 1955 in Erkelenz, legte 1981 die Erste Juristische Staatsprüfung und 1984 die Zweite Juristische Staatsprüfung ab. 1984–1988 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Allgemeine Rechtstheorie an der Ruhr-Universität Bochum. 1990 promovierte sie mit der Dissertation „Der Zusammenhang von Nötigungsmittel und Wegnahme beim Raub: zugleich ein Beitrag zu Grenzen und Schwierigkeiten der Kausallehre“.

1988 trat sie in die Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalens ein und war zunächst als Richterin auf Probe und Pressesprecherin beim Sozialgericht Dortmund tätig. 1992–1994 war sie als Richterin an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen abgeordnet. 1994 wurde sie zur Richterin am Landessozialgericht ernannt. 1995–1997 war Ricarda Brandts als Leiterin des für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zuständigen Referats, im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales tätig. 1997 wurde sie zur Präsidentin des Sozialgerichts Dortmund ernannt. 2000 wurde sie Vizepräsidentin des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen. 2008 wurde sie zur Richterin am Bundessozialgericht ernannt. 2010 wurde sie Präsidentin des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, 2013 Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts in Münster. Zeitgleich wurde sie die erste Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Seit 2021 ist Ricarda Brandts im Ruhestand. Weiterhin ist sie stellvertretende Vorsitzende des Hochschulrates der Ruhr-Universität Bochum. 2022 wurde sie zur Vorstandsvorsitzenden der UNO-Flüchtlingshilfe (e.V.), dem nationalen Partner des Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR), gewählt und engagiert sich für den internationalen Flüchtlingsschutz.

djb-Mitglied ist Ricarda Brandts seit 1994 beim Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Dr. Roswitha Körner



▲ Foto: privat

Zum 70. Geburtstag, Dr. Roswitha Körner, geboren 1955, Studium der Rechtswissenschaft 1974–1979 an der Georg-August-Universität Göttingen, der Université de Lausanne und der Universität Hamburg, 1979 Erstes Staatsexamen, anschließend Referendariat in Hamburg, 1982 Zweites Staatsexamen und Zulassung als Rechtsanwältin mit Tätigkeiten für den Deutschen Bühnenverein in Hamburg und als Personalleiterin am Thalia Theater. 1990–2020 Richterin am Amtsgericht Hamburg, in Abteilungen für Betreuungs- und

Familiensachen sowie Jugend – und Strafrecht. 1992–1993 abgeordnet zur Justizbehörde als persönliche Referentin für Senatorin Dr. Maria Lore Peschel-Gutzeit.

1983–1986 Studium der Literatur- und Musikwissenschaft neben der Berufstätigkeit zur Vorbereitung einer urheberrechtlichen Arbeit „Der Text und seine bühnenmäßige Aufführung, eine urheberrechtliche und theaterwissenschaftliche Untersuchung über die Inszenierung“, die 1998 mit der Promotion zum Dr. jur. abgeschlossen wurde.

Seit 1977 ist sie Mitglied im djb beim Landesverband Hamburg und war 1984–1993 Mitglied des Vorstandes der Untergruppe Hamburg. Derzeit ist sie Kassenprüferin im Landesverband Hamburg.

Roswitha Körner ist Mitglied in der Theodor Fontane Gesellschaft und gehört seit 2022 dem Vorstand dieser Gesellschaft an. Auch dort engagiert sie sich bei der „Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“, u.a. durch die Organisation von Veranstaltungen, wie eine Ausstellung über Emilie Fontane in der Hamburger Zentralbibliothek und einem Begleitprogramm, in dem die Bedeutung von Emilie Fontane für das Werk von Theodor Fontane herausgestellt wurde. Sie leitet seit 2019 die Hamburger Sektion der Theodor Fontane Gesellschaft.

Prof. Dr. Sibylla Flügge



▲ Foto: Petra Bruder, Frankfurt

zum 75. Geburtstag, Sibylla Flügge, geboren 1950 in Clausthal-Zellerfeld, Studium der Rechtswissenschaft 1969–1974 an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, anschließend Referendariat am Landgericht Frankfurt am Main, Tätigkeit als Rechtsanwältin ab 1977, Geburt zweier Kinder. 1990–1993 war sie im Frauenreferat der Stadt Frankfurt am Main als Referentin für Gesundheitspolitik und Prostitution tätig.

Sibylla Flügge promovierte 1994 zum Thema „Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert“ und befasste sich hierbei mit der Entstehung der Frauendiskriminierung durch Recht.

1994–2015 war sie Professorin an der Fachhochschule Frankfurt am Main (heute Frankfurt University of Applied Sciences) mit dem Schwerpunkt Recht der Frau. 1995–2014 war sie zudem Frauenbeauftragte der Fachhochschule. Ihre Forschungsschwerpunkte sind unter anderem Familienrecht, Antidiskriminierungsrecht, die Entstehung und Geschichte der Frauendiskriminierung im Recht sowie Geschichte der Rechtsforderungen von Frauen im Rahmen der neuen Frauenbewegung.

Seit 1983 ist Sibylla Flügge Mitherausgeberin der feministischen Rechtszeitschrift STREIT. Sie zählt zu den Mitbegründerinnen des Feministischen Juristentags und war in frau-

enpolitischen Beiräten aktiv. 2017 erhielt sie den Tony Sender Preis der Stadt Frankfurt am Main.

Seit 2003 ist Sibylla Flügge djb-Mitglied. Sie war Kassenprüferin des Landesverbands Hessen und 2017–2019 Delegierte der Deutschen Liga für das Kind. Innerhalb des djb engagiert sie sich insbesondere zu Fragen der Gleichstellung, der Familienpolitik und des Gewaltschutzes.

Monika Nöhre



▲ Foto: Caro Hoene

Zum 75. Geburtstag. Monika Nöhre, geboren 1950 in Hamburg, absolvierte ihr Jurastudium an der Universität Hamburg, wo sie beide Staatsexamina mit Prädikat abschloss. Sie praktizierte 5 Jahre als Rechtsanwältin und trat 1982 in den Justizdienst der Stadt Hamburg. 1992 wurde sie zur Richterin am Hanseatischen Oberlandesgericht ernannt. 1994 wurde sie zur Leiterin des Amtes

für Allgemeine Verwaltung in der Hamburger Justizbehörde ernannt. Sie war Referentin des Gemeinsamen Prüfungsamtes sowie von 1992–1994 Leiterin des Gemeinsamen Prüfungsamtes von Hamburg, Schleswig-Holstein und Bremen.

2000 kehrte sie als Vizepräsidentin an das Hanseatische Oberlandesgericht zurück und übernahm die Leitung des Hamburger Justizprüfungsamts. 2002–2015 war sie als Präsidentin des Kammergerichts Berlin tätig. 2015–2019 war sie für die amtliche Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als Schlichterin tätig.

Sie ist Mitbegründerin und ehemalige Vorstandsvorsitzende des 2007 gegründeten Vereins „Forum Recht und Kultur im Kammergericht“.

djb-Mitglied ist Monika Nöhre seit 2003 beim Landesverband Berlin.

Dr. Sigrid Emmenegger



▲ Foto: © Bundesverfassungsgericht | bundesfoto | Uwe Völkner

Zur Ernennung zur Richterin am Bundesverfassungsgericht. Geboren 1976 in Freiburg im Breisgau, studierte Sigrid Emmenegger Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau und in Uppsala (Schweden). 2006 wurde sie mit der Dissertation „Gesetzgebungskunst. Gute Gesetzgebung als Gegenstand einer legislativen Methodenbewegung in der Rechtswissenschaft um 1900“ promoviert. 2007 trat Sigrid Emmenegger als Richterin auf Probe am Verwaltungsgericht Koblenz in den Justizdienst des Landes Rheinland-Pfalz ein. Ihre Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit erfolgte am Verwaltungsgericht Mainz.

2009–2013 wurde sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe abgeordnet. 2013–2014 war sie am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz tätig. Anschließend wurde sie zur Richterin

am Oberverwaltungsgericht ernannt, wo sie bis 2019 tätig war. 2019 wurde sie zur Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Koblenz ernannt.

2020 wurde Sigrid Emmenegger zur Richterin am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gewählt und im Januar 2021 ernannt. Zunächst war sie beim 4. Revisionssenat des Bundesverwaltungsgerichts tätig und 2023 wurde sie Mitglied des 11. Revisionssenats des Bundesverwaltungsgerichts.

2025 wurde sie als Richterin des Bundesverfassungsgerichts gewählt.

Prof. Dr. Ann-Katrin Kaufhold



▲ Foto: LMU München

Zur Ernennung zur Richterin und Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts.

Ann-Katrin Kaufhold, geboren 1976, absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften 1995–2001 an den Universitäten Passau, Toulouse I und Freiburg im Breisgau. 2005 promovierte sie an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg mit einer Arbeit zur Lehrfreiheit. Sie schloss 2006 das Rechtsreferendariat mit dem

Zweiten Staatsexamen am Kammergericht Berlin ab.

2006–2009 war sie als Referentin im Bundesministerium der Justiz tätig. 2010–2012 war sie Postdoktorandin an der Humboldt-Universität zu Berlin und 2012–2014 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie der Universität Freiburg.

Nach der Habilitation durch die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für die Fachgebiete Öffentliches Recht und Rechtstheorie vertrat sie den Lehrstuhl von Christoph Möllers an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Seit 2015 ist Ann-Katrin Kaufhold Professorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Dort war sie auch bis zu ihrer Wahl zur Richterin die Frauenbeauftragte der Juristischen Fakultät. Sie war Mitglied des Arbeitskreises Finanzmarktgesetzgebung beim Bundesministerium der Finanzen. 2025 wurde sie zur Richterin und Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts gewählt.

Ann-Katrin Kaufhold ist seit 2019 Mitglied im djb.

Ursula Raue



▲ Foto: Foto Kirsch GmbH Berlin

Zur Auszeichnung mit dem Verdienstorden des Landes Berlin.

Ursula Raue, geboren 1943 in Gütersloh, absolvierte nach einer Ausbildung zur Industriekauffrau ihr Jurastudium an der Freien Universität Berlin. 1972 verbrachte sie die Wahlstation ihres Referendariats bei der Europäischen Kommission in Brüssel, das Zweite Staatsexamen legte sie 1974 ab. 1975 bis 1977 war sie Referentin für Kultur, Schulen und Wissenschaft im Abgeordnetenhaus von Berlin. Seit 1977 ist sie Rechtsanwältin in Berlin, von 1999 bis 2007

war sie auch Geschäftsführerin des Landesverbands Berlin im Deutschen Bühnenverein. Als Beauftragte des Jesuitenordens für Fälle sexuellen Missbrauchs legte sie 2010 den ersten öffentlichen Bericht über Missbrauchstäter an Jesuitenschulen in Deutschland vor.

Dem djb trat Ursula Raue 1983 bei. Sie war Mitgründerin der Untergruppe Berlin des djb und bis 1992 dessen erste bzw. zweite Vorsitzende. Von 1989 bis 1999 war sie Mitglied des Bundesvorstands und von 1993 bis 1997 Präsidentin des djb. Seit 2015 ist sie Ehrenpräsidentin.

Ursula Raue engagierte sich vielseitig, unter anderem bei Innocence in Danger e.V. Deutschland und bis 2020 im Vorstand des Vereins der Freunde der Hebräischen Universität Jerusalem. 1999 erhielt sie das Bundesverdienstkreuz.

Sie war Mitglied des Kuratoriums der Freien Universität Berlin sowie der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft (EAF). Aktuell ist sie stellvertretende Vorsitzende im Stiftungsrat der Bürgerstiftung Berlin und Mitglied in verschiedenen Theater- und Kunstfördervereinen.

2025 wurde sie mit dem Verdienstorden des Landes Berlin ausgezeichnet.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-246

Nachruf für Dr. Regina Rogalski

Rechtsanwältin, Notarin a.D. und Zeitzeugin der djb-Gründung

Unsere liebe Kollegin Dr. *Regina Rogalski* und Freundin *Gina* ist am 15. August 2025 kurz vor Erreichen ihres 85. Geburtstags in ihrer Wahlheimat Frankreich verstorben.

Geboren wurde Dr. *Regina Rogalski* am 21. August 1940 in Königsberg, Preußen. Als kleines Kind floh sie im Sommer 1944 in Begleitung der Haushälterin ihrer Eltern nach Westfalen. Nachdem auch ihrer Mutter Dr. *Ruth Rogalski-Rohwedder* die Flucht aus Ostpreußen gelang und der Vater Dr. *Willy Rogalski* aus der englischen Kriegsgefangenschaft heimkam, zog sie zu ihren Eltern nach Dortmund, wo ihr Vater seine Rechtsanwaltskanzlei 1948 wieder eröffnet hatte. Ihre Mutter hatte am Gericht in Dortmund eine Anstellung als Nachlassrichterin, wechselte später aber zurück in den Anwaltsberuf.

Weil die Kanzlei im zerbombten Nachkriegs-Dortmund gleichzeitig die Wohnung der Familie *Rogalski* war, wuchs *Gina* quasi in der Kanzlei ihrer Eltern auf. Das Anwältin-Sein wurde ihr regelrecht in die Wiege gelegt. Ich kann mich gut erinnern, wie *Gina* erzählte, dass sie bereits als Achtjährige in der Kanzlei die Portokasse führte. Besonders beeindruckt haben mich ihre Erinnerungen von den Treffen ihrer Mutter, Rechtsanwältin Dr. *Ruth Rogalski-Rohwedder*, mit den Rechtsanwältinnen *Hildegard Gethmann*, *Elisabeth Späth-Uden*, der Richterin *Anette Schücking-Homeyer*, der Assessorin *Luise Purps*, der Anwaltsassessorin *Alma Schmidt-Perchner* und der Regierungsrätin *Anna Schlieper*. Die achtjährige *Gina* konnte die Frauen bei der Gründung des djb beobachten. Ich kann mir lebhaft vorstellen, wie die Gründungsfrauen des djb in der damals üblichen, mit Zigarettenrauch geschwängerten Runde zusammensaßen und unseren Verein gründeten. Später – so erzählte sie immer – bekam sie den „ausgeheckten Plan für die Abschaffung des Stichentscheides des Ehemannes brühwarm mit“. Es war eine Nichte der Kollegin *Gethmann*, die bereit war, einen entsprechenden Streit mit ihrem Mann zu provozieren und durch alle Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht

durchzuhalten. Ein Meilenstein der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 1959.

Geprägt von dem Fleiß und unbeugsamen Willen der Mutter, die sich Zeitlebens für Frauenrechte engagierte, wurde Dr. *Regina Rogalski* ebenfalls zu einer Kämpferin für die Gleichberechtigung. Nach dem Abitur studierte sie Jura in Kiel, Freiburg und Münster. 1963 legte sie in Hamm ihr Referendarexamen ab, 1965 promovierte sie zur Dr. jur. an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zum Thema „Der Selbstaufopferungsanspruch des Kraftfahrers – ein Beitrag zum Problem der Bindung des Richters an das Gesetz“.

Ihre Wahlstation verbrachte Dr. *Regina Rogalski* sechs Monate in den USA. Das war damals keine Selbstverständlichkeit, schon gar nicht für eine junge Frau.



▲ Dr. Regina Rogalski beim djb-Jubiläum 2018 in Dortmund, Prof. Dr. Maria Wersig (djb-Präsidentin 2017–2023), Ramona Pisal (djb-Präsidentin 2011–2017) (v.l.n.r.) (Foto: Stephan Schuetze).

1967 legte Dr. *Regina Rogalski* ihr Assessorexamen in Düsseldorf ab und wurde in Bochum als Rechtsanwältin zugelassen. Nach eineinhalb Jahren wechselte sie in die Kanzlei ihrer Eltern.

1971 wurde sie in den Vorstand des Dortmunder Anwalt- und Notarvereins gewählt. Im Jahre 1974 wurde sie als Notarin bestellt und hielt dieses Amt bis zur Beendigung ihrer Berufstätigkeit inne.

Als erste Frau wurde Dr. *Regina Rogalski* im Jahre 1977 in den Vorstand des deutschen Anwaltsvereins gewählt. Sie arbeitete in vielen Ausschüssen mit, wie dem Ausschuss Familienrecht, Internationaler Rechtsverkehr, Einzelanwälte, Anwaltsnotariat, Versorgungswerke, usw.

1981 wurde Dr. *Regina Rogalski* zur stellvertretenden Vorsitzenden des Dortmunder Anwalts- und Notarvereins gewählt. Sie leitete den Verein als Vorsitzende von 1988–1995. Auch hier war sie als erste und bisher einzige Frau in der Geschichte des Dortmunder Anwalts- und Notarvereins in dieser Position tätig.

In ihre Vorsitzendenzeit fällt auch die erste Ausgabe des Buches „Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte und Notare während der Zeit des Nationalsozialismus am Beispiel Dortmund“. Mitglied des djb wurde sie 1965. Trotz ihres zwischenzeitlichen Austritts aus dem djb war sie am 13. April 2018 bei der Feier „70 Jahre djb“ in Dortmund dabei. Sie beteiligte sich aktiv mit einem Schlaglicht (abgedruckt in der djbZ 3/2018, S. 178 f.) und sprach auch anlässlich der Enthüllung der Gedenktafel zur Gründung des djb am 28. August 1948 in Dortmund, denn ihre Mutter Dr. Ruth Rogalski-Rohwedder war eine der sieben Gründerinnen.

Ihr ehrenamtliches Engagement wurde 1990 mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande gewürdigt.

Nach einer erfolgreichen beruflichen Laufbahn und einem engagierten Einsatz für berufsrechtliche Belange zog sich Dr. *Regina Rogalski* 1995 in ihr Privatleben zurück, das sie selbstbestimmt und nur ihren Neigungen folgend fortan lebte.

Gina selber zog es immer wieder in die Welt hinaus, sei es zu Ausgrabungen nach Syrien mit einem eher unfreiwilligen – weil man sich verfahren hatte – Ausflug in den Irak, sei es zuletzt ihre Segeltörns in der Karibik oder auch über den Atlantik (im Winter!).

Sie pflegte ihre Freundschaften, sie sang im Chor der bekannten Dirigentin *Éliane Lavail* aus Bordeaux mit, zuletzt noch diesen Sommer beim Festival am Cap Ferret.

Zuletzt machte ihr ihre Gesundheit einen Strich durch weitere Pläne – einen Frauensegeltörn durch die Karibik oder einen Besuch bei ihren „Gina Kindern“ in Burkina Faso. Sie starb am Morgen des 15. August 2025 nach einem Herzinfarkt in der Klinik. Ein Schock für alle Freunde, ein Segen für *Gina*, die nie ein Pflegefall hätte sein wollen.

Ich selber habe sie 1993 kennen und schätzen gelernt. Im Jahr 2023 verbrachten wir zusammen einen Urlaub in Schottland und in Gedenken daran wünsche ich ihr nur

*For auld lang syne, my dear, for auld lang syne,
we'll take a cup of kindness yet, for auld lang syne.*

Henriette Lyndian

Rechtsanwältin in Dortmund

Porträt: Christina Clemm

Juristinnen machen Karriere – wir stellen sie vor

Die Fragen stellte **Dilken Çelebi**, LL.M., Rechtsreferendarin am Kammergericht, Doktorandin im Völkerstrafrecht an der Universität Münster und Vorsitzende der Kommission Strafrecht

Liebe Christina, du bist Anwältin, Autorin und Aktivistin – Wie bist du darauf gekommen, Jura zu studieren, was war dein Antrieb?

Erst habe ich Politik studiert und wollte viele andere Sachen machen. Dann habe ich Jura im Nebenfach begonnen und bin dabei im Hauptfach geblieben. Ich brauchte ein Handwerk, etwas, wovon ich wusste, was ich damit anfangen kann. Meine erste politische Gruppe war Amnesty als Jugendliche, gefolgt von einer Flinta-Gruppe gegen den §§ 218 ff. StGB. Ich war in der sogenannten autonomen Frauenszene und der Antifa aktiv. Ich habe studiert, um gegen staatliche Repression zu kämpfen, es waren die Prozesse gegen Ingrid Strobl, den 2. Juni und die unglaubliche Repression im sog. Deutschen Herbst, die ich miterlebt habe. Eher zufällig habe ich ein Praktikum bei einer Anwältin absolviert, die auch Nebenklage bei sexualisierter Gewalt gemacht hat und auch dabei bin ich geblieben.

Du hast dich dann für die Selbstständigkeit entschieden. Einerseits gibt das Freiheit, andererseits birgt es auch Risiken, z.B. finanziell. Was würdest du jungen Jurist*innen empfehlen, die sich die Selbstständigkeit vorstellen können, aber noch den nötigen Mut brauchen?

Es kam für mich nie in Betracht, in den Staatsdienst zu gehen. Ich habe Jura nur studiert, um Anwältin zu werden. Für mich war klar, ich will mit juristischen Mitteln für Menschen, die entweder vom Staat oder von anderen Menschen diskriminiert werden, unterstützen. Da nahezu alle Anwalt*innen, die in diesem Bereich tätig waren, prekär arbeiteten, war von vornherein klar, dass ich mich selbständig machen würde. Ich hatte dann aber das große Glück, dass ich im Referendariat in Kreuzberg im Anwalt*innenkollektiv arbeiten und dort anfangen konnte.

Jungen Jurist*innen kann ich sagen, dass wir absolute Nachwuchsprobleme haben und es leicht sein wird, an Mandate heranzukommen. Aber gleichzeitig ist es gerade in diesen Bereichen schwierig Geld zu verdienen, gibt es wenig Sicherheiten und sehr viel anstrengende Arbeit. Man sollte versuchen, unterschiedliche Gebiete abzudecken, Mischkalkulationen zu haben, d.h. Verfahren auf Verfahrenskostenhilfe- und Honorarbasis zu machen oder sich Rechtsgebiete suchen, mit dem man eher Geld verdienen kann. Aber letztendlich glaube ich, dass es auch einen gewissen Idealismus braucht, da müssen wir uns nichts vormachen. Im Sexualstrafrecht z.B. sitze ich in sehr vielen Verfahren wissend, dass der/die Kolleg*in gegenüber fast das Zehnfache verdient. Und trotzdem möchte ich in keiner Sekunde die Seite wechseln. Es kommt darauf an, sich gut zu organisieren, sich Gedanken zur Arbeitsweise und

Kurzbiographie:

Christina Clemm, geboren 1967, studierte Jura in Freiburg und absolvierte ihr Rechtsreferendariat in Berlin. Sie ist seit 1996 Anwältin in Berlin-Kreuzberg und als Fachanwältin für Familien- und Strafrecht tätig. Sie arbeitet als Strafverteidigerin und Nebenklagevertreterin und vertritt Menschen, die von geschlechtsspezifischer, sexualisierter, rassistischer, lgbtiq-feindlicher und rechtsextrem motivierter Gewalt betroffen sind.



▲ Foto: Alena Schmick

Christina Clemm war Mitglied der Expertenkommission zur Reform des Sexualstrafrechts des BMJV, veröffentlichte diverse Fachpublikationen und war mehrfach als Sachverständige in öffentlichen Anhörungen im Bundestag, so im März 2021 zum Antrag „Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern“, geladen.

Auch außerhalb der Gerichtssäle ist sie in verschiedenen Zusammenhängen politisch aktiv, insbesondere im Zusammenhang mit der Thematik der geschlechtsspezifischen Gewalt. Sie spricht regelmäßig auf Panels, in verschiedenen medialen Formaten und auf politischen und kulturellen Veranstaltungen zu den juristischen und sozialen Aspekten von struktureller und institutioneller Gewalt gegen Menschen aus benachteiligten Gruppen.

Im März 2020 veröffentlichte sie ihr erstes Buch „AktenEinsicht. Geschichten von Frauen und Gewalt“. Ihr zweites Buch „Gegen Frauenhass“ erschien am 4. September 2023 und war unter anderem für den Leipziger Buchpreis nominiert..

-teilung, zur Abrechnungspraxis zu machen und zu überlegen, was kann ich mir leisten und was nicht. Man kann sich über die ersten Monate an erfahrene Anwalt*innen andocken, weil diese häufig viel abzugeben haben. Vielleicht findet sich auch erst einmal eine kleine Anstellung oder die Möglichkeit, Urteilsvertretungen zu machen. Sehr wichtig ist meines Erachtens aber vor allem, sich Kolleg*innen zur Zusammenarbeit zu suchen. Ohne meine Bürokolleg*innen würde ich es schon lange nicht mehr aushalten.

Du bist dabei nicht nur Anwältin, sondern auch eine starke aktivistische Stimme. Wie funktioniert diese Verbindung?

Ich habe immer sehr viel gearbeitet und meine Arbeit mit politischen Kämpfen verbunden. Für mich gibt es keine strikte Tren-

nung zwischen meiner Arbeit als Anwältin, meinem Aktivismus und dem Privaten. Nur dass ich mein Privatleben vor Angriffen zu schützen suche. Wir haben als Migrationsrechtler*innen versucht, Menschen auch sehr konkret vor Abschiebungen zu bewahren, haben für Unterstützung von illegalisierten Menschen gesorgt und uns schützend vor Geflüchtetenunterkünften gestellt, wenn Naziangriffe absehbar waren. Wir haben Demonstrationen und Solipartys für alles Mögliche organisiert, Beratungsstellen renoviert und sind monatelang in Unterkünften gefahren, um kostenfreie Beratungen für neuangekommene Menschen zu geben. Das klingt vielleicht anstrengend, aber das ist ja nicht alles. Solidarität mit vielen gemeinsam zu üben ist erfüllend, kann sehr viel Spaß machen. Und Feste gibt es auch nicht genug zu feiern. Es ist die notwendige Konsequenz aus den Missständen, die ich als Anwältin besonders oft mitbekomme, sich politisch zu engagieren. Deshalb mache ich, aber auch viele meiner Kolleg*innen, viel, was nicht zu unseren klassischen juristischen Aufgaben gehört. Immer in dem Wissen, dass wir die Welt nicht in den Gerichten verändern werden.

Heute bist du als Anwältin vor allem im Straf- und Familienrecht tätig und beschäftigst dich besonders mit den Themen geschlechtsspezifische Gewalt, Rassismus und Rechtsextremismus. Welche Hürden stellen sich den Betroffenen dieser Gewaltformen und Phänomene nach deiner Erfahrung im Bereich der Justiz?

Die Hürden sind weiterhin, dass der Zugang zum Recht für marginalisierte Gruppen sehr viel schwerer ist. Wir haben z.B. in unserem Justizsystem ein Klassenproblem. Das ganze Rechtssystem ist darauf aufgebaut, dass Menschen, die kein Geld haben, sehr viel schlechter vertreten werden können als Menschen, die finanzielle Ressourcen haben. Wenn ich in Menschenhandelsverfahren zum Beispiel Sexarbeiterinnen aus Rumänien vertrete, ist es zum einen schon schwer, dass sie überhaupt aus den gewaltvollen Organisationsstrukturen herauskommen, dann, dass ihnen zugehört wird, sie Zeit und notwendige Unterstützung erhalten. Die Beschuldigten hingegen haben häufig sehr viel Geld, meist von meinen Mandantinnen verdientes Geld. Selbstverständlich können sie Anwält*innen beauftragen, die mehr zeitliche Kapazitäten haben, die sie sich erkaufen können. Wenn wir hingegen immer nur für die den Pflichtverteidigergebühren entsprechenden Gebühren arbeiten, dann müssen wir eben leider 150 Verfahren gleichzeitig machen, das ist schwierig, daran leidet die Qualität der Arbeit. Klassismus ist aber ja viel mehr, es macht einen Unterschied, ob ich eine Tochter mit bildungsbürgerlichem Hintergrund vertrete oder eine, die kaum die Möglichkeit hatte, die Schule zu besuchen. Die Zusammensetzung der Jurastudierenden entspricht ja auch keineswegs dem Durchschnitt der Bevölkerung und das setzt sich selbstverständlich in den Gerichten fort.

Aber auch Rassismus und Sexismus spielen eine große Rolle. Und das leider zunehmend. Mittlerweile sind wieder Dinge sprechbar, die schwer auszuhalten sind. Neulich zum Beispiel habe ich eine Mandantin in einem Verfahren vertreten, in dem ihr Mann wegen einer Vergewaltigung in der Ehe angeklagt

war. Meine Mandantin hatte angegeben, dass sie erst ein paar Monate später ihrer besten Freundin davon erzählt habe. Das fanden die Richter*innen und der Verteidiger äußerst merkwürdig. Ich habe versucht zu erklären, dass dieses Verhalten üblich ist, habe von Scham geredet und davon, dass meine Mandantin das Geschehen erst nicht wahrhaben wollte. Und dann sagte der Verteidiger, dass das ja abwegig sei, „voll 90er Jahre“, heutzutage mache es sich doch für jede Frau besonders gut in ihrem Lebenslauf, wenn dort stehe, dass sie auch mal vergewaltigt worden sei. Es gibt zahlreiche dieser sexistischen und patriarchalen Narrative. Und der Rassismus? Naja, alle würden den Vorwurf strikt von sich weisen. Aber es ist nicht zu ignorieren, dass etwa eine weiße, deutsche Frau, deren Partner als muslimisch wahrgenommen wird, in der Regel deutlich bessere Chancen hat, das Sorgerecht zu erhalten – als eine Schwarze Frau, deren Ehemann womöglich ein weißer Deutscher ist. Es gibt unendlich viele Diskriminierungsformen, ausgesprochene und wabernde.

Welche Forderungen würdest du an die Politik stellen zur Bekämpfung dieser Phänomene?

Wir können die Probleme nicht juristisch lösen, wir brauchen einen gesamtgesellschaftlichen Wandel, müssen anders über problematische Männlichkeit nachdenken und weg von der binären Geschlechterordnung. Wir müssen lernen, Menschen und nicht Jungs und Mädchen zu erziehen, Kindern beibringen, dass das Wahren von Grenzen und Respekt allen Menschen gegenüber erforderlich ist und dass alle Menschen gleiche Rechte haben müssen. Wir brauchen eine Politik, die nicht immer nur ein paar mehr Frauenhausplätze zusichert oder härtere Strafen fordert, sondern die wirklich diese Gewalt abschaffen will. Letztlich geht es darum, in welcher Gesellschaft wir leben wollen. In einer, die Eigennutz, Spaltung, Hass und Ungleichheit schürt oder in einer, die das Gemeinwohl im Sinn hat, eine offene, vielfältige Gesellschaft. Auf dem Weg dahin kann es wichtig sein, dass bestimmte Täter*innen bestraft werden, damit die Opfer die Möglichkeit haben, ihr Leben neu zu organisieren, ein paar Jahre sicher sind. Aber letztlich müssen wir verhindern, dass Menschen zu Täter*innen werden.

Was sind deiner Meinung nach aktuell die drängendsten Probleme? Welche großen Herausforderungen siehst du für uns in der heutigen Zeit? Und wie schätzt du Deutschland im internationalen Vergleich im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt ein?

Das größte Problem ist, dass wir weltweit viele erstarkende rechtsextreme Bewegungen und Politiken, eine Zunahme rassistischer und patriarchaler Gewalt sowie eine weitere Diskriminierung der Schwächsten in der Gesellschaft haben und dass sich immer mehr menschenverachtende Politiken durchsetzen. Das europäische Grenzregime führt zu immer mehr Toten, der eskalierte Wohnungsmarkt zu größerer Obdachlosigkeit, die Streichung von wirksamen Sozialprojekten zu mehr Armut, Drogen, Gewalt. Wir müssen Klassismus, Rassismus und Sexismus in jedem Moment zusammen denken und dieser ganzen

Menschenverachtung etwas entgegensetzen. Dafür braucht es keine kleinen Stückwerke. Selbst wenn sie richtig sind, lenken sie davon ab, dass die Gleichheit der Menschen immer mehr mit Füßen getreten wird.

Bezüglich geschlechtsbezogener Gewalt sehen wir gerade nach Spanien. Dort sieht man, dass in dem Moment, in dem es ein Gesamtkonzept gibt, eine Veränderung möglich ist. Deutschland ist weit davon entfernt. So wird jetzt wohl die elektronische Aufenthaltsüberwachung, die sogenannte Fußfessel eingeführt. Sie wird womöglich einige wenige Männer davon abhalten, eine Zeitlang ihre Frauen nicht umzubringen und das ist gut. Aber das kann nur ein winziger Teil dessen sein, was wir wirklich brauchen. Schon der konkrete Mann mit der Fußfessel braucht zwingend gute Täterarbeit, in der er sich mit seinem gewaltvollen Verhalten auseinandersetzen und dies ändern muss. Die Fußfessel stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, sie darf selbstverständlich nur in Einzelfällen angebracht werden. Und all die anderen? Wer überprüft sie, sorgt für Verhaltensänderungen, schränkt die Gefährlichkeit ein? Wo ist die wirksame Präventionsarbeit? In Puncto Rassismus ist es das Gleiche. Obwohl rassistische Gewalt enorm zunimmt, werden die demokratiefördernden Projekte gekürzt. Gerade heute habe ich eine Umfrage gelesen, dass nur 8 Prozent der Menschen wirklich glauben, Migration sei das vorrangige Problem, dennoch wird immer wieder das Migrationsthema auf den Tisch gebracht, werden Migrant*innen dazu missbraucht, von den wirklichen Problemen und Missständen abzulenken.

Der djB hat sich im Jahr 2023 ein Leitbild gegeben, in dem er sich zu intersektionalem Feminismus verpflichtet. Auch du fühlst dich dem intersektionalen Feminismus und Antifaschismus verbunden. Wie sieht ein solcher Feminismus deiner Meinung nach in der Praxis aus?

Es ist wichtig, sich klarzumachen, dass Diskriminierung viele Formen hat, die miteinander verflochten sind. Wir als Jurist*innen müssen uns fragen, wer in einem patriarchalen und kapitalistischen System überhaupt Recht bekommt oder bekommen kann – und welchen Formen von Diskriminierung Menschen dabei ausgesetzt sind. Dies muss ich in allen Verfahren beachten. Aus der Perspektive einer weißen, deutschen Mittelstandsfrau mit einer akademischen Ausbildung und einem gewissen Einfluss muss ich mich mit meinen eigenen Rassismen und mit Klassismus auseinandersetzen und versuchen, selbst nicht oder möglichst wenig diskriminierend zu sein.

Das kann ganz konkret in Verfahren stattfinden: Vertrete ich in einem Verfahren eine weiße, deutsche Mittelstandsfrau, deren Sprache ich kenne und verstehe, deren Lebensverhältnisse mir nicht unbekannt sind, dann ist es anders, als wenn ich eine Frau vertrete, die in völlig anderen Verhältnissen lebt, die andere Gewohnheiten hat, die andere Formen der Auseinandersetzungen erlernt hat. Ich habe mich damit auseinanderzusetzen, auch, um das richtige Narrativ zu finden, um das Gericht zu überzeugen.

Unabhängig davon ist es für mich aber als Anwältin unabdingbar, immer das Interesse meiner Mandant*innen in den

Vordergrund zu stellen und Abstand zu nehmen von dem, was ich persönlich oder womöglich politisch richtig finde. Meine Mandant*innen sind nicht unbedingt das revolutionäre Subjekt, ich habe nie das Recht, sie für meine politischen Ziele zu gebrauchen. Ich habe sie zu beraten, so gut wie möglich aufzuklären und zu vertreten. Ich vertrete häufig Betroffene, die nach Partnerschaftsgewalt nicht mehr aussagen wollen, gar nicht wollen, dass er irgendwelche Konsequenzen erhält, weil sie sich irgendwie mit dem Täter geeinigt haben. Das ist manchmal bitter, aber selbstverständlich ihre Entscheidung. Ich hatte auch mal einen Mandanten, der von Nazis überfallen und brutal zusammengeschlagen worden ist, aber während des langen Verfahrens sagte er mir irgendwann, dass er nicht wolle, dass sie bestraft werden. Er lebe in diesem Ort, er wolle auch mit den Tätern mal Bier trinken gehen.

Warum hast du dich irgendwann entschlossen, auch Bücher zu schreiben?

Ich habe schon lange Geschichten aufgeschrieben – aus dem Bedürfnis heraus, das festzuhalten, was ich erlebe und höre, weil es so wichtig und großartig ist. Die Geschehnisse sind zu wichtig, als dass nur ich oder ein Gericht sie zu hören bekommt. Sie sind gesellschaftlich relevanter, als dass sie nur im Gerichtssaal verhandelt werden dürfen. Außerdem lese ich schon immer viel und es hat mich geärgert, wie über geschlechtsbezogene Gewalt geschrieben wird. Immer nur aus der Täterperspektive oder der Perspektive der Ermittelnden, selten werden die Betroffenen gesehen. Ich möchte gern erzählen, wie Betroffene die Taten, die Verfahren, die gesellschaftliche Aufarbeitung erleben, welches Unrecht jeden Tag geschieht und wie die Gesellschaft damit umgeht. Mein erstes Buch ist eher erzählerisch. Ich habe acht Geschichten niedergeschrieben, die unterschiedliche Facetten von geschlechtsbezogener Gewalt darstellen und diese mit juristischen und gesellschaftspolitischen Fragen durchsetzt. Danach habe ich gedacht, es reicht nicht, die Zustände zu beschreiben, sondern ich will versuchen, zu erklären, weshalb sich eigentlich so wenig ändert, obwohl wir schon so viele Jahre die Missstände beschreiben. Deshalb ist „Gegen Frauenhass“ auch mehr eine Streitschrift, ein Erklärungsversuch. Gerade schreibe ich mein drittes Buch, es wird eine andere Form sein, im Grunde geht es darum, weshalb es nicht ausreicht, bestimmte gesellschaftliche Missstände den Gerichtsverfahren zu überlassen.

In deinem ersten Buch *AktenEinsicht* erzählst du „fiktive“ Geschichten von Frauen, die auf ganz unterschiedliche Weise Gewalt erfahren haben – Geschichten, die aber jederzeit so passieren könnten und auf deiner langjährigen Erfahrung beruhen. Welche Geschichte oder Erfahrung war für dich am prägendsten – und was hast du persönlich daraus gezogen?

Die prägendste Erfahrung ist, dass jede Person anders reagiert. Es gibt kein Muster, wie Betroffene von geschlechtsbezogener Gewalt darauf reagieren oder welche Folgen bleiben. Es ist auch für mich häufig total überraschend. In einem Menschenhandelsverfahren wurde meine Mandantin sieben Verhand-

lungstage befragt. Das war sehr belastend, sehr erniedrigend. Ich habe immer wieder interveniert, mich mit den Verteidigern gestritten. Irgendwann ging meine Mandantin dazu über, diese wie Freier zu behandeln, indem sie z.B. auf Fragen antwortete: „Ach Süßer, das willst du auch noch von mir wissen?“. Auf die Idee wäre ich nie gekommen und es war großartig, sie hatten keine Chance mehr, sie fertig zu machen. Ich lerne viele Betroffene relativ zeitnah nach schweren Straftaten kennen und begleite sie wegen der Länge der Verfahren häufig jahrelang. Für mich ist es ein Geschenk, miterleben zu können, wie sie sich verändern und diese schrecklichen Taten zurücklassen können und anfangen, ein anderes Leben zu leben. Aber oft ist es hart. Viele meiner Mandant*innen sind sehr rechtsstaatsgläubig und verstehen erst durch die Verfahren, wie wehrhaft das Patriarchat ist, selbst wenn sie es so gar nicht bezeichnen würden. Die faktische Straflosigkeit bei Sexualdelikten ist eine gesellschaftliche Gerechtigkeitsfrage, mit der sich die Gesellschaft auseinandersetzen muss. Übrigens nur vergleichbar mit der Straflosigkeit von Polizeigewalt. Wir sollten uns fragen, was es mit einer Gesellschaft macht, wenn Menschen erfahren, dass sie schutzlos sind, dass es keine Gerechtigkeit gibt und sie in Gerichtsverfahren sogar so behandelt werden, als würden sie den Gerichten eine Last sein. Für mich sind Verfahren, in denen es um die Tötung naher Angehöriger meiner Mandant*innen geht, persönlich die belastendsten. Weil es nie wieder gut werden kann, das Leid oft so unermesslich ist.

Was gibt dir Hoffnung in dieser Zeit und was wünschst du dir von der Gesellschaft?

Gramsci spricht vom Pessimismus des Verstandes und dem Optimismus des Willens. Die Zeiten sind erschreckend und gerade deshalb dürfen wir nicht wie das Kaninchen vor der Schlange sitzen und schon mal vorsorglich einen Herzinfarkt bekommen. Nein, es ist für Menschen wie mich, die ja ziemlich privilegiert sind, nicht die Zeit aufzuhören, im Gegenteil. Wir sind noch hier, wir kämpfen gegen den Faschismus, gegen Rassismus und Frauenhass und tragen Verantwortung für die, die Stimme zu erheben, die schon lange nicht mehr laut sein

können. Ich möchte in einer solidarischen, offenen Gesellschaft der Vielen leben, einer Gesellschaft, in der Hass, Spaltung und Eigennutz verdrängt wird, in der das Gemeinwohl aller im Vordergrund steht.

Wenn du Justizministerin wärst und eine Sache bzw. ein Gesetz ändern oder einführen könntest: Was wäre das?

Es gibt nicht nur eine Maßnahme. Ich würde für alle Verfahrensbeteiligten Fortbildungsverpflichtungen einführen und darauf achten, wer diese Fortbildungen gibt. Als Justizministerin würde ich das AfD-Verbotsverfahren vorantreiben und dafür sorgen, dass bei der Auswahl der Richter*innen und der Schöff*innen überprüft wird, wer eingestellt wird, denn die AfD und die Rechtsextremen machen dahingehend große Kampagnen. Wenn ich in Regierungsverantwortung wäre, würde ich eigene Ministerien schaffen, z.B. eines, das für den Zusammenhalt der Gesellschaft zuständig ist. Dort würde es viele Ressourcen zur Bekämpfung von Rassismus, Sexismus und Klassismus geben und zur Stärkung der solidarischen Gesellschaft. Ich würde gegen Armut kämpfen für Bleiberechte, für eine soziale Kriminalpolitik und für gleiche Rechte und Teilhabe.

Du bist ganz frisches djb-Mitglied, das freut uns sehr. Was kann der djb aus deiner Sicht besser machen?

Die aktive Beteiligung von Freiberufler*innen scheitert häufig an einem strukturellen Problem, weil ehrenamtliche Mitarbeit für uns unglaublich schwer ist. Hierüber könnte es im djb ein anderes Nachdenken geben. (Fehlende) Diversität muss in einer Organisation wie dem djb ständig problematisiert und aktiv gefördert werden. Ich würde mir außerdem eine sehr viel raschere und stärkere politische Einflussnahme wünschen, die bestimmte Diskurse vorantreibt und nicht nur reaktiv sein kann, was natürlich den Ressourcen geschuldet ist. Außerdem – das passiert auch schon – ist es zentral, Recht zu verbinden mit gesellschaftlichen Bewegungen. Mit Recht kann man bestimmte Bewegungen verlangsamen oder auch vorantreiben, aber man braucht immer den gesellschaftlichen Diskurs darum.

Impressum

Zeitschrift des Deutschen
Juristinnenbundes (djBZ)
ISSN 1866-377X

Schriftleitung:

Amelie Schillinger
Deutscher Juristinnenbund e. V.
Kronenstr. 73
10117 Berlin
E-Mail: djbz@nomos-journals.de
www.djbz.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen:

Alle Einsendungen sind digital an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigelegte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser:innen erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Urheber- und Verlagsrechte:

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung des Herausgebers wiedergeben.

Der Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Anzeigen:

Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Media Sales
Dr. Jiri Pavelka
Wilhelmstraße 9
80801 München
Tel.: (089) 381 89-687
mediasales@beck.de

Verlag und Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestr. 3-5
76530 Baden-Baden
Telefon: 07221/2104-900
Telefax 07221/2104-899
www.nomos.de

Geschäftsführer: Thomas Gottlöber
HRA 200026, Mannheim

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau,
IBAN DE05662500300005002266
(BIC SOLADES1BAD)

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:

Individuale Kund:innen: Jahresabo (Print) € 69,-
Institutionen: Jahresabo (Print) € 214,-
Der Digitalzugang wird in der Nomos eLibrary Open Access bereitgestellt.
Einzelheft: € 28,-
Die Abo-Erlöse werden für die Herstellung der Zeitschrift und für die Verbreitung der Inhalte eingesetzt. Mit dem Abo unterstützen Sie die Existenz der Zeitschrift.
Die Abopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Vertriebskostenanteil € 19,80 bzw. Direktbeorderungsgebühr € 3,50 (Inland)
Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erscheinen des ersten Heftes des Jahrgangs.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Kundenservice:

Telefon: +49-7221-2104-222
E-Mail: service@nomos.de

Kündigung:

Abbestellungen mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende.

Adressenänderungen:

Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.